



GESCHICHTE DER
STADT OBERURSEL
UND DER HOHEMARK

Dieses ist ein digitales Dokument (.PDF)

- Man kann darauf jederzeit weltweit zugreifen
- Elektronisch ohne Fachbegleitung suchen
- Als Buch selbst ausdrucken



Suchen nach:
stadtarchiv im aktuellen Dokument

Ergebnisse:
1 Dokument(e) mit 5 Treffer(n)

Ergebnisse:

- 1
- Frankfurt, **Stadtarchiv** Oberursel, Internet zu Fritz Wichert.) 17 S. Auszug aus Gewereregister Oberursel
 - Quelle: **Stadtarchiv** Oberursel, Mikrofilm. Camp hist. 122 Smelser, Ronald: Robert Ley – Hitlers Mann im **Stadtarchiv**) auf CD gescannt. Camp. hist. 512 Siedlungsförderungsverein Hessen e.V. (Hrsg.):
 - Originale: **Stadtarchiv** Oberursel] Luftwaffenbauamt Wiesbaden 4 Bl. Pläne: Be- und Entwässerungspl
 - im **Stadtarchiv** Oberursel, Erwerb über ebay, 2009] Camp mapp 4 Lagergelände an der Hohemarkstr,

GESCHICHTE
DER STADT OBERURSEL
UND DER
HOHEMARK

Von Dr. Ferdinand Neuroth



1955



Impressum:

Texte: Dr. F. Neuroth, Oberursel

Umschlag: [Wilhelm Wollenberg](#), Oberursel

Herausgeber: [Wilhelm Wollenberg](#), Oberursel

Reprovorlage: Josef Friedrich, Oberursel

Reproduktion: Hermann Schmidt, Oberursel

Bezug: www.ursella.org

Druck: epubli ein Service der neopubli GmbH,
Printed in Germany

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Am 2. Januar 1905 überreichte der Sanitätsrat Dr. Ferdinand Neuroth dem Magistrat unserer Stadt eine von ihm verfaßte „Geschichte der Stadt Oberursel und der Hohemark“. Die den beidene städtischen Körperschaften, Magistrat und Stadtverordneten, gewidmete Arbeit nahm der Magistrat als ein Geschenk für die ganze Stadt Oberursel an. Ob er damit auch die Verpflichtung übernahm, die Arbeit Dr. Neuroths zu veröffentlichen, ist nicht festzustellen. Das Manuskript wurde in Verwahrung genommen. Der breiteren Öffentlichkeit blieb die Arbeit verborgen. Nur ganz wenige Bürger unserer Stadt nahmen Einsicht und machten sich Abschriften daraus. Mit der Einrichtung eines städtischen Kulturamtes im Jahre 1946, dessen Aufgabe unter anderem die Pflege der Stadtgeschichte ist, wurde die Arbeit Dr. Neuroths aus ihrem fünfzigjährigen Dornröschenschlaf geweckt. Der Unterzeichnete bereitete das Manuskript für den Druck vor, und am 30. Oktober 1954 wurde begonnen, die „Geschichte der Stadt Oberursel und der Hohemark“ in der neugeschaffenen Beilage des Taunus-Anzeigers, dem „Taunus-Wächter“, fortsetzungsweise abzudrucken. Mit dieser ersten Veröffentlichung entstand der Plan, das ganze Werk als Buch herauszugeben. Der Altkönig-Verlag erklärte sich bereit dazu, der Magistrat der Stadt gab in einem Beschluß vom 23. Dezember 1954 seine Zustimmung zur Veröffentlichung und gewährte zusammen mit der Stadtverordnetenversammlung in dankenswerter Weise einen größeren Zuschuß zur Finanzierung der Buchausgabe. Damit konnte das bedeutungsvolle Werk Dr. Neuroths, so wie er es vor fünfzig Jahren dem Magistrat übergeben hatte, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ueber die Geschichte unserer Stadt gibt es, wie auch Dr. Neuroth in seinem Vorwort betont, sehr wenig zusammenhängende Aufzeichnungen. Da ist einmal die im Jahre 1724 erschienene sogenannte Wallau'sche Chronik „Nova facies, Das ist: Neues Außsehen, Der in Königsteiner Graff= und Herschaft gelegenen STADT Ober=Ursel, Worin sich selbige von zweyer Seculi her, absonderlich vom 1537ten biß auff dieses gegenwärtige 1724ste Jahr darstellt". In dieser Reimchronik wird der Versuch gemacht, in wohlgemeinter aber naiver Form, den Einwohnern der damaligen Zeit ein Stück Geschichte ihrer Stadt nahezubringen. Etwas anspruchsvoller ist „eine geographisch=historisch=statistische Beschreibung der Stadt Oberursel aus dem Jahre 1792" von einem unbekanntem Verfasser. Ein handgeschriebenes Exemplar liegt im Stadtarchiv. Im Jahre 1907 erschien, zusammengestellt von August Korf, dem Bibliothekar der damaligen Stadt= und Volksbibliothek, „Oberursel, ein kurzer Führer durch die Geschichte, Sage und Dichtung der Stadt". August Korf hat sich um die Erforschung der Stadt= und Heimatgeschichte sehr verdient gemacht. In erster Linie widmete er sich Spezialstudien, die er in verschiedenen Schriften veröffentlichte, Studien über das Gewerbewesen, das Schützenwesen, die Geschichte der evangelischen Kirche in Oberursel u. a. Außerdem schrieb er laufend in Zeitungen und Zeitschriften kleinere Aufsätze über interessante Dinge unserer Stadtgeschichte. Seinem ersten Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Geschichte Oberursels, dem erwähnten kurzen Führer durch die Geschichte der Stadt aus dem Jahre 1907, lag ohne Zweifel die Arbeit von Dr. Neuroth zugrunde. Eine zweite erweiterte Auflage dieses Führers erschien 1933 mit einem Anhang literarischer Denkmäler älterer Zeit, Erzählungen und Gedichten aus der Oberurseler Vergangenheit. Die beiden Bücher sind längst vergriffen, so daß seit mehr als zwanzig Jahren kein Buch über unsere Stadtgeschichte zur Hand ist.

Mit der Veröffentlichung der Arbeit von Dr. Neuroth wird diesem Mangel abgeholfen. Die Bürger unserer Stadt haben damit zum ersten Male Gelegenheit, sich ein umfassendes Ge-

schichtsbild Oberursels zu verschaffen. Wir bringen die Arbeit ungekürzt, so wie sie der Verfasser in ihrer endgültigen Form für die Veröffentlichung hinterlassen hat. Es wurde ihr nichts genommen und nichts dazu gegeben. Geändert wurde lediglich die Reihenfolge einzelner Abschnitte, und verschiedene Einzeldarstellungen wie die Geschichte der Hohemark, der Schulen, der Druckereien, des Hospitals, des Schützenwesens, des Mezdizinalwesens u. a., die den Fluß der durchlaufenden historischen Darstellungen hemmten, wurden an den Schluß gehängt. Diese Umstellung machte die Einführung einiger neuer Kapitelüberschriften notwendig. Im übrigen erscheint die Arbeit ohne Kommentar, ohne Randbemerkungen und ohne Fußnoten mit Ausnahme derjenigen des Verfassers. Es wurde lediglich hier und da in Klammern die Jahreszahl 1905 eingesetzt, wenn sich Dr. Neuroth auf Zustände seiner Gegenwart bezieht, die dem heutigen Leser unbekannt sind. Selbstverständlich wurde die Rechtschreibung vor fünfzig Jahren unserer heutigen angeglichen. — Auf besonderen Wunsch des Magistrats wurde der Arbeit Dr. Neuroths im Anhang eine vom Herausgeber verfaßte kurze Geschichte des Dorfes Bornmersheim beigegeben.

Es gibt leider niemand, der sagen könnte, wie das Werk entstanden ist, wie Dr. Neuroth also gearbeitet hat. Er hat darüber nichts hinterlassen. Er war Arzt, ein beliebter und vielbeschäftigter Landarzt, dessen Tage reich mit Berufspflichten ausgefüllt waren. Er war kein Historiker. Seine heimatkundlichen Studien waren im gewissen Sinne sein Steckepferd, das er aber nur in seinen karg bemessenen Feierabendstunden pflegen konnte. Er konnte deshalb nicht viel Zeit an den Besuch ferner Archive oder Bibliotheken hängen. Aus einigen Unterlagen, Notizen, Entwürfen, Korrekturen und einem leider nicht vollständigen Verzeichnis der benutzten Literatur läßt sich aber schließen, daß er trotzdem ein ausführliches und gewissenhaftes Quellenstudium betrieben haben muß. Dr. Neuroth war viel zu gewissenhaft, um Oberflächliches zu sagen und er war bei allem Temperament viel zu sachlich und überlegend, um lokalpatriotisch zu schwärmen. Wir

dürfen seine Arbeit ruhig als die Chronik unserer Stadt ansehen und möchten sie so gewertet wissen. Sie kann also durchaus auch vor dem Historiker bestehen. Es wird allerdings nicht ausbleiben, daß Kritik kommt, daß Korrekturen angebracht werden, die aus neugewonnenen Erkenntnissen und Entdeckungen gerechtfertigt sind. Schließlich ist inzwischen ein halbes Jahrhundert ins Land gegangen, eine Zeit, in der sich wahrlich viel geändert hat. Dem ernster forschenden Freund der Heimatgeschichte ist also die Aufgabe gestellt, das Werk Dr. Neuroths zu prüfen, aber auch die Aufgabe, in seinem Sinne sein Werk fortzusetzen.

Wilhelm Wollenberg

VORBEMERKUNG DES VERFASSERS

tÜber die Geschichte unserer lieben Stadt lagen bis vor kurzer Zeit nur wenige gedruckte Aufzeichnungen vor. Mit Ausnahme von Otto Wallau's bekannter Reimchronik und einer von Herrn Archivar Roth herausgegebenen kleinen kulturgeschichtlichen Skizze aus dem Jahre 1542, sowie der von Dr. Scharf veröffentlichten „Geschichte des Rechts in der hohen Mark“, waren es nur vereinzelte episodenhafte Erzählungen, welche, in Tagesjournalen zerstreut, etwas aus Oberursels Vergangenheit zu berichten wußten. Da veröffentlichte Herr Hausvater A. Korf, gelegentlich des 50jährigen Jubiläums des Gewerbevereins (1901), eine Geschichte des hiesigen Gewerbes und ließ dieser Festschrift im Jahre darauf eine Geschichte der hiesigen evangelischen Kirche, sodann eine Darstellung des Oberurseler Schützenwesens folgen.

In diesen Monographien ist ein reiches urkundliches Material mit großem Fleiße zusammengestellt. An einer Gesamtdarstellung der politischen Geschichte, sowie namentlich auch der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Stadt, fehlte es aber noch, und die vorliegende Arbeit soll ein erster Versuch nach dieser Richtung sein.

Die politische Geschichte Oberursels ist von keiner hervorragenden Bedeutung und konnte es auch nicht sein, weil die Stadt nicht die Selbständigkeit besaß, wie solche den freien Reichsstädten eigen war, sondern als Glied eines größeren politischen Staatsverbandes dessen Schicksal in Glück und Unglück teilte. Trotzdem war die Bürgerschaft manchenmal in der Lage, selbständig handeln zu müssen, und daß sie bei diesen Gelegenheiten mannhaft für ihr Gemeinwesen eintrat, gereicht ihr zum größten Ruhme. Der anno 1675 über die Franzosen erfochtene Sieg der Bürgerwachten war ein solch

politisches Geschehnis, welches weit und breit Aufsehen erregte und von den Zeitgenossen geradezu als eine nationale Tat gewürdigt wurde.

Von hervorragendem Interesse ist die Kulturgeschichte Oberursels, und zumal gewährt jene des Mittelalters hübsche Einblicke in das öffentliche Leben, in die Denk- und Sinnesart unserer Altvorderen. Mehrere städtische Einrichtungen und Gebräuche dürften in der Kulturgeschichte unseres Vaterlandes einzig dastehen, so: die Aufstellung und Besoldung eines städtischen bösen Weibermeisters, der jährliche Schülerkampf zwischen den deutschen und Lateinschülern auf dem Schülerberg in der Au und der nachfolgende Triumphzug der Sieger mit Musik und Fahne durch die Stadt, nebst der sich daran anschließenden Brezelverteilung durch den Rektor; auch der Bechertrunk in dem Rathause nach gehaltenem Märkergedinge, die Mai- oder Walpurgisfeier im Hain, bei welcher ein Teil der gerichtlich zuerkannten Bußgelder vertrunken wurde, gehören ebenso wie einige absonderliche Bestimmungen der alten Rügeordnung hierher.

Für die neuere Geschichte ist das Läuten der großen Glocke bei Sterbefällen innerhalb der Familie Eckhard, das Wachsstrafenregister, die Abholung des in Königstein in staatlichem Gewahrsam gehaltenen Hospitalfonds, letzteres Ereignis sowohl in politischer als auch in kulturgeschichtlicher Hinsicht, bemerkenswert.

Bei der Anordnung des Stoffes habe ich die kirchliche Geschichte des Ortes zumeist in die profane um deswillen eingliedert, weil sich kirchliches und profanes Leben in früheren Jahrhunderten viel mehr, als dies heute der Fall ist, deckten. Anders verhielt es sich mit der Schule, dem Gericht, dem Hospital, der Druckerei, den Märkten, dem Schützenwesen und zumal der Hohen Mark, darum ich diese, besserer Übersichtlichkeit halber, in Einzeldarstellungen abhandelte.

Die ausführliche Darstellung der Ortsgeschichte zur Zeit des dreißigjährigen Krieges schien mir als ein Quellenbeitrag zur allgemeinen Geschichte auch von allgemeinerem Interesse zu sein und mag unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt werden.

In dem Buche sind ferner zahlreiche kleinere und alltägliche Lokalereignisse mitgeteilt, welche wohl mancher Leser gerne vermissen möchte, aber es darf, meines Erachtens, ein ausführlicher Chronist auch solche, anscheinend geringfügige Dinge nicht unerwähnt lassen, da auch in ihnen ein gutes Stück Kulturgeschichte steckt.

Die neuste Lokalgeschichte ist verhältnismäßig dürftig beschrieben, weil eine objektive Würdigung der kulturhistorischen Stellung des noch lebenden Geschlechts einem Geschichtsschreiber vorzubehalten ist.

Sollte es mir gelungen sein, durch das vorliegende Buch die Heimatkunde zu bereichern, geschichtlichen Sinn zu wecken und die Heimatliebe zu stärken, so wären Ziel und Zweck der Arbeit erreicht.

Oberursel, den i. Januar 1905

Dr. Neuroth

URGESCHICHTE

DIE ERSTEN SIEDLER — DIE FLIEHBURGEN

Zwischen den beiden Tälern des Urselbaches und des Maasgrundes schiebt sich von den Ausläufern der Taunusberge her ein schmaler Hügellücken vor, welcher nach Osten, Westen und Süden gleichmäßig stark abfällt. Steht der Beschauer etwa an der Stelle der heute sogenannten Kürtell'schen Lohnmühle und blickt nach Südosten, so hat er zur rechten Hand den tief gelegenen Maasgrund, zur linken den steil abfallenden Schleiffhüttenberg, die städtische Bleiche mit dem Herzbach, nach Osten und Süden den weiten Urselgrund und die Au, im Rücken aber eine ganz schmale, nur wenige Schritte breite Landzunge, welche den Hügel mit dem sanft ansteigenden Borkenberge und den höheren Taunusbergen verbindet.

Diesen Vorhügel wählten sich die ersten Ansiedler zur Wohnstätte aus. Er war überall leicht zu verteidigen, da der Anstieg ziemlich steil anging und man das einzige ebene Verbindungsstück mit dem Hinterlande ohne große Mühe zu sperren vermochte.

In vorgeschichtlicher Zeit war das vordere Taunusland ein Gebiet voller Sümpfe, unregelmäßiger Wasserläufe, Waldungen, Gebüsch und Dickicht, in welchem sich zahlreiches Wild: Eber, Bären, Wölfe, Hirsche, Sumpf- und Wasservogel, aufhielt. Wald, Wiesen und Wild, mehr gebrauchte der Ureinwohner nicht, um sein Leben zu fristen. Nahrung und Fellkleidung, Holz zu Bogen und Speerschäften, zu Zeltstangen und Feuerung, Grasfutter für Pferd und Rind war im Überflusse vorhanden. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Gegend „vor der Höhe“ eine der ersten gewesen ist, in welcher der vorgeschichtliche Mensch sich dauernd ansässig machte.

Für diese Annahme haben wir zudem noch heute starke Beweise und sichtbare Zeugnisse. „Wo Menschen schweigen, reden die Steine“.

Die gewaltigen Steinwälle auf dem Altkönig, den alten Höfen, der Goldgrube, dem Dalbesberge, setzen eine zahlreiche Bevölkerung in der Ebene und den Vorbergen voraus. Die Befestigung der alten Höfe bildete mit jener des Goldgrubens ein zusammenhängendes Ganze, welches über eine Stunde Wegs im Umfang hatte. Die doppelten Umwallungen der Berggipfel und die befahrbaren, wohlgeschützten Zuzugsstraßen zur Festung bedingten eine planvolle, mühselige und viele Jahre lang dauernde Arbeit durch eine Masse einheitlich geleiteter Männer.

Weiter läßt sich mit gleicher Sicherheit behaupten, daß, in Anbetracht der Lage und Örtlichkeit der Befestigungen, diese lediglich zum Schutze der Bewohner der Vorlande, also der südlich gelegenen Niederungen, gedient haben können, weil für nordwärts, hinter dem Feldberg hausende Stämme, eine solche Feste, bei der Entfernung und dem Fehlen jeglicher Zugangsstraßen, zwecklos gewesen wäre.

Die Bestimmung dieser Wallburgen — das liegt in der Natur der Sache — war keine andere, als die eines geschützten Zufluchtsortes in den Zeiten der Gefahr für den Menschen und seiner Fahrhabe, vor allem seinem Vieh. Dieser Umstand wiederum legt Zeugnis ab für die Ansässigkeit, Urbarmachung des Bodens und große Viehhaltung, kurz, für eine höhere Kultur der damaligen ersten Bewohner.

Wir wissen, daß diese Urbewohner ein dem später einwandernden Stamme der Germanen nahe verwandtes Volk, die Kelten, gewesen sind. Sie lebten in dem sogenannten Stein- und Bronzezeitalter; der Gebrauch des Eisens war ihnen unbekannt. Noch zur Stunde finden wir die Spuren ihrer einstigen Anwesenheit in unserer unmittelbaren Nähe. Ihre Grabstätten, Hügel- oder Hünengräber genannt, liegen unweit des Frankfurter Forsthauses im Oberstedter Wald.

Von den ostwärts andrängenden, überlegenen germanischen Völkern, den Chatten und Alamanen befehdet, flüchteten sie

in ihre Steinburgen, welche vor Ger und Pfeil sicheren Schutz gewährten, während der Heidtränkbach ihrem Vieh Wasser und das grasige Tal Futter bot. Die Annahme ist zulässig, daß die Kelten, durch jene ausgedehnten Befestigungen gesichert, sich gerade in den hiesigen Gegenden auch dann noch halten konnten, als anderwärts ihre Stammesgenossen schon längst vor der stärkeren Germanenfaust hatten weichen müssen. Alte Nachrichten bekunden, daß die keltischen Boier und Tektosagen erst im 4. Jahrhundert v. Chr. von hier nach den unteren Donaugegenden ausgewandert seien.

Nunmehr kamen ihren Nachfolgern die Bergfesten zugute, als die Römer im Anfange unserer christlichen Zeitrechnung sich den Süden Germaniens unterworfen und ihre Grenzen bis **zum** Main ausgedehnt hatten. Wiederholt unternahmen die Chatten Beutezüge in das römische Grenzgebiet, überfielen die mit kleinen Garnisonen besetzten Ständler, störten den Handel und beunruhigten die bürgerlichen Niederlassungen der Eroberer. Folgten ihnen stärkere Kohortenteile nach, so zogen sich die Germanen mit ihrer Beute, ihren Herden in die Ringwälle zurück, die ohne artilleristisches Material, Katapulte und Sturmböcke, ohne längere Belagerung bei schwieriger Verpflegung nicht bezwungen werden konnten.

Im Interesse ihres militärischen Rufes durften und konnten die Römer sich solche Zustände auf die Dauer nicht gefallen lassen, und es unternahm daher Kaiser Domitian im Jahre 82 mit fünf Legionen und der Unterstützung zahlreicher Hilfsvölker, einen sorgfältig vorbereiteten Einfall in das Chattenland. Die Steinburgen wurden erobert, die Mauergürtel der Gipfel fielen in Schutt und Trümmer und auf dem Kamm des Gebirges erhoben sich nunmehr große römische Sammellager, deren Reste an der Saalburg, der Kapersburg und auf dem Kleinen Feldberg noch heutigen Tages Zeugnis von dem hohen Kulturstand der Eroberer ablegen. Zu jener Zeit möchte unser altes Ursel von römischen Legionären erstmalig betreten worden sein.

Nach den Ringwällen führten verschiedene Straßen, von denen jedesmal eine die Hauptstraße war, in welche dann die Nebenstraßen und Waldpfade einmündeten. Die Hauptstraße t

einen Rückschluß ziehen auf die Lage der bevölkertsten Ansiedlung, denn vornehmlich diese mußte das größte Interesse an der Errichtung der Steinburgen haben. So kann der Altkönig nur von Bewohnern der jetzigen Ortschaften: Oberhöchstadt, Eschborn, Schwalbach, Steinbach und Soden befestigt worden sein, indessen die Goldgrube und die weiße Mauer der natur= gemäße Zufluchtsort für die Ansiedler zu Oberursel, Niederursel, Steden, Bommersheim, Kalbach und Stierstadt gewesen ist.

Über diese Straßen bemerkt Dr. Scharf: „Es war eine Straße vorzüglich, welche zum Festungsbau gehörte, welche bei Anlage der Gräben offenbar berücksichtigt worden ist und welche eine Verstärkung der Werke zur Seite dieser Straße bedingte. Nach den alten Höfen führt nur ein fahrbarer Weg, es ist der Weg, jetzt Schneise, welcher von Oberursel unter Cüstine's Schanzen her nach dem Hesselberg führt. Hier finden sich fast brezel= förmig verschlungene Ringwälle, nicht auf dem Gipfel des Dalbesberges, sondern östlich den Abhang herabziehend.“

Die alte Straße von Oberursel nach der Goldgrube zieht, wie die meisten alten Straßen, die Höhe hinauf, folgt der großen graden Straße nach den alten Höfen bis gegen Cüstine's Schanzen und zieht am Tannenwald zwischen der Papierfabrik und dem Wasserhäuschen hinab nach den Bachwiesen. Hier wurden im Herbst 1903 die Trümmer einer großen keltischen Vase gefunden. An einer Stelle, wo der Wald von beiden Talseiten her am meisten zusammenrückt und das Tal einengt, beim Hannsrothensteg, ist der Übergang auf die nördliche Talseite (jetzt von Chaussee und Lokalbahn durchschnitten). Der Weg ist noch gut zu erkennen. Sowohl zur Rechten wie zur Linken ist er von Gräben, die ihm entlang laufen, geschützt, am tiefsten und auffallendsten sind diese Gräben in der „Gauls= hohl“. Schon bei der Chaussee ist ein Doppelgraben zu erkennen. Diese Gräben, jetzt meist wasserlos, verzweigen sich bald weiter und laufen doppelt oder dreifach, mit größeren oder kleineren Zwischenräumen, in den Wald. Sie sind zum Teil noch sehr steil abfallend, 10-15 Fuß tief und darüber.

Zuweilen bemerkt man einen Erdaufwurf gegen den Weg hin, diesen noch mehr zu schützen.

So zogen die Flüchtenden, anfangs durch den Wald gedeckt, an schmaler Stelle den Bach und die Wiesen überschreitend und nur vom Fuße der Goldgrube ab auch durch Gräben und vielleicht durch gefällte Bäume geschützt. Wir haben auch hier, über die ganze Befestigung hin, Spuren, daß ein Gebück vorhanden war, knorrige Baumstümpfe mit jungen Trieben.

Wenn wir die Gräben westwärts verfolgen, so finden wir sie eine weite Strecke ausgezeichnet gut erhalten, steil und tief. Dies besonders oberhalb der Spinnerei. Zwei derselben ziehen meist dicht nebeneinander, andere etwas entfernter: einzelne verästeln sich, von anderen verlieren wir allmählich die Spur. Nach einer kleinen halben Stunde nähern wir uns der Stelle, wo der Urselbach aus dem engen Tal hervortritt. Wir stehen jetzt am Eingang der Schlucht, welche die Goldgrube westlich begrenzt, dem „Lebersloch“. Die Wiese hat hier ein Ende, der Urselbach rauscht hervor über Felsen; vor wenigen Jahren noch war es eine der schönsten Stellen des Taunus. Aus der feuchten Niederung erhoben sich, dicht zusammenstehend, gewaltige Bäume zu dunklem Schattenlaub, unter einer alten Eiche sprudelte eine kleine Quelle, über dem Bach lag ein Steg, den wohl niemand überschritt, ohne sich herzlich über diese Waldeinsamkeit zu erfreuen. Jetzt ist es zum Teil anders geworden, die Bedürfnisse der Industrie, die Verwendung der Felsen und Steine zu Straßenmaterial haben die Stelle verwüstet. Die Bäume sind gefällt, die Quelle abgegraben und verlegt, der Bach fast wasserlos, die ganze westliche Seite der Goldgrube ein Steinrutsch; mit den Rosseln und zackigen Felsen, die über die Bäume emporragten, sind auch diese letzteren verschwunden. Auf diese Weise ist es schon schwierig geworden, an dieser wichtigen Stelle den Festungsbau weiter zu verfolgen. Aber gerade hier ist es wieder der Graben, der uns weiterleitet. Der Urselbach ist in zwei Arme geteilt, soweit die Befestigungen auf der Goldgrube reichen, bis dahin, wo, etwa eine Stunde weiter oben, an der „Esch“ Wall und Graben von der Goldgrube herabziehen und weiter ein Wall nach den alten Höfen

aufsteigt. Dort erst vereinigen sich die beiden Arme wieder, zugleich ist an dieser Stelle ein alter Übergang von einer Talseite zur anderen. Bei genauerer Betrachtung ist nicht zu verkennen, daß der östlichere, dicht am Fuße der Goldgrube herziehende Arm des Bachs ein künstlicher Graben ist. Er liegt höher als der andere, breiter ausgeschwemmter, ist aber tief eingeschnitten; durch Abdämmung des westlichen Armes konnte alles Wasser in diesen Graben geführt und so auch die tiefer liegenden Gräben im Walde bis zum Hannsrothensteg mit Wasser gefüllt werden.

Diese ganze Strecke bis zur Esch hinauf heißt die „Heide-tränksbach“. Es wird wohl nicht zu bezweifeln sein, daß dieser Name auf jene alten Zeiten hinweist, in welchen die geflüchteten Bewohner der Gegend von der befestigten Goldgrube ihre Herden zu dem Bach herabführten. Es waren nur zwei Stellen, an welchen das geschehen konnte: einmal beim Eintritt in das enge Tal, im „Lebersloch“, wo der Weg nicht allzusteil herabführte und die Herde durch die Mauern und den Graben geschützt waren. Allein schwerlich hätten die Verteidiger diese, dem Feinde zunächst gelegene, den Geschossen ausgesetzte Stelle zur Tränke benutzt. Gesicherter war gewiß die, weit hinten im Tal liegende Stelle, die „Esch“, noch innerhalb der Schutzwerke und dem Feinde kaum zugänglich. Nur an dieser Stelle konnten auch die Herden in den Bach selbst eintreten, da er hier breit ist und die Ufer flach sind.

Wir können auch von der Gaulshohl die Gräben verfolgen, welche um den westlichen Fuß der Goldgrube herziehen. Jetzt zwar ist bis zur Landwehr, welche dem Kupferhammer gegenüber nordwärts aufstieg, durch die Anlage der Chaussee, der Graben verschwunden, aber auf der Karte von Stumpf ist er noch verzeichnet. Zwei Seitenarme zogen nordwärts, der äußerste, bei der Obermühle über die Schreierwiese nach dem sogenannten „Eichwäldchen“, der zweite, bei den Rosengärten abbiegend, zog nordwestlich nach dem Hangelstein zu. Jener erstere tritt auf der Ecke in den Wald ein und ist eine Viertelstunde weit, stets zur linken inneren Seite, mit einem Wallaufwurf, zu verfolgen, bis zu den Heidengräbern oder

hügeln, welche dort im Walde zerstreut liegen. An dieser Stelle schneidet ein von Südost kommender Graben hin ab, dieser ist zwar jetzt zugeworfen, aber doch als breite Vertiefung kenntlich und zieht in grader Linie auf das Frankfurter Forsthaus zu. Weiterhin finden sich in dieser Richtung noch Grabenreste, sie verlieren sich bald.

Vorgeschilderte Straßenzüge und zumal jene von Oberursel nach den Steinwällen ausgehende Hauptstraßen liefern uns den Beweis, daß hier schon in uralten Zeiten eine zahlreiche Bevölkerung ansässig gewesen ist, auch weiterhin zeigen dies Funde von Steinwaffen, Steinbeilen und Lanzenspitzen, die beim Umrigolen hiesiger Grundstücke gemacht wurden.

DER NAME DER STADT

Möglicherweise bestand damals schon der Name unseres heutigen Ursels. Da die Ureinwohner die Stätten ihrer Niederlassungen zumeist nach Bächen, Flüssen, Wald und Gebirgen benannten, so liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß der Schellbach der Ansiedlung den Namen gab, klingt doch noch jetzt das „schell“ im Volksmund als „Urschell“ hindurch. Auch mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß nach einer von Seifert in Jacobis Werk „Die Saalburg“ geäußerten Ansicht, die Ortsnamen: Saalburg, Ursel, Altkönig (früher Alkin), Mainz, Marburg, in Mösien und Panonien als „Salapuigin“, „Mursella“ oder „Aursella“, „Halicanum“, „Mogunitana“, „Mareburgos“, vorkommen, wie diese in dem alten Reisebüchlein, dem itine. Barium Antonini verzeichnet stehen. Diese Namen seien durch Obersiedlung eines Volkes aus der einen Gegend in eine andere zu erklären; die gewohnten heimatlichen Namen seien in die neue Heimat verpflanzt worden. Nun seien gerade die vormalig im Taunus hausenden, schon erwähnten keltischen Völkerschaften in jene unteren Donauländer eingewandert, und die Annahme sei begründet, daß das dortige Mursella oder Aursella von den früheren Bewohnern des hiesigen Ortes Ursella erbaut, und nach dem altheimischen genannt worden sei, so daß wir

hieraus einen Anhaltspunkt für das Alter Oberursels gewinnen.

Da übrigens die Ableitung und Namenserklärung des Wortes Ursel eine gar verschiedene Deutung erfahren hat, wollen wir diese zur Vervollständigung hier beifügen.

Abgeleitet wurde der Name von:

1. Ursula, der legendären Heiligen und Schutzpatronin der Stadt.
2. Ur=Auer=Auerochs und „sala“ die Weide = Stierweide.
3. Ur=saala = Grenze = Grenzstadt.
4. Horsela = germanische Göttin — Fricka=Freia = Kult=stätte der Horsela.
5. Ursulus = Verkleinerung des lateinischen Wortes ursus = der Bär, die Bärenstarke.
6. Ursalia = lateinisches Wort für Ur=saala. Saala war der Ort, wo unter Vorsitz des Gaugrafen die Gaugerichte gehalten wurden, und da hier ein Gerichtssitz war, auch eine „Saalgasse“ sich befand, glaubte man Ursel als „Gau= gerichtssitz“ anzusprechen zu müssen.
7. Ursul=Ur und sul. Ur ist die Silbe, welche sich in Ursprung, Urgeschichte, Ursache u. a. findet und soviel wie anfänglich, hauptsächlich, vorzüglich bedeutet. Sal = Säule, Stütze. Ursul wäre demnach als vorzügliche Stütze, d. h. als Hauptort, Hauptbefestigung im Taunus zu deuten. Nach anderen ist dagegen die Silbe „sel“ von dem altdeutschen „swel“ abzuleiten, wie bei Schwalheim, Schwalbach und bedeutet eine Quelle oder Wasser, wie der andere geben der Silbe „sel“ die Bedeutung eines Sitzes, von dem lateinischen Wort „sella“ = der Sitz und Ursella wäre als uralter Sitz zu bezeichnen.
8. „Urslar“. Die Silbe „lar“ findet sich nur bei ältesten Ansiedlungen wie in Goslar, Wetzlar, Fritslar, Uslar; Ursula hätte früher wohl Ursular oder Urslar heißen und bei der Einführung des Christentums hätten die Missionare die Änderung des heidnischen Urslar in das Christliche Ursular vorgenommen.

Diese sämtlichen Deutungen erscheinen gekünstelt oder aus

dem Bestreben hervorgegangen, Ursel als eine römische An.

siedlung erscheinen zu lassen, während doch sicherlich schon lange vor Römerzeiten, ja, wie wir gesehen haben, schon vor der germanischen Einwanderung eine keltische Ansiedlung mit zahlreicher Bevölkerung hier bestanden haben muß.

Für die römische Zeit liegen keinerlei direkte Nachrichten über Oberursel vor, nur im Allgemeinen geben römische Schriftsteller an, daß in dem, von den römischen Truppen fast 300 Jahre hindurch besetzt gehaltenen vorderen Taunusgebiete, manche Städte, Flecken und Dörfer vorhanden waren. Es ist allerdings von manchen Gelehrten: Batton, von Gerding, Emminghaus und anderen, der Nachweis versucht worden, daß in Oberursel römische Ansiedlungen gewesen sein müßten, zumal die Nähe der großen Kastelle, des Pfahlgrabens und der bedeutenden Römerstadt novus vicus (Hedderheim), das aus mehr denn einem Grunde wahrscheinlich machen. Da jedoch bisher in der hiesigen Gemarkung keine Funde, welche diesen Nachweis bestimmt erbracht hätten, gemacht worden sind, so sind auch alle darüber gehegten Vermutungen problematischer Art und können hier nicht weiter erörtert werden. Möglich, wahrscheinlich sogar ist es, daß eines Tages derartige Funde uns einen überraschenden Aufschluß über das römische Ursella geben werden.

OBERURSEL IM FROHEN MITTELALTER

DAS DORF UND DAS KLOSTER

Die erste direkte schriftliche Kunde von dem Dorfe Ursel stammt aus christlicher Zeit. Güterschenkungen und Vermachtungen an die Klöster zu Fulda und Lorsch seitens Oberurseler Einwohner sind in den alten Klosterurkunden niedergeschrieben und aufbewahrt. In den Jahren 791, 796, 797 und weiterhin wird Ursel oder Ursella namentlich aufgeführt als ein Ort im Niddagau gelegen, und, wie ein nächtlicher Blitz für einen Augenblick die Dunkelheit erhellt und weithin die Gegenstände erkennbar macht, so fällt auch durch diese Urkunde ebenso plötzlich ein heller Schein über die ganze hiesige Umgegend. Aus dem Dunkel der Geschichte tauchen mit einem Male eine Reihe von heute noch blühenden Gemeinden auf; neben Ursel werden gleichzeitig Stierstadt, Steden, Steinbach, Kalbach, Bommersheim, Oberhöchstadt und Schwalbach, sowie auch die Römerkolonien Bonames und Vilbel nebst einer Reihe von anderen Orten in näherer und weiterer Entfernung genannt, während andere, nunmehr bedeutende Orte wie Homburg, Kronberg, Königstein noch nirgends Erwähnung finden und darum sicher Ansiedlungen unter dem Schutz späterhin erst erbauter fester Schlösser und Ritterburgen sind.

Eigenartig muten uns die Namen der Gutsbesitzer und frommen Schenker an, eigenartig auch die politischen und sozialen Verhältnisse zwischen Freien und Unfreien oder Sklaven. Suigger, Liupert, Folpraht, Merolt, Trutgoz, Gundrat, Theotgaz, Erkengoz, Engilrath, so echt germanisch zwar, uns aber heute befremdlich, erklingen die Namen der Urseler Altvorderen vor mehr denn tausend Jahren, traulicher schon und an die Einführung des Christentums gemahnend, die Frauennamen: Ilisa, Cristina, Hildegart, daneben freilich auch eine Megintruth,

Gugitratha, Erkantrud. Der eine schenkt dem Kloster Haus und Hof, der andere ein Gut, der dritte mit seinem Grundstück auch einen oder mehrere Sklaven, der vierte Wiesen und Weinberge. Alle sind der oft direkt ausgesprochenen Meinung, durch solche Vermächtnisse ihr Seelenheil zu fördern.

Nicht ganz hundert Jahre nach diesen erstmaligen geschichtlichen Zeugnissen über Ort und Ortseinwohner erhalten wir eine weitere denkwürdige Nachricht über Oberursel durch eine kaiserliche Schenkung, deren Wirkung noch bis zur Gegenwart fort dauert, bis auf den heutigen Tag in die gemeinheitlichen Verhältnisse eingreift und für das hiesige Katholische Pfauamt, für die Kirche und das politische wie religiöse Leben der Einwohner von ganz nachhaltiger Bedeutung gewesen und geblieben ist.

Im Jahre 880 nämlich bekundet König Ludwig III., daß sein Vater Ludwig II. kurz vor seinem, am 29. August 876 erfolgten Tode, der Salvatorkapelle zu Frankfurt verschiedene — namhaft gemachte — Güter geschenkt habe, darunter „illud monasterium ad Ursulam et illam ecclesiam in villa quae vocatur Steti“, d. h. „jenes zu Ursel befindliche Kloster und jene Kirche in dem Dorfe, welches Steden genannt wird“.

Hiermit ist erwiesen, daß zu jener frühen Zeit in Oberursel sich ein Kloster befand, und daß nunmehr die Oberen der Salvatorkapelle das Recht hatten, die Pfarrei daselbst zu besetzen, die zum Kloster gehörenden Güter zu verwalten und über die zur Kirche und zum Pfarrgut gehörenden leibeigenen Dienstleute die Rechtspflege auszuüben, kurz das geistliche und weltliche Patronat zu besitzen. Die Salvatorkapelle wurde späterhin „Bartholomäusstiftskirche“ genannt, im Volksmund heißt sie heute allgemein „Der Dom“.

Die reichen Güterschenkungen der Könige an das Stift verlangten bald eine gesonderte Verwaltung, die Errichtung eines „Frohnhofes“, gewissermaßen Gericht und Rentei zugleich. Von dem Frohnhofe des St. Bartholomäusstiftes werden wir noch mehr hören, da er in die hiesigen Gemeindeverhältnisse auch als „Zehntherr“ oftmals eingriff.

Der Beginn der hiesigen Kirchengeschichte ist mit dem Namen einer englischen Königstochter, der Heiligen Ursula, jener aus der Legende bekannten Märtyrerin, untrennbar verknüpft. Bei der Einführung des Christentums dahier wurde Ursula zur Schutzpatronin der Kirche und des Ortes erwählt. Diese Tatsache gibt einen Anhaltspunkt, wem die Bekehrung der heidnischen Bevölkerung zum christlichen Glauben zu danken ist. Es waren schottische Mönche, welche nachweislich schon lange vor Bonifatius ihre Missionstätigkeit in den hiesigen Gegenden entfalteten und zahlreiche kirchliche Stationen anlegten. Nur diese Missionare können es gewesen sein, welche den Ort mit dem Namen ihrer Landsmännin für ewige Zeiten in unauf löbliche Verbindung brachten. Wohl mochte der Gleichklang des vorgefundenen Dorfnamens oder des Bachs für die Namenswahl der Beschützerin mitbestimmend gewesen sein, wer aber vermöchte heute den sicheren Nachweis hierfür zu erbringen?

Man darf annehmen, daß auch die späterhin erfolgte Klostergründung dahier eine Tat dieser Mönche gewesen ist, daß zu jener Zeit wahrscheinlich in der ganzen zu Oberursel gehörenden Mark nur eine einzige Kirche erbaut war, daß der kirchliche Sprengel daselbst eine Reihe von Dörfern: Ober- und Niederbommersheim, Stierstadt, Gattenhofen, Steinbach, Hausen, Mittelursel, Mittelsteden und Gotzenhan umfaßte, deren Einwohner alle hier eingepfarrt waren. Auch darf man unter dem Worte „Kloster“ keineswegs eine gleiche geistliche Anstalt verstehen, wie man zu tun gewohnt ist, wenn es sich um die Klöster Fulda oder Lorsch handelt. Das hiesige war gewiß von weit geringerer Größe und Bedeutung, es war nur eine Behausung für mehrere Kleriker, die von hier aus in den genannten, zur Urseler Cent gehörenden Dorfschaften pastorierten. Dies ist schon daraus ersichtlich, daß außer dem königlichen Schenkungsbrief keine weiteren Nachrichten über das Urseler Kloster verlauten.

Ober den Zeitpunkt der Gründung läßt sich vermuten, daß dieselbe, auf königlichem Grund und Boden, bald nach dem Jahre 848 erfolgte, weil die Urkunden anderer Klöster nach diesem Jahre keinerlei Vermächtnisse seitens Oberurseler Ein-

wohner mehr vermelden, auch 88z schon einer Kirche zu Ursel gedacht wird. Es liegt die Annahme nahe, daß nunmehr das am eigenen Orte befindliche geistliche Stift den Vorzug bei Testamenten erhielt. Übrigens muß das Kloster noch im Jahre 977 bestanden haben, da aus diesem Jahre ein erneuter Bestätigungsbrief wiederum „illud monasterium ad Ursellam“ als kaiserliches Geschenk an die Salvatorkapelle namentlich anführt.

Daß das alte Oberursel schon anno 88o anderen benachbarten Dörfern gegenüber einen Vorrang behauptete, geht daraus hervor, daß die einfache Bezeichnung: „ad Ursellam“ in dem Schenkungsbrieft genügte, um ohne weitere Beschreibung sofort die geographische Lage und die relative Bedeutung des Ortes zu kennzeichnen, während z. B. bei Steden der nähere Zusatz gemacht wird „jene Kirche in dem Dorfe gelegen welches Steden genannt wird“.

Wir entnehmen ferner der Urkunde die belangreiche Tatsache, daß das Urseler Kloster und das dazugehörige Kloster gut ein königliches Privateigentum gewesen ist, über welches dem Könige freies Verfügungsrecht zustand. Um zu verstehen, wie dies gekommen sein mochte, ist es nötig, einen kurzen geschichtlichen Rückblick zu machen. Damit gewinnen wir zugleich einen Einblick in die allgemeinen Verhältnisse des Landes, sowie auch in die politischen, in seine Beziehungen zum Landesherren und zur Staatsverfassung.

Allen geschichtlichen Berichten zufolge befanden sich vor der Völkerwanderung die Chatten und nach ihnen die Alemannen im Besitze unserer Gegend. Dann kamen die Franken und unterwarfen sich alle übrigen germanischen Völkerschaften. Kraft des Eroberungsrechtes wurden die fränkischen Könige unumschränkte Herren des eroberten Landes. Die Güter der Untertanen wurden nach Gefallen des Siegers eingezogen oder belassen, die Einwohner wurden leibeigen, und nur die Franken, welche sich in den vorhandenen Dörfern dauernd niederließen, waren Freie. So wohnten Freie und Unfreie nebeneinander, auch Halbfreie gab es. Diese besonders waren Angehörige der überwundenen Stämme, während die eigentlichen Leibeigenen

oder „Sklaven“ entweder Kriegsgefangene waren oder als Abkömmlinge von Sklaven durch ihre Geburt wieder zu Sklaven wurden; noch andere hatten ihre Freiheit als letzten Einsatz beim Würfelspiel verloren. Die Sklaven wurden als Sache betrachtet und konnten ohne Straffälligkeit getötet oder — wie wir bei den Schenkungen an die Klöster gesehen haben — verschenkt werden.

Da nur freie Franken auch freie Güter besitzen und darüber frei verfügen konnten, geht nunmehr hervor, daß die Schenker: Suigger, Merolt, Theotgoz usw. fränkischen Ursolungs im alten Ursel gewesen sind. Manche Dörfer, entweder von Franken neu gegründete oder von der Urbevölkerung verlassene und von Franken besiedelte, waren gänzlich frei, und die Freien duldeten nicht, selbst bis in neuere Zeit hinein, daß Unfreie sich bei ihnen niederließen, oder sie gestatteten diesen nur den Aufenthalt als „Beisassen“. In einigen Dörfern war es üblich, daß, wenn ein Freier sich in einem unfreien Dorf ansiedelte, er seine Freiheit aufgab, sobald er sich in die Dorfgemeinschaft aufnehmen ließ; blieb er aber als Beisasse, dann behielt er seine Freiheit; diejenigen seiner Kinder aber, welche in dem unfreien Dorfe geboren wurden, waren selbst auch unfrei. In einzelnen Dörfern war die Mehrzahl frei und nur einzelne Familien unfrei. Letztere zahlten an die Herrschaft eine Leibeigensteuer in irgend einer Form. Diese Steuer hieß die „Leibesbeede“, bestand zumeist in der Abgabe eines Huhns, dem sogenannten „Rauchhuhn“, d. h. wer eigenen Rauch (Haushalt) hatte, mußte das Huhn entrichten. Noch im vorigen Jahrhundert gab es Leibeigene, die in zwei Klassen geteilt waren, in „Leibesbeeder“, welche die Abgabe jährlich zahlten, und in solche, welche nur der Luft nach leibeigen waren und nichts zu entrichten brauchten. Stadtluft machte überall frei, d. h. wer in eine Stadt zog und einige Zeit darin wohnte, ohne daß sein Eigentherr ihn zurückforderte, war hierdurch von selbst frei.

In der Herrschaft Eppstein, zu welcher Oberursel zählte, waren die meisten Familien „beschwert“ und gaben Leibesbeede, andere zahlten für ihre Häuser eine dingliche Belastung. Demnach dürfte die größere Zahl der Einwohner noch aus un-

terjochten Chatten und Alemannen bestanden haben. Für Oberursel hörte mit dem Augenblick der „Stadtbefreiung“ die Leibesbeede auf, und man kann sich das Hochgefühl der nunmehr befreiten Bevölkerung vorstellen, den Bürgerstolz gegenüber der noch leibeigenen Einwohnerschaft der umliegenden Dörfer. In den Stadtrechnungen der nachfolgenden Jahrhunderte klingt dieses erhebende Bewußtsein noch durch, es steht bei der Rubrik: „Frohndienste“, die Bemerkung: „Die Stadt ist frohn- und dienstfrei“, und einmal kommt gar der Satz vor: „Rauchhühner, Sommerhühner, Martinsgänse, Kapponen (Kapaunen), Gänsfelder, Leibeszinsen, Kirchweihgelder, Naturalfrohn sind die Stadt nicht schuldig“. Bei der Aufzählung all dieser hiesigen Einrichtungen, welche an die ehemalige Leibeigenschaft der Ahnen erinnerte, schwoll sicherlich dem freien Stadtbürger der Kamm im Bewußtsein seiner städtischen Privilegien.

Die Herabwürdigung der Person des Bauers im Mittelalter war diesem andererseits vorteilhaft. Sie befreite ihn vom Kriegsdienst, der damals noch eine Ehre und Vorrecht des Adels war. Die Oberurseler wurden erst als Städter pflichtig, dem Landesherrn bei seinen Kriegen mit ihrer Mannschaft zu helfen.

Aus den eroberten Landen sonderten sich die Könige Forsten und Gutsbezirke zu ihrem persönlichen Nutzen aus oder überwiesen solche dem Reich als „Reichsforste, Bannforste, Saalgüter, Kammergüter“. Auch in Oberursel befand sich von damals her ein „Kammerfeld“, dessen Erträgnisse an die königliche Kammerverwaltung abgeführt wurden. Nach Emminghaus und von Gerning bestand außerdem auch ein kaiserlicher Hof, ein „Saalgut“ dahier, zu welchem die Saalburg gehört hätte; es wäre demnach Oberursel der Sitz einer kaiserlichen Dämokammer gewesen; der früher hier vorkommende Namen einer „Saalgasse“ stützt diese Behauptung, zu deren Prüfung aber sich kein Material vorfand.

Mit diesen Gütern und leibeigenen Leuten statteten die fränkischen Könige ihre Großen, Vasallen, Heerführer, Edeling in der Art aus, daß sie ihnen die Ländereien entweder direkt zu freiem Eigentum = „Allod“ überließen oder sie ihnen als „Lehen“ zu lebenslänglicher Nutznießung übertrugen. Nach

dem Tode des Lehensträgers ging das Lehen wieder in den Besitz des Königs oder des Reichs über. So verpflichtete sich der Herrscher seine Adeligen und verband sie mit seinem Throne, um so mehr, als die Erben der Lehensträger zumeist im Besitze der Lehen belassen wurden. Diese Lehensträger bildeten den hohen Adel des Frankenstaates. Aus unserer nächsten Nähe waren die Grafen von Hanau, Münzenberg, Falkenstein, Königstein und Eppstein und andere in der Wetterau dieses Ursprungs. Diese hohen Adeligen gaben ihrerseits wieder von ihren großen Lehen kleinere Teile als „Afterlehen“ an ihre Dienstleute ab, und aus diesen so belehnten entstand der niedrige Adel. Das ganze Lehensystem „Feudalsystem“ (von feudum = beneficium = Wohlthat) war die Grundlage des mittelalterlichen Staates. Späterhin wurden die Lehen erblich. Auch Kirchen und Klöster erhielten Lehen samt der mit ihnen verbundenen Gerichtsbarkeit über leibeigene Bauern und Dienstleute.

So erklärt es sich, warum König Ludwig der Salvatorkapelle zu Frankfurt das in seinem königlichen Besitze sich befindende Kloster nebst dazugehörenden Land und Leuten in Oberursel schenken konnte.

DIE GEMEINDEVERFASSUNG

Die altgermanische Gemeindeverfassung war noch im Anfang der christlichen Zeitrechnung fast vollständig „kommunistischer“ Art. Privateigentum gab es nicht; das Ackerfeld war Gemeingut. Jedes Dorf hatte seine eigene „marca“, die eingehegte Feldgemarkung, deren Hut dem Feldschützen anvertraut war und über deren Bewirtschaftung die Gesamtgemeinde beschloß. Erst später teilte man die Dorfmark unter die Gemeindemitglieder. Ein jeder Gemeindemann erhielt eine Hube. Die Hube hielt 30 Morgen, und dieser erhielt den Namen darum, weil er soviel Land umfaßte, als der Hübener (Hüfener) mit zwei Ochsen an einem Vormittage umzuackern vermochte. Bei Wiesen hieß ein solches Stück „Mannswerk“, „Tagewerk“, „Tagmad“, also soviel, wie an einem Vormittage gemäht werden konnte.

Die Hube reichte hin zur Erhaltung einer Familie und zur Bewirtschaftung durch dieselbe. Die Hube bildete ein Los, und sämtliche Huben wurden alljährlich unter die Gemeindemitglieder verlost. Um eine gerechte Verteilung zu erzielen, einer jeden Hube Stücke von gleicher Güte zuzuteilen, zerlegte man die Gemarkung in größere oder kleinere, unregelmäßig gestaltete Stücke oder „Gewanne“. Von dieser Zeit her rühren die meisten der noch heute üblichen Gewannbenennungen.

Die Feldordnung war durch Gemeindebeschluß geregelt, es wurde bestimmt, welcher Teil mit Sommer —, welcher mit Winterfrucht bestellt und welcher brach gelegt wurde. Auch der Bestellungstermin war einheitlich. In christlicher Zeit mußte das Winterfeld vor St. Galli (16. Oktober) oder vor Martini (11. November), das Sommerfeld vor St. Georgi (23. April) oder, bei Gerste, vor Walpurgis (1. Mai) bestellt sein.

Weil um die Fluren die Gemeindeviehweiden lagen, mußten sie mit Flurzäunen geschützt sein. Die Weiden waren Koppelweiden, alles Vieh durfte nur unter dem Gemeindeviehhirten ausgetrieben werden, Einzelhut war verboten.

Gemeindemitglied war derjenige Mann, welcher von einem Gemeindeviehmann abstammte und „eigenen Rauch“ besaß oder als Eingewanderter in die Gemeinde aufgenommen war.

Wer den Haushalt auflöste, trat zu den Alten über, besonders wenn er das Gut den Kindern übergab und sich den Aufenthalt: Wohnung im Auszugsstübchen, Kost und eine Kuh ausbedung, wie solches in manchen Dörfern noch jetzt Brauch ist. Von der Gemeinde hatte er keine Nutzung mehr zu beanspruchen.

Die Gemeindemitglieder unterschieden sich in späteren Zeiten in Vollspanner, Zweispänner, Hüfener oder Bauern, die eine volle Hube von 30 Morgen innehatten, und in Einspänner oder Halbbauern, welche nur mit einem Ochsen oder zwei Kühen fuhren. Solche, die kein Geschirr hielten, keinen Ackerbau trieben, hießen: Einlitzige, Einläufer, Einzellige u. dgl.

Die Nutzung in der Gemeinde bestand in Grashut, Brennholz, Werkholz, Bucheckern und Eichelmast. Die Anzahl der in die Eckern zu treibenden Schweine war bestimmt, und es wurde

zu diesem Zwecke jährlich eine Eckernbesichtigung vorgenommen.

Allmählich wandelte sich der Gemeindebesitz in Privateigentum. Zuerst ging der Platz, auf welchem Haus und Hof erbaut war, in ausschließliches Eigentum über, dann folgten stufenweise die Ländereien. Während der römische Feldherr und Geschichtsschreiber Cäsar noch nichts von Sondereigentum bei den Germanen zu melden wußte, berichtet der spätere Tacitus: „Wie Gesinde, Haus und Hof, sowie die sonstigen Gegenstände des Erbrechts, so erben sich auch die Pferde fort“. Vom Ackerland dagegen schreibt er: „Die Äcker werden der Anzahl der Bebauern gemäß abwechselnd von der ganzen Gemeinde in Beschlag genommen, dann verteilt man dieselben nach dem Rang. Mit den Saatfeldern wechselt man alljährlich, und es ist hierzu ein Überfluß an Äckern vorhanden“.

Nach und nach kam die alljährliche Neueinteilung der Huben ab, und sie geschah nur noch in mehrjährigen Zwischenräumen, zuletzt beließ man stillschweigend jeder Familie ihre Hube, bis endlich das Herkommen zu festem Recht erstarkte.

Bei den salischen Franken war schon im 6. Jahrhundert das Erbrecht der Söhne feststehend, noch später auch das der Töchter und Geschwister überhaupt. Fehlten aber solche, so zog die Gemeinde das Land wieder an sich. Zur Zeit Karls des Großen war das Gut schon längst Privateigentum und konnte beliebig veräußert und vermacht werden, wie wir dies in Oberursel aus den Schenkungen an die Klöster ersehen haben.

Wenn schon jedes Dorf seinen eigenen Grundbesitz, Äcker und Weideland, ganz abgegrenzt hatte, so blieben Wiesen, Wasser und Wald doch noch mehreren Dörfern gemeinsam.

DIE STAATLICHE VERFASSUNG

Ursprünglich bildeten je einhundert freie Familien, die sogenannte „Hundertschaft“ oder „Cent“, eine politische Gemeinschaft, und mehrere Centen zusammen besaßen eine gemeinsame Waldmark. In der Regel waren 10 bis 12 Dörfer zu einer Hundertschaft vereinigt und bildeten einen kleinen übersichtlichen Rechts- und Verwaltungsverband. Der schon erwähnte

Tacitus sagt bei seiner Beschreibung der Wehrverfassung unserer Vorfahren: „Die Anzahl ist bestimmt; immer 100 aus jedem Gau bilden eine Gemeinschaft. Danach benennen sie sich auch untereinander und was Anfangs nur Zahlenbestimmung war, ist jetzt Name und Ehrentitel“. Es dürfte also schon vor 1900 Jahren nicht anders gewesen sein wie auch heute, wo jeder Soldat auf sein Regiment, jeder Provinzler auf seine Provinz oder seine Landsmannschaft, seinen Geburtsort sich was besonderes einbildet, und so mag auch schon damals der Centmann aus der „Urseler Cent“ einen besonderen Ruhmestitel für sich selbst hieraus abgeleitet haben.

Es war natürlich, daß die Cent sich späterhin aus mehr denn gerade hundert freien Familien zusammensetzte, nichts desto weniger blieb aber die Bezeichnung „Cent“ doch erhalten oder wandelte sich um in das Wort „Grafschaft“ oder auch „das Landgericht“, weil die Centschaft unter sich, durch Schöffenwahl, ein „Gericht“ unter dem Vorsitz eines Centgrafen zusammenstellte. Aus jedem der 12 Centdörfer wurde ein Gerichtsschöffe gewählt; die Dorfinsassen hießen, in Bezug auf dieses Gericht, Gerichtsleute, Gerichtsmänner. Das Centgericht, Grafschafts- oder auch Landgericht, urteilte über Leib und Leben, es hieß darum auch das Halsgericht, besaß die Blutbanngerechtigkeit. Schwere Verbrechen wie Raub, Mord, Brandstiftung, Notzucht unterlagen seinem Spruch.

Mehrere Centen zusammen bildeten einen Gau. Die Cent Ursel gehörte zum Niddagau. Jeder hatte einen Obergrafen, den „Gaugrafen“ an der Spitze.

Die freien Einwohner der Cent versammelten sich jährlich dreimal zu einem feierlichen Gerichtstage, dem sogenannten „Ding“ oder „Thing“, und hielten das „Gerichtsding“ ab. Ort und Zeit waren ein für allemal festgesetzt. Die Stelle, wo das Ding oder auch das „mallum“ stattfand, die Mallstätte, war in altheidnischen Zeiten die Opferstätte. Immer war die Mallstätte unter freiem Himmel gelegen, entweder auf einer Anhöhe oder bei einem großen Stein, einem hohen Baume. Für die Urseler Cent lag sie unter einer Linde in der Au vor dem

Dorfe, der Stelle, an welcher heute der „Schützenhof“ steht. Sämtliche Freien der Cent waren verpflichtet, ohne vorhergegangene besondere Entbietung das Ding besuchen zu müssen, andernfalls sie in Strafe verfielen. Darum hieß diese Gerichtstagung: „Das ungebotene Ding“. Außer den drei ungebotenen Dingen wurden bei besonderen Veranlassungen auch „Notgesdinge“ abgehalten, die aber ein Freier nicht zu besuchen brauchte. Ludwig der Fromme verordnete im Jahre 817: „Hinsichtlich der Dinge, bei welchen sich die freien Leute einfinden müssen, ist die Verordnung unseres Vaters durchaus zu beachten und zu halten, daß die Freien im Jahre nur allein zu den drei allgemeinen Dingen zu erscheinen haben und niemand sie nötige, bei weiteren Dingen zu erscheinen, ausgenommen . . . Angeklagte und Zeugen“.

Allmählich bildeten sich die Gaugrafen in Landesherrn um, zumal in den Zeiten des Niedergangs der kaiserlichen Macht. In dem gleichen Maße aber, in welchem das Ansehen der Gaugrafen stieg, ging es mit jenem der Centgerichte bergab; schließlich wurden diese dem Landesherrn unbequem, er zog die Gerichtshoheit ganz an sich und beseitigte durch Machtspruch die Volkshoheit.

Nur der Klerus verstand es, sich die gleichen Gewaltbefugnisse zuzulegen, wie die Gaugrafen dies zu Wege gebracht hatten. Oft übte, wie im alten Ursel, der Obergraf die weltliche Gewalt nur bei einem Teil der Einwohner aus, ein anderer

eil genoß die Vorteile der geistlichen Immunität des Stiftskapitels. Konflikte aller Art konnten bei solchen Zuständen nicht ausbleiben, und man mußte suchen, ihnen vorzubeugen oder sich auf Kosten des dritten, in diesem Falle immer der arme Bauer, zu verständigen. So übertrug der Frohnhof des Bartholomäusstiftes dem Obergrafen, dem Herren von Eppstein, den Schutz der frohnhöfischen Leute in weitem Umkreise. Der Obervogt setzte nunmehr im Namen des Frohnhofes Untervögte und frohnhöfische Schultheißen ein. Diese waren von dem Obervogt zwar abhängig, der Frohnhof aber blieb, was ihm die Hauptsache war, in ungestörtem Genusse seiner Einkünfte.

Im Niddagau waren allgemach die ehemaligen Centdörfer durch Erbteilung und Verkauf in die Gewalt gar verschiedener Herren gelangt, die sich alle befleißigten, die alten Volksgerichte und Gerechtsame aufzuheben. Heutzutage hat man dagegen vielfach wieder auf die altgermanische Einrichtung der Laienbeteiligung bei der Rechtsprechung zurückgegriffen.

Aber wenn auch im Verlaufe der Zeiten jene, aus dem Volk selbst hervorgegangenen Rechtsorganisationen verfielen, immer blieb noch für langhin eine einzige Einrichtung erhalten, ein letzter Überrest, der an die Centgerichte erinnerte und für unsere Gegend bis in die neueste Geschichte hineinragte, nämlich das „Markgedinge“.

Die Waldmark verblieb den ehemaligen Centdörfern, mochten deren politische Herren auch noch so viele und verschiedene geworden sein, gemeinsam, auch die Verwaltung geschah durch gemeinsam gewählte Markbeamte. In gleicher Weise wie die alten Frankenkönige den Gauern Gaugrafen vorgesetzt hatten, so setzten sie auch den Waldgenossenschaften oberste Forstgrafen als Oberaufsichtsbeamte ein, ohne jedoch im Wesentlichen an der alten Selbstverwaltung und Verfassung zu rütteln.

Das Forstgrafenamt in der Waldmark der Urseler Cent war an den Besitz des Schlosses zu Homburg gebunden, insofern dessen Besitzer sich rechtlich über den Kauf oder Erbgang auszuweisen vermochte. Kürzere Unterbrechungen abgerechnet, besaßen im ganzen Mittelalter bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Herren von Eppstein das Schloß zu Homburg und waren hierdurch infolge des alten Machtspruches auch Forstgrafen der Waldmark.

Daß die Markgenossen sich vordem den Oberaufsichtsbeamten selbst gewählt haben sollten, wie einige vermutet haben, ist durchaus unwahrscheinlich und durch nichts erwiesen; sie waren Manns genug, ihren von den Ureltern überkommenen Wald selbständig verwalten zu können, sich ihre eigenen Beamten zu küren, wie sie dies in gleicher Weise auch bei den alten Landgerichten getan hatten. Nein, die Oberaufsicht war eine Machtverordnung durch den fränkischen Eroberer, er

setzte ihnen den Gau grafen wie den Forst grafen, manchmal beide in einer Person. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß die Waldmark schon bestand, ehe man in Deutschland an Schösser und Burgen dachte und ehe das Auf= sichtsamt an Schloß Homburg gebunden wurde. Auch der Titel dieses Forst grafen entspricht unserer Deutung. Er führte die Bezeichnung: „Oberwaldpote“. Man könnte zwar versucht sein, den Namen von dem Walde selbst herzuleiten, ja einige Waldpöten scheinen in der Tat diese Ableitung für die rieh= tige genommen zu haben. So schreibt Gottfried I. von Eppstein, daß er — anno 1192 - von Heinrich von Hanau dessen Anteil am Schlosse Homburg zurückgekauft habe „cum jure silvatico quod Waldbott — Ambet dicitur“, d. h. mit dem Waldgerecht= sam, welches man das Waldbottamt nennt. Auch der gemeine Mann sprach stets nur vom „Waldbott“. Und doch ist diese Ableitung eine irrige. Im Altdeutschen heißt der Bevollmäch= tigte immer ein „Bote“, ein mit Gewalt ausgerüsteter, mit Voll= macht versehener Entbotene, also ein Stellvertreter des Königs. In noch früheren Urkunden aus anderen Marken wird dieser Beamte geradezu als „Gewaltbote“ und sein Bezirk die Wald= podie genannt. Die Schreibweise ist übrigens eine sehr ver= schiedene, man liest: Waldbote, Waltpote, Walpott, Walpode, Waldbott usw.

OBERURSEL IM MITTELALTER BIS ZUM BEGINN DES DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES

POLITISCHE ZUGEHÖRIGKEIT

Die alte „Grafschaft Cent" gehörte Ursel" oder die „Urseller in altfränkischen Zeiten mit 14 Dörfern zum Niddagau, der außer ihr noch zwei andere Centen umfaßte.

Von den über diesen Gau herrschenden Gaugrafen werden urkundlich genannt: Luitfried I. 813, Luitfried II. und Ezilo, sein Bruder 849, 877, 888, Walaho 890, 910, Eberhard 921, Kunrad 947, Burkard 964, Rudolph I. 1008, Richbert 1017, Rudolph II. 1033. Danach wurde das Amt erblich in der Familie derer von Nüringes. Als dieses Geschlecht ausstarb, erbte ein pfälzischer Verwandter, Herr von Bolanden, die zerstörte Nüringsburg wieder auf und legte ihr den Namen seiner heimatlichen Stammburg „Falkenstein" zu. Auch das Geschlecht der Bolanden=Falkenstein, denen noch Königstein anheimgefallen war, erlosch, und die Grafen von Münzenberg kamen auf dem Wege der Erbfolge in den Besitz dieser Burgen und der zugehörigen Grafschaften.

Zwei Brüder, Werner und Philipp von Falkenstein=Münzenberg, teilten am 16. Oktober 1271 ihr gemeinsames Erbe der Art, daß Philipp die Burg Falkenstein, Werner Schloß und Grafschaft Königstein nebst Zubehör an Leuten und Gefällen erhalten sollte: „uszgenommen die grafschaft genannt Ursele. Zu den stuben in der grafschaft haben wir das gericht und die vrebele mit ein, aber die lude und die gulde sollen sin alleyne sind" heißt es in der von Philipp ausgestellten Urkunde.

Diesem Dokument widerspricht aber ein anderes, welches 1317, also nur 46 Jahre später ausgestellt, ausdrücklich be-

kundet, daß das Dorf Oberursel von je und je und von alters her im Besitze der Herren von Eppstein gewesen sei und daß niemand anders damit etwas zu schicken oder zu sagen habe, nur, daß der Aussteller: Gottfried V. von Eppstein, dem Grafen Philipp und Johann von Falkenstein=Münzenberg benannte Halbteile an einigen Gefällen im Dorfe einräumt. (Nach dem Juris Dictionalbucho geschah dies „zur Vertauschung gegen den Mörlar Grund“). Es ist bisher nicht gelungen, diese Widersprüche über das Hoheitsrecht in dem alten Ursel befriedigend zu lösen. Wir nehmen an, daß das Dorf zu den eigentlichen Stammlanden der Eppsteiner Herren gehörte, daß es vorübergehend — ob durch Verkauf oder Verpfändung mag dahin gestellt bleiben — in den Besitz der Münzenberger, vielleicht auch der Hanau=Münzenberger Grafen, gekommen war und durch Gottfried V. von Eppstein wieder zurückgekauft oder eingelöst worden ist. Ein Ahnherr Gottfried V. von Eppstein, Gottfried 1., kaufte, wie urkundlich nachgewiesen ist, schon 1192 von dem Grafen Heinrich von Hanau dessen Anteile an den Schlössern Eppstein und Homburg zurück, mit dem ausdrücklichen Vermerk, es sei dies geschehen, um die Besitzungen seiner Voreltern wieder zusammen zu bringen. Geschah ein derartiger Rückkauf oder eine Pfandeinlösung durch Gottfried V. von den Falkenstein=Münzenberger Grafen, so konnte er in der Urkunde von 1317 mit Fug behaupten, seine Rechte von dem Dorfe Ursel seien von je und von alters her, ebenso aber konnten einige Jahrzehnte zuvor die Münzenberger Grafenbrüder Gericht, Leute und Gefälle im Dorfe oder in der Grafschaft Ursel unter sich nach Gutdünken teilen.

Soviel steht sicher, daß nach dem Jahre 1317 keine andere Herrschaft außer der Eppsteinischen Rechtsansprüche an dem Dorfe geltend machte, und wir müssen die Versicherung Gottfrieds, daß sein Geschlecht von je und je über Oberursel geherrscht habe, für begründet erachten.

Das erwähnte Dokument von anno 1317 ist ein sogenanntes „Weistum“, d. h. eine Nachweisung über Rechte und Besitz, eine Beurkundung. Dieses Weistum gibt uns einen trefflichen Einblick in die Verhältnisse zwischen Herrschaft und Dorf zu

jenen, so weit zurückliegenden Zeiten und beleuchtet so gut die mittelalterlichen Kulturzustände in Ursel, daß wir den Wortlaut desselben mit den zum Verständnis beigefügten Erläuterungen hierhersetzen.

„Diess ist das Recht der Herrschaft von Eppstein, das sie yn und yn von Alters gehabt hatt und herkommen hatt In dem Dorf f zue Oberrn=Ursell.“

„Zu dem ersten mall theylet man da Einem Herrn von Eppstein, daß er oder sein gewalt an diesem Obgenannten Dorffe allwege gericht soll halten und da haben von dem Landstage zur Nune an biss uff den Sonntag zur Nune, und was frebell oder Buesse zu der obgenannten Zeit vorfallen, es sey von Tottschlagen oder Bannfrebeln, Welcherley die sein, da enhat niemand anders mit zu schikken od zue thun denn die Herrschafft von Eppstein.“

D. h. der Herr von Eppstein ist oberster Gerichtsherr, er kann auch einen Amtmann, Vogt oder Anwalt an seine Stelle einsetzen, („er oder sein gewalt“), er hat den Blutbann im Dorfe, richtet über Leib und Leben, auch über jeden anderweiten Frevel („frebel“) und Straffälligkeiten („Bußen“). Die Nune ist die None als kirchliche Tageszeit. Der Tag begann um 12 Uhr nachts mit der Prim, rückte vor zur Terz = drei Uhr nachts, zur Sext = 6 Uhr morgens, zur Non = 3 Uhr mittags; von Montag 3 Uhr bis Sonntag 3 Uhr nachmittags währte die „gebotene“ Zeit, eine Erinnerung an den Gottesfrieden.

„Item theylet man auch da einem Herrn von Eppstein allein alle frebell und Bueße, welcherlei die sein uff die vier Unser frawentage die in dem Jare sein gelegen, die man nennet zu Latein: Assumptio, Nativitatis, Purificatio und Anun=tiatio“.

„Item theylet man daselbst einem Herrn von Eppstein drey geschworene Montage zu in dem Jare, der erste Montag ist gelegen allernehrst nach dem achtzehnten Tage, der And ist gelegen nach dem achten Tage nach dem Ostertage, der dritte Montag ist gelegen der nehrst nach unser frawentage, der lesten; was Bueße od Frebell gefellet uff die obgenannten

drey Montage da enhat aber Niemand mitte zun thun dann ein Herr von Eppenstein."

Die geschworenen Montage sind die Gerichtstage, welche der Landesherr dreimal jährlich in Ursel abhält. Die an diesen Gerichtstagen zuerkannten Bußgelder fallen der Herrschaft zu. Die geschworenen Montage werden auch „blaue Montage" genannt.

„Item theylet man auch einem Herrn von Eppstein uff den Montag nach unser frawentage dem lesten, Was Lüde da sein gessen die da feilen kaufen han, der soll Jedermann sein Maß dragen an das Gericht und wer da dann ungerecht maß hette, der were verfallen einem Herrn von Eppstein zur Bueße sechzig schilling Pfennig und einen helbeling, und das maß, es sei gut od boess das ist eines Amtmannes, eines Herrn von Eppstein."

An dem genannten Gerichtstage fand die alljährliche Maß und Gerichtsrevision statt. Das amtliche Ellenmaß befand sich in damaliger Zeit an der Kirchenmauer abgezeichnet.

„Item theylet man auch einem Herrn von Eppstein, were es, daß auch Jemand da betrüget würde, zue welchen Zeiten daß were in dem Jare umb unrecht maß, der were aber verfallen einem Herrn von Eppstein mit sechszig schilling Pfennig und einem helbeling als vorgeschrieben stehet, daß ist auch allein eines Herrn von Eppstein."

„Item hat ein Herr von Eppstein daselbst Herberge und Läger, Atzung, wasser und von Weyden und von Heerwägen und Bannwein und alle gebotte die hohe und nid, da enhat Niemandt mit zu schikken od zue thun, dann ein Herr von Eppstein."

Unter „Herberge" ist das Gasthaus des Dorfes und dessen Abgabe an die Herrschaft, unter „Läger" das Einlager im Gasthause bei Reisen und Herrschaftsbesuchen zu verstehen, unter Atzung die Abgabe von Heu, Hafer und Stroh für die Pferde des Landesherrn und seines Gefolges bei Besuchen oder übernachten im Dorfe. „Wasser und Weide" sind Zeichnungen für Abgaben von Mühlen und Viehweiden; mit

Heerwägen = Kornwagen sind die Abgaben der Mehlwagen bezeichnet und unter „Bannwein“ ist der Wein gemeint, den die Herrschaft ausschenken ließ und den die Untertanen z. B. bei Kirchweihen und Märkten trinken mußten.

„Item ein Herr von Eppstein der hat daselbst zue Oberursel die Fastnachtshüner gleich halb, das ist H. Johann von Falkenstein und Junkher Philippen von Falkenstein, eltesten Herrn zue Münzeberg“.

„Fastnachtshühner“ sind die Abgaben der leibeigenen Bauern an die Herrschaft, ebenso mußte auch jeder Oberurseler, welcher eigenen Rauch hatte, jährlich ein „Rauchhuhn“ entrichten. Kindbetterinnen wurde herkömmlicher Weise das Huhn belassen. Der Amtsvogt riß dem Huhn den Kopf ab und behielt ihn als Beleg.

„Item es ist also herkhommen, was frebell oder Bueße, es sey von Totschlagen von Halsschlagen od vom Rauffen od welcherley sachen, daß were verfallen nach den Tagen als da vorgeschrieben steet im Jare. Die frebell und Bueße gefallen gleich halb ein Herrn von Eppstein, das and Theyl d. Bueße das fellet Junkherr Philipsen von Falkenstein, Eltiste Herr zue Münzeberg, Anders enhat d. obgenannt von Falkenstein, eltiste Herr zu Münzenberg darüber in dem obg. Dorff Keinerley gebot od sie zu dringen mit keinen anderen sachen.“

Graf Philipp von Falkenstein=Münzenberg hat zwar Anspruch auf die Hälfte der Fastnachtshühner und der von Gerichtswegen erkannten Geldstrafen, darüber hinaus darf er die Oberurseler mit keinerlei anderen Abgaben beschweren, hat auch keine sonstigen Rechte in dem Dorfe, solche stehen lediglich dem Herren von Eppstein zu.

Somit fällt nunmehr die politische Geschichte des Ortes mit jener seiner Herrschaft Eppstein zusammen.

Im Jahre 1418 erlangten die Herren von Eppstein durch Erbgang die Grafschaft Königstein. Zwei Brüder: Gottfried VIII. und Eberhard II. regierten zunächst gemeinschaftlich, teilten aber 1433 ihre Besitzungen. Oberursel kam zu Eberhard, dem

Königstein zufiel. Unter seinem Regiment erhielt der Ort 1444 Stadtrechte, Eberhards Enkel, Graf Philipp von Eppstein. Königstein, ließ, kurz vor seinem 1481 erfolgten Tode, die Unterstadt mit einer Mauer umgeben. Seine beiden Söhne Georg und Eberhard IV. regierten gemeinschaftlich, Georg war unverheiratet, er starb 1527, Eberhard war verheiratet, seine Ehe blieb jedoch kinderlos, er starb 1535. Mit ihm war das uralte, mächtige und ruhmreiche Geschlecht der Eppensteiner im Mannsstamme erloschen.

Beide Brüder hatten mit kaiserlicher Bewilligung einen Sohn ihrer Schwester Anna, welche mit dem Grafen Botho von Stolberg-Wernigerode vermählt war, zum Erben ihrer Verlassenschaft eingesetzt. Die Grafschaft Königstein war Reichslehen und es mußte aus diesem Grunde die kaiserliche Bestätigung des Testamentes nachgesucht werden. Von den Söhnen ihrer Schwester erwählten sie den am 12. Januar 1505 geborenen Grafen Ludwig als Erben und ernannten ihn noch zu ihren Lebzeiten zum Mitregenten. Ludwig nannte sich von nun an Graf von Stolberg-Königstein. Er starb am 1. September 1574. Da er keine männlichen Leibeserben hinterließ, folgte ihm, nach der testamentarischen Bestimmung des alten Grafen Eberhard, sein Bruder Christoph von Stolberg in der Regierung.

Als bald nach dessen Regierungsantritt verschaffte sich der Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Daniel, aus dem adligen Geschlechte der Brendel von Homburg insgeheim vom Kaiser eine Anwartschaft auf das Reichslehen Königstein, für den Fall, daß auch Graf Christoph ohne männliche Leibeserben abgehen würde. Als dies nun bei dem am 8. August 1581 erfolgtem Tode Christophs eintraf und dessen Bruder Albrecht Georg die Regierung übernehmen wollte und sich auch schon hatte huldigen lassen, machte Kurfürst Daniel sofort seine Anwartschaft auf das seiner Ansicht nach nunmehr erledigte Reichslehen geltend und verlangte den Abzug des Grafen Albrecht aus Stadt und Festung Königstein. Da dieser hiergegen energisch protestierte, ließ der Kurfürst die Festung belagern und erzwang die Übergabe. Die, von vielen Grafen und

Fürsten unterstützten Proteste Albrechts Georgs von Stolberg verhallten ungehört; dem Kaiser war die Beihilfe des mächtigen Kurmainzischen Erzbischofs wertvoller bei seinen politischen Plänen als jene des kleinen protestantischen Grafen, dessen Haltung, eben in Folge seiner Konfession, gelegentlich recht zweifelhaft sein mochte.

Obschon nun Oberursel nebst mehreren Dörfern zu den eppsteinischen Stammlanden gehört und mit dem Reichslehen Königstein in Wirklichkeit nichts zu schaffen hatte, rechtlich also bei der Besitzergreifung der Grafschaft Königstein durch den Kurfürsten hiervon hätte ausgeschlossen werden müssen, so wurde damit kein subtiler Unterschied gemacht, und, da man gerade beim Mahle saß, dieser Bissen noch mitgeschluckt. Ober diese grobe Rechtsverletzung führten die Stolberger weitläufige Prozesse am Kammergericht, es wurde ihnen auch Entschädigungen in Geld zugesprochen, solche aber nicht bezahlt, bis endlich beim Reichsdeputationshauptschluß Anno 1803 die Erben eine Rente für Entsagung ihrer Ansprüche zugewiesen erhielten.

Vorübergehend gelangten die Stolberger während des 30-jährigen Krieges nochmals zur Regierung und in den Besitz der Grafschaft Königstein durch die Gnade des siegreichen Schwedenkönigs Gustav Adolf, aber die Herrlichkeit dauerte nur zwei Jahre. Nach dem Tode Gustav Adolfs entwichen die schwedischen Truppen aus der hiesigen Gegend, und mit der stolbergischen Herrschaft war es für immer zu Ende, ein vielhundertjähriges Untertanenverhältnis zu der eppsteinischen Grafenfamilie für alle Zeiten gelöst. Oberursel erkannte nunmehr über 200 Jahre lang die geistlichen Kurfürsten von Mainz als Herren seines Geschicks an, von 1581-1803.

Welchergestalt diese Schicksale unter der eppsteinischen und kurmainzischen Herrschaft im einzelnen gewesen sind, soll auf nachfolgenden Blättern geschildert werden. Zunächst aber sei zugestanden, daß die Quellen, aus welchen wir unsere Kenntnisse über die Zustände im Dorfe Oberursel aus den frühen Perioden des Mittelalters schöpfen, gar spärlich rinnen. Außer dem mitgeteilten eppsteinischen Weistum und den kirchlichen

Nachrichten, sind es nur vereinzelte abgerissene Fäden in Form von Urkunden, welche die Geschichte lückenhaft fortspinnen, bis erst das reichere politische, religiöse, wissenschaftliche und gewerbliche Leben im 15. und 16. Jahrhundert auch reichhaltigeres Material und damit die Möglichkeit bringt, eine stetige fortlaufende Darstellung der Ortsgeschichte zu geben. Die Kunst des Schreibens wurde damals nur in Klöstern geübt, und es lag für deren Insassen kein gewichtiges Interesse vor, die profane Geschichte eines Dorfes für die Nachwelt schriftlich niederzulegen.

Die Vögte von Ursel

In solchen Urkunden wird vielfach eines in Ursel ansässig gewesen adeligen Geschlechtes, der Herren von „Ursele“ oder „Orsele“ gedacht. Auch unter der Bezeichnung: „miles“, „advocatus“, „Vögte“, „Foide“, „Faut“ geschieht ihrer durch fast drei Jahrhunderte, von 1222-1488, Erwähnung, teils in Dokumenten über Käufe und Verkäufe als Zeugen, oder in gleicher Eigenschaft bei Vergleichsverhandlungen zwischen anderen hohen Herren, dann aber auch als beraubender und sonstige Unbill ausübender Angeklagten.

In rühmlicher Weise führt die Geschichte einen „Werner von Orsele“ als einen deutschen tapferen Pionier im Fernen Osten des Deutschherrenordens Meister in Marienburg an und verlegt seine Heimat nach Oberursel.

Die landläufige Meinung der Schriftsteller, diese „Vögte“ seien Vögte in Oberursel gewesen, ist eine irrige. Der Wohn- und Vogtsitz sämtlicher sogenannten „Herren von Ursele“ ist Niederursel.

Es ist keine Tradition, kein Überrest, weder in Form von Schrift, Stein, Holz, noch Siegel oder Wappen, kurz kein einziger einigermaßen beweisender Umstand vorhanden, der uns erlauben würde, dem Dorfe oder der Stadt die Bezeichnung eines Vogtsitzes, einer „Foitdie“ beizulegen oder der darauf hindeuten könnte, daß in Oberursel durch dreihundert lange Jahre ein namhaftes Rittergeschlecht gehaust habe. Die einzige Urkunde, bei welcher die Aufschrift das Recht zu einer

solchen Benennung einräumen möchte, besagt inhaltlich etwas ganz anderes. Im Königsteinischen „Copiarium“, Blatt 58, 59, hat diese Urkunde die Aufschrift: „Ein deutsche perg. Brief= chenerkenntnis eines probstes zu Frankfurt über die f o i t d i e zu Ob er u r se 1“. Der Inhalt dieses. im Jahre 1341 ausge= fertigten Dokumentes besagt aber nur, was jedem Historiker ohnedies bekannt ist. Der Dechant des Dorns zu Mainz, Probst zu Frankfurt, kündet nämlich: „daß der Etelmann Herr Gott= fried, Herr zu Eppenstein und seine foitdie daselbst, die foid= dia über unsere Hoffbürger zur Frankfurt mit all der Freyheit und gewohnheit als herkommen ist, zu Lehen von unseren forfaren probsten gehabt“. Das heißt die Herren von Eppstein waren mit der Obervogtei des Frohnhofes belehnt und hatten also auch die Vogtei über die frohnhöfischen Leute zu Ober= ursel.

Eine andere Urkunde vorn 16. Oktober 1303 nennt neben= einander einen Ritter von Ur sl und einen Schultheißen von Oberursel: „Bertoldum armigerum advocatum de Ur s e l e et Reinhardum scultetum de Ur s e l e in m o n t e m“, was gewiß nicht getrennt bezeichnet worden wäre, falls advocatus Berthold auch in Ursele „in montem“ Heimatberechtigung be= sessen hätte.

Im Jahre 1344 schloß „Faut“ Friedrich mit der Stadt Frank= furt einen Vertrag, in welchem er sein „hus“ und „veste“ zu „Ursele“ den Frankfurtern zum Offenhaus machte. Unter die= sem festen Haus könnte hiesigen Orts nur die „Burg“ ver= standen sein, die aber von je und je nur ein eppsteinisches Herrenhaus, in welchem eppsteinische Beamte wohnten, ge= wesen ist. Es erscheint von vornherein unwahrscheinlich, daß so mächtige Dynasten wie die Eppsteiner. in ihrem Eigendorfe solche selbstherrliche Vögte, die mit der Stadt Frankfurt eigen= mächtige Verträge abschlossen, geduldet haben dürften. Dem steht auch das mitgeteilte eppsteinische Weistum entgegen, das, 27 Jahre zuvor errichtet, ausdrücklich betont, außer den Herren von Eppstein habe niemand irgendwelchen Anspruch an Recht, Gericht, Gütern, Leuten und Gefällen in diesem **Dorfe**.

Bei der Brüderteilung der Grafen Eberhard und Gottfried von Eppstein im Jahre 1433 entbindet Gottfried die Burg= insassen ihres ihm geleisteten Treueides, eines etwaigen Vogtes oder Ritters von Ursel wird dabei nicht gedacht. Im Stadt= verleihungsbriefe bedingt sich, 1445, Graf Eberhard aus, in Oberursel stets zwei daselbst wohnende Personen von jeg= licher städtischen Steuer befreien zu dürfen und übt dieses Recht auch alsbald zu Gunsten Jacobs von Erlenbach und eines Nachkommen der alten Bommersheimer Ritter aus; beiden ver= leiht er freien Burgsitz, von „Vögten“ ist wiederum keine Rede. Anno 1436 verkauft „Vogt Henne von Ursel“ dieses ihm eigene Dorf zur Hälfte an die Herren von Kronberg, zur an= deren Hälfte an die Stadt Frankfurt. Es ist augenscheinlich, daß Vogt Henne von Ursel nur Vogt und Eigenherr von Nie= derursel gewesen sein kann und mit Oberursel nicht das min= deste zu schaffen hatte.

Auch die Kirchenakten des Bartholomäusstiftes, sowie dessen Zinsregister über zehntpflichtige und zehntfreie Güter und Personen in Oberursel führen niemals Oberurseler Vögte auf, ebensowenig wie die Protokolle der Hohen Mark.

Ähnlich wie über der profanen Geschichte liegt auch über der kirchlichen während mehrerer Jahrhunderte tiefe Dunkelheit. Die erstmalige namentliche Erwähnung eines hier amtierenden Geistlichen datiert aus dem Jahre 1275. Dem Vikar oder „*Viceplebanus*“ *Albert* war die Seelsorge für die Dorf= bewohner übertragen, und in der geschichtlichen Reihe der selbständigen Geistlichen eröffnet Pfarrer Cuno Anno 1296 den Reigen.

Cuno stammte von „Hovewiszele“ (Hofweisel), war früher Stiftdherr zu St. Peter in Mainz. Anno 1307, am 4. Juni, ver= pachtete er seine Pfarreinkünfte, jährlich 85 Malter Korn und

Mark Heller, dem Frankfurter Stiftskapitel auf drei Jahre und versprach, das von diesem Kapitel erhaltene bare Dar= lehen in drei Jahresraten zurückzuzahlen. Am 10. März 1315 resignierte er sein Amt als „*rector ecclesiae parochialis* zu Ur= sel“, jedoch war sein Abgang kein freiwilliger, sondern er= folgte auf Anordnung des Erzbischofs Peter von Mainz, der

dem Kantor von Maria ad gradus als Aufsichtsbeamten für disziplinare Vergehen der Geistlichen im Landkapitel, befahl, dafür Sorge zu tragen, daß Cuno, der wegen ermangelnder Priesterweihe kein vollkommener Priester sei, durch einen qualifizierten Mann ersetzt werde. Der Probst (Gottfried von Eppstein) leitete die Verhandlungen mit dem Collator der Pfarrei, dem Bartholomäusstift zu Frankfurt, ein; der erz= bischöfliche Kommissar verlängerte die dem Pfarrer Cuno an= gesetzte Frist seiner Amtsniederlegung bis zum 4. März, und schon tags nach der Abdankung am 16. März präsentierte das Stiftskapitel den schon einige Zeit in Oberursel vicariirenden Geistlichen, *Wernher*, zum Pfarrer, dessen Ernennung auch so= fort erfolgte.

Das jus patronatus des Bartholomäusstiftes wurde diesem „Anno 1297 de 13. Kalend. Aprilis“ vom damaligen Stifts= probst Emmerich von Schöneck abgetreten. Vorher stand die Collatur den Pröpsten nur persönlich zu. Die förmliche Inco= rporation der Pfarrei abseiten des Erzbischofs Gerhard von Mainz folgte dieser Abtretung „sub. 3. Kal. Maji eodem anno“ mit der Bestimmung, daß dasjenige, was nach ausgefolgter „portione congrue“ für den Pfarrherr an den Pfarreinkünften übrig bleiben werde, zur Vermehrung der Stiftspräbenden ver= wendet werden solle. Diese Bestimmung fand „sub. XVI. Kal. Maji 1298“ sofort die Bestätigung des Erzbischofs und Dom= kapitels und 1307 „in vigiliis convers, Pauli opost“, die des Archidiaconus Gottfried von Eppenstein.

Von diesen Ereignissen an, bis fast zum Anfang der Refor= mation liegt wiederum ein dichter Schleier über dem kirch= lichen Verhältnis ausgebreitet, und nur die Namen der Geist= lichen, welche nacheinander hier amtierten, sind uns aufbe= wahrt geblieben. Es waren: *Ludovicus* von Hofheim, *Syfried* von Sassenhusen (Sachsenhausen), *Leonard* von Dieburg, 1347 *Johann* von Peterweil, 1357 *Syfried* von Marburg, *Henricus Pannkuche*, *Johannes Furenis*. Am 8. April 1402 wurde *Wik= kerus Wicken* von Kronberg zum „Plebanus superiori Ursel“ ernannt, und leistete den Amtseid vor dem Kapitel des Stiftes. Sein Nachfolger war *Gotzmann* von Ingelheim, der, mit Be=

willigung des Stiftes, am 2. Mai 1443 einen Stellentausch mit *Bertold Rysener* einging. In dessen Amtszeit fiel die Erhebung des Dorfes zur Stadt.

DIE STADTBEFREIUNG

In Wirklichkeit war Oberursel schon lange zuvor kein eigentliches Dorf mehr, sondern ein ganz stattlicher betriebsamer Marktflecken. Die Urkunde, durch welche der Kaiser die Stadtrechte verleiht, spricht auch von dem „Markt, Oberursel genannt“.

Bevor der Herr von Eppstein bei dem Kaiser den Antrag auf Verleihung der Stadtrechte für seinen Marktflecken stellte, müssen zwischen ihm und seinen leibeigenen Leuten daselbst längere Verhandlungen vorausgegangen sein über das Maß der Bedingungen zu welchen er sein Recht auf die Leibeigenschaft aufzugeben willens war.

Obschon wir über die inneren Vorgänge im damaligen Oberursel nicht unterrichtet sind, dürfen wir doch annehmen, daß der für alle Zukunft entscheidende Schritt nicht ohne starke Bewegung abgegangen sein kann. Es war ein Geschäft von weittragender Bedeutung für beide Kontrahenten, nur hatte der Dynast alle Trümpfe in der Hand und nutzte sie aus. Die Bedingungen, unter welchen der Loskauf geschah, waren schwer genug, allein es blieb den Bürgern nichts anderes übrig, als sie anzunehmen, wollten sie anders frei sein. Die Oberurseler verpflichteten sich, dem Landesherrn künftig jährlich 250 Gulden zu zahlen. Diese, für unsere Zeit anscheinend geringfügige Summe, war bei den damaligen Wertverhältnissen eine recht beträchtliche und machte ein Drittel der gesamten städtischen Einnahmen aus, dabei verblieben aber jene der Herrschaft von je zustehenden Gefälle an Zöllen, Ohmgeld, Wasserfällen, Mühlenabgaben usw., weiterhin in der gleichen Nutznießung des Landesherrn, ja einige andere wie Marktgelde, Wollwiegegelder kamen noch dazu.

Aber die aus der Stadtbefreiung sich ergebende Sicherheit

und Stetigkeit des eigenen Besitztums, die Freiheit der eigenen

Person, die Selbstverwaltung der Gemeinde, der Schutz durch die Stadtmauer, die von den verlienen Jahrmärkten zu erhoffende Verkehrssteigerung und zu erwartende Zunahme der Wohlhabenheit, eine gerechte Steuereinschätzung, eigene Gerichtspflege, eigene Stadtschule, die Hebung des Persönlichkeitsgefühls durch die Mitgliedschaft zum Wehrstande ließen die Loskaufbedingungen leichter annehmen. Nun erst konnten Männer sich zu festen Charakteren entwickeln, welche in Zeiten der Gefahr derselben auch gewachsen waren, nun erst konnte rechter Bürgersinn, Opfersinn für die Allgemeinheit sich bilden, da man nicht mehr in steter Furcht vor Willkür zu leben brauchte.

Die kaiserliche Urkunde

Wir, Friedrich von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oesterreich — bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß was der Edle Eberhard von Eppstein, Herr zu Königstein, unser und des Reichs Lieber, Getreuer, demütiglich hat bitten lassen, daß wir ihm zu vergönnen und diese besondere Gnade zu thun geruheten, daß er aus seinem Markt zu Oberursel genannt, darum als was fürbracht ist, mit Gräben, Planken und etlicher anderer Wehren, eines Theils zugerichtet ist, eine Stadtmauer aufrichten und machen mögen, das haben wir angesehen des benannten von Eppstein fleißige Bitte, auch getreue und willige Dienste, die Er uns und dem Reiche gethan hat und hürfürö thun soll und mag in künftiger Zeit, und haben darum Ihm, seinen Erben und Nachkommen vergönnen und diese besondere Gnade gethan, vergönnen und thun wissentlich von Römischer Königlichlicher Macht in Kraft dieses Briefs, daß Sie aus dem ehegenannten Markt Ursell eine Stadt machen und die mit Mauern, Thürmen, Thoren, Brücken und anderen nothdürftigen Wehren und Zurichtungen bewehren und befestigen mögen nach Nothdurft und Ihrem Wohlgefallen, auch daselbst Stöck, Galgen, Gericht, Hütten, Handwerk und alle anderen offenen Aemter nach Gewohnheit und Herkommen anderer Städte auf=

richten und bestellen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, auch mögen Sie einen Wochenmarkt daselbst zu kaufen und verkaufen setzen, ordnen und aufrichten lassen, auf welchen Tag in der Woche ihr das am füglichsten sein wird, den auch alle Kaufleute und Männiglich ohne alle Hindernisse besuchen sollen und mögen; wir wollen auch setzen, daß dieselbe Stadt Ursell und jeglicher Kaiserlicher und Königlicher Privilegien und Briefen, Rechten, Gewohnheiten, Gnaden, Enehafften und Freiheiten genießen und gebrauchen sollen und mögen, deren die Stadt Hofheim und deren Einwohner daselbst gebraucht haben und noch gebrauchen, ohnschedlich doch unser und des Reichs Stadt Frankfurt und allen anderen umgelegenen Städten und Märkten in zwei Meilen ohne ihren Rechten, Freiheiten und Herkommen ohne Gefährde, mit Urkunde dieses Briefs versiegelt mit Unserer Königl. Majestät anhangendem Insiegel".

„Gegeben zu Nürnberg nach Christi Geburt vierzehnhundert und danach in dem vier und vierzigsten Jahr, an Pfingsten nach St. Franziskatag, unseres Reichs im fünften Jahr".

Der Freiheitsbrief des Grafen Eberhardt von Eppstein

„Wir Eberhard von Eppstein, Herr zu Königstein, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief vor uns, alle unsere Erben und Nachkommen, allen Leuten die ihn immer ansehen oder hören oder lesen, daß wir durch sonderliche Gnaden und Gunst die wir haben zu unseren Lieben und Getreuen, unseren Bürgern gemeiniglich unserer Stadt zu Ursel, und auch daß sie dieselbe unserer Stadt desto fleißiger besser bewachen und bewahren, so haben wir unsere Gunst und Hülft gethan und thun in diesem Brief für uns und alle unsere Erben und Nachkommen, daß sie und ihre Nachkommenden Bürger uns, unseren Erben und Nachkommen alle Jahre jährlich und jedes Jahr besonders, auf unseren lieben Frauentag, als sie geboren ward, in der Frankfurter Herbstmesse gelegen, oder binnen acht Tag danach, nächst ohngefährlich sollen dienen und geben zweihundert und fünfzig Gulden guter Frankfurter Währung, ausgenommen die nächsten zehen Jahre, nächstein.

ander nach Datum dieses Briefs folgende, in denselben Jahren jegliches Jahres sie auf unser lieben Frauentag vorerwähnt uns geben sollen noch wollen wir, unsere Erben und Nachkommen die vorgenannten unsere Bürger zu Ursel oder ihre Nachkömmlinge Bürger daselbst darüber keines Jahres mit Beede, Geschoß oder Steuer höher dringen, beschweren oder zwingen.

Sie sollen ewiglich freisitzen, nach Freiheit als auch dieselbe unsere Stadt Ursel mit unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Königs Brief gefreit ist, ausgenommen unser Ungeld¹⁾ und alle unsere Rechte, Renten und Gefälle daselbst, die wir uns fürder behalten wie bisher. Auch ist zu wissen, daß die obengenannten unsere Bürger und ihre Nachkömmlinge sollen uns, unsere Erben und Nachkommen wenn wir Krieg hätten oder gewinnen unser Land, Leute und Güter helfen und schützen und mit der Glocke ausziehen²⁾ und folgen so dicke das Noth geschieht und die unseren das heißen und an sie gesinnen³⁾. Auch sollen sie uns des Inzugs wohl gönnen und rauh Futter thun in dem Maße als sie vor dieser Freiheit gethan haben⁴⁾. Sie sollen uns auch unsere Weine oder was wir in der vorgenannten Stadt Ursel zu schrodten haben, in und ausschrodten, so das Noth gebühret. Auch sollen sie keine Neuerung oder kein Gesetz groß oder klein machen, in keiner Weise, sie thun es denn mit unserm, unsern Erben und Nachkommen guten Willen und Wissen. Auch alle Frevel, Brüche und Bußen, wie die vorgebracht oder gesein mögen, als die vor dem Gericht daselbst geweist oder gerügt werden, sollen wir, unsere Erben und Nachkommen in der obengenannten unserer Stadt zu verthedingen haben und bethedingen nehmen und sie nicht ausgescheiden, ob Rüge von einigen im Feld, von Wachsens oder Ausziehens wegen gefielen, die haben wir unseren Bürgern gegönnet unter ihnen zu haben, wie sie vor dieser Freiheit gehabt haben. Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen auch keinen Bürger in der vorgenannten Stadt mehr freien dene zwee welche wir wollen und mögen das thun, also dick das Noth geschieht mit Namen. Wenn einer von den zweien abgeht oder verstelltet, daß wir einen anderen an seiner statt setzen und freien⁵⁾. Wir sollen auch keinen Bannwein⁶⁾

fürbaß mehr von unsertwegen in der ehegenannten unserer Stadt thun schenken. Welche Bürger auch von Ursel kehren und fahren wollen') das sollen und wollen wir, unsere Erben und Nachkommen ihnen wohlgönnen und ungehindert thun lassen, doch also, daß derselbe sein Bürgerrecht und ob er Je=mandes pflichtig wäre zu vor ausgemacht hätte. In allen diesen Punkten und Articeln ist ausgenommen Arglist und Ge=fährde⁸⁾ und geloben und versprechen wir Eberhard, Herr zu Königstein obgenannt mit guten wahren Treuen für uns alle, unsere Erben und Nachkommen, dieses alles wie von uns hierin geschrieben stehet, stetig fest und unverbrüchlich zu handhaben und zu halten und wir, unsere Erben und Nachkommen sollen oder wollen uns dawider nicht setzen, oder gebrauchen keinerlei Gnaden, Freiheiten, Priviligien die wir haben oder erwerben mögen von Päpsten, Kaisern oder Kö=nigen oder von Jemand anderm noch mit keinen anderen Funden wie Jemand, daß er denken möchte, geistlich, weltlich, heimlich oder offenbar, deß alles zu wahrer Urkund und fester Stetigkeit haben wir Eberhard obgenannt unser Insiegel vor uns alle, unsere Erben und Nachkommen wissentlich an diesen Brief hin henken, der gegeben ist als man zählte nach Christi Geburt Tausend vierhundert und danach in dem fünf und vierzigsten Jahre, auf unser Lieben Frauentag, zu Latein ge=nannt Visitationis".

Anmerkungen:

- 1) Ungeld = Ohngeld, Herrschaftliche Steuer auf den Verbrauch an Wein und Bier.
- 2) pünktlich mit dem Glockenschlag mit der Mannschaft zur Stelle sein.
- 3) mit so vieler Mannschaft und so oft als von ihnen verlangt werden wird. Die freien Stadtbürger mußten nunmehr Kriegsdienste leisten, als frühere Hörige hatten sie diese Ehrenpflicht nicht.
- 4) Verköstigung und Pferdefourage auf städtische Kosten, so oft der Landesherr die Stadt besuchte.
) Die Herrschaft behält sich das Recht vor, zwei, namentlich

zu bezeichnende Einwohner von jeder städtischen Belastung zu befreien.

- 6) über diesen Bannwein siehe Eppst. Weistum; die Herrschaft gibt dieses Recht in der Stadt auf.
- 7) kehren = den Rücken kehren, wegziehen. Die von Oberursel Wegziehenden müssen den Nachweis erbringen, daß sie freie Leute und ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.
- 8) Der Vertrag soll keine hinterlistigen Auslegungen erfahren.

Der Gelöbnisbrief der Bürgerschaft

„Wir, die Bürger gemeinlich der Stadt Ursell, bekennen öffentlich mit diesem Brief und begehren kund werden allen Leuten, daß wir gelobt haben und geloben mit diesem Briefe recht und redlich für uns und unsere Nachkömmlinge, dem edlen unserem gnädigen lieben Junkherrn Eberhard von Eppstein, Herr zu Königstein, seinen Erben und Nachkommen, alle Jahre jährlich und jedes Jahr besonders, auf unser Lieben Frauentag als sie geboren ward, in der Frankfurter Herbstmeß gelegen, zu geben zweihundert und fünfzig Gulden guter Frankfurter Währung, ausgenommen diese ersten zehn Jahre nächst nacheinander nach Datum dieses Briefes folgenden, in denselben zehn Jahren jeglichen Jahres, wie auf unserer lb. Frauentag vorgeannt, Ihnen nicht mehr geben sollen, denn zweihundert fünf und zwanzig Gulden und das Ungeld von dem Weinschank die itzund genannten zehn Jahre in die vorgenannte Stadt fällt, wir kundlich an derselben Stadt ver= bauen und Rechnung davon thun solleng) wie denn dieses der Brief den der obgenannte unser gnädiger Junkherr uns ge= geben hat davon eigentlich aufweist, und danach, so die vor= genannten zehn Jahre aus und vergangen sind, sollen und wollen wir dann obgenannten unserm gnädigen Junkherr, sei. nen Erben und Nachkommen dann alle Jahre auf den ehege= nannten unser lb. Frauentag die obgeschriebene Summe Geldes für voll, nämlich 250 fl. der vorgenannten Währung geben, also, daß der obgenannte unser lieber g. Junkherr, seine Erben und Nachkommen uns und unsere Nachkömmlinge, Bürger zu Ursell darüber in keinem Jahr, mit Beede, Geschoß oder Steuer

höher dringen, beschweren oder zwingen soll, ausgenommen Ihr Ungeld und alle anderen Rechte, Renten und Gefälle, die Ihm auch gefallen sollen als bishero, wann wir sollen ewiglich freisitzen nach Freiheit, als auch die vorgenannte Stadt Ursel mit unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Königs Brief gefreit ist; auch sollen und wollen wir und unsere Nachkömmlinge der Stadt Ursel dem obgenannten unserem 1. g. Junkherrn, seinen Erben und Nachkommen zu ihren Kriegen wann sie die hätten oder gewinnen, getreulich beholfen sein und Ihr Land, Leute und Güter helfen beschützen und mit der Glocke ausziehen und folgen, also dick das Noth geschieht und die Ihren das heischen und an uns gesinnen und sollen Ihm auch die Stadt Ursel fleißig behüten und bewahren zum letzten so fern uns Kraft und Macht getragen mag. Wir sollen und wollen auch dem obgenannten unserm g. Junkherrn, seinen Erben und Nachkommen des Inzugs wohlhören und rauh Futter thun inmassen als wir vor dieser Freiheit gethan haben und sollen Ihnen auch den Wein oder was Sie zu Zeiten in Ihrer Stadt Ursel zu schroden haben, ein und ausschroden, so dick das Noth gebühret. Auch sollen und wollen wir keine Neuerung oder Gesetz groß oder klein machen oder thun in keiner Weise, wir thun es dann mit gutem Willen und Wissen des obgenannten gn. Junkherrn, seinen Erben und Nachkommen. Auch alle Frevel, Bruch und Bußen wie die verbrochen werden, als sie von dem Gericht zu Ursel fürgenommen geweist und gerügt werden, sollen unser gn. Junkherrn vorgeannt, seine Erben und Nachkommen in der vorgenannten Stadt zu vertheidigen haben und vertheidiget nehmen und wie . . . ausgeschieden ob Rüge von denjenigen im Felde oder Wachen oder auf Ziehung wegen gefielen, die hat uns vorgeannt unser gn. 1. Junkherrn gegönnet unter uns zu haben, als wir vor dieser Freiheit auch gehabt haben, und daß wir zu solcher Sachen gemeinlich unter einander desto fleißiger gedungen werden und thun als sich gebühret. Auch haben Sie wohl Mög und Macht zween Bürger, welche Sie wollen in der vorgenannten Stadt zu freien und mit . . . und mögen das thun, also dick das noth geschieht, mit Namen, wenn einer unter

den Zweien abgehet oder verstelltet, daß Sie einen anderen an seiner statt setzen und freien. Unser g. Junkherr obgenannt, seine Erben und Nachkommen sollen auch keinen Bannwein fürbaß in der vorgenannten Stadt von ihretwegen thun schenken; welche Urger auch von Ursel kehren oder fahren wollen hat der obgenannt unser g. Junkherr für sich, seine Erben und Nachkommen seinen Willen und Verhangnuß gethan, daß er das von ihnen ungehindert thun mag, doch also, daß derselbe sein Bürgerrecht und ob er Jemandes pflichtig wäre, zuvor ausgerichtet hätte. Und wir die Bürger gemeinlich vorgenannt Bereden und Geloben alle sämtlich und jeglicher besonders mit guten Treuen an Eidesstatt für uns und unsere nachkommen=den Bürger daselbst diess alles wie in diesem Briefe geschrie=ben von uns stehet, fest und unverbrüchlich zu halten und danach zu gehen und uns dawider nicht zu setzen oder zu be=helfen noch . . . gethan zu werden durch uns selbst oder durch Jemand anderes, mit keiner Sache oder Umständen die man immer erdenken möchte, geistlich, weltlich, heimlich oder offenbar, ohne Arglist und Gefährde, das alles zur wahren Urkund und Gezeugniss haben wir vorgenannter Stadt Ober=ursel gemeines Insiegel an diesen Brief thun henken, der ge=geben ist als man zählt nach Christi Geburt Tausend vier=hundert und danach im fünfundvierzigsten Jahr auf unser I. Frauentag zu Latein genannt Visitationis."

Anmerkung: ') Zehn Jahre lang sollen 25 Gulden und der Ertrag der Getränkesteuer zu Befestigungsbauten verwendet werden.

Die Namen der ersten freien Bürger

Von einer größeren Anzahl der zu Zeiten der Stadtbefreiung lebenden Bürger sind uns die Namen erhalten geblieben. Es wohnten in Oberursel im Jahre 1450:

Krebs	Heincze Heeck	Hans waner
Clese gile	Rudolff der smydt	Heintze slagel
Hencze scherer	Peter schwennt	Wens stercze
der junge ewalt	Heincze stiegel	Jeckel Kippen

Jost Henn	Gilbracht	Peter Hilchen
scharpfhenne	Henne Swen	Thomas von Loben
Gude Swend	Swenhenne	Peter pfluger
Clese Belczmann	Peter unger, der	pflugerhenne
Gilbrecht	Junge	der lange Henchin
Stoffel	Weizchen	Walther bruder
Henne smydt	Sybolt lenhart	Aptshenne
Clessgen	Nickel scherer	Clese spier
Else Oler	Lyndenlaupp	Wenczel
Smydts Elchin	Nicklas Nickel	Krebshenne
Bernhart Hesse	Syntram	Idel Sybolt Hen-
Sure	Gile henchen	chen Sybolt
Suer	Peter Sybolt, der alte	Heie Uler
Heßchen	Schole Clese	Sybolts henne,
der lange Cleß	Clais smydt	Sybolts henne
Henne Keffenberger	Deckel Cleßgen	Jakob von Erlebach
Cleß Happe	der alte Hensell	Wickerer
tutsche Henne	Mollers junge Henne	Peter Hemrich
der alte Ewalt	hessige Bernhart	Lehenhart ober.
Claig Henne	fritzgin Swappach	dorffer
Heintze Hick	Matheß Henne De-	Hattenhenne
Suß	ckel griffe Syfryds	Grahe (?)
Peter Schuchwirt	Drescher Cleß Be-	Jeckel hupp son
Hentze fogel	cker	Der alte Schultheil
Henne smydt	Der jung langhenne	Der pherner
Henne Happe	Bungenhenne	(Pfarrer)
Happenhenne	Heintze Nickel	Lorentzchen
Heßges Bernhart	Hagels Dyne	die Hicken
Duthere	Schere smydt	Cleß becker
Henne peter	Henß Henne	heyle henne
Elßchen koler	Der alte Buer	Elßchen henehin

Abgesehen von dem ortsgeschichtlichen Interesse an den Namen unserer Oberurseler altvorderen erregt auch die von der heutigen so verschiedene Schreibweise und Aussprache dieser Namen und deren Ableitung, welche teils der Beschäftigung wie: smydt, koler scherer, drescher, pfluger, Buer, Becker, Moller,

Scheerensmydt, teils dem Tierreiche wie: Henchen, Weczchen, fogel, Krebs, Uler, Swen, oder der Heimat wie: Swappach, Wickerer, Heß, Heßchen, entnommen ist, unsere Aufmerksamkeit. Auch ist zu ersehen, daß damals noch nicht in allen Fällen der Familiennamen schon feststand, sondern der Rufname einen näheren, dem Alter oder der Körpergestaltung angemessenen Zusatz erhielt.

DIE MITTELALTERLICHE STADT

Daß Oberursel nunmehr eine Stadt sei, war äußerlich gekennzeichnet durch die Mauern, Türme und Tore. Schon als Marktflücken war es einigermaßen befestigt oder, wie der damalige übliche Ausdruck war „beschlossen“. Aus der Kaiserlichen Urkunde geht hervor, daß es „mit Gräben, Planken und anderen Wehren zugericht“ gewesen ist. Aber erst die Mauer gab auch dem Fremdling Kunde, daß er eine Stadt vor sich habe.

Mauern, Türme und Tore

Die eingangs geschilderten, für die Verteidigung günstigen topographischen Verhältnisse des Platzes kamen dem Baumeister der Stadtbefestigungen sehr zu statten, als er die Mauer anlegte. Am höchsten Punkte stand die „Burg“ und von ihr aus zog die Mauer überall nach abwärts, südlich bis zum „Rahmtor“, bog dann rechtwinklig zum Rathause hinunter, lief am „kalten Loch“ entlang zum „Hollerberg“ und von diesem zur „Herrenmühle“, allwo sie sich mit jener, von der Burg die Mühlgasse herunterziehenden Mauer verband. Das Weichbild dieser ersten Stadt war demnach ein recht kleines und umfaßte gerade nur den Hügel.

Als nach der Erhebung zur Stadt der Ort einen weiteren gewerblichen Aufschwung nahm, die Einwohnerschaft sich durch Zuzug stark vermehrte und der Raum innerhalb der Mauer für die Bürger zu enge ward, entstand vor derselben eine neue größere Ansiedlung, und der Landesherr Graf Philipp von Königstein ließ nunmehr, 1481, auch diese mit einer Mauer umschließen.

Diese neue Mauer lief vom Rahmtor nach abwärts der Brauhausgasse entlang, den Schulberg hinunter, bis zum Hospital, überbrückte daselbst den Urselbach, ging bis zur Ackergasse und bog von hier aus dicht hinter derselben nördlich bis zu dem Tore, welches, weil neu errichtet, den Namen „Neutor“ erhielt, zog von da vor der oberen Hainstraße bis zur Mühlgasse, wo sie wieder auf die alte Mauer stieß. Sie umschloß also den Marktplatz, die Hintergasse, (heutige Hospitalgasse), die Strackgasse, Weidengasse, Ackergasse, die Homburger Straße, Eppsteiner Gasse (heute Bleichstraße) und etliche Schlenkergäßchen. Teile der unnötig gewordenen alten Mauer am Marktplatze, Hollerberg und Rathause konnten nun abgebrochen und der Wallgraben vor ihr zugeschüttet werden; aber die Verteidigung fortan durch das flachere Gelände der Unterstadt wesentlich erschwert — verlangt stärkere Bollwerke und kräftigere Türme an den besonders gefährdeten Stellen.

Als Festung im eigentlichen Sinne des Wortes konnte Oberursel zwar nicht gelten, doch hatte es durch die starke Mauer, den Wall und verpallisadierten Graben, Türme und Tore, genügend Schutz, um einem nicht zu übermächtigen Feinde mit Erfolg begegnen zu können und vor feindlichen Handstreichern gesichert zu sein.

Die Stadt war in sechs Wachtbezirke eingeteilt: die Benderwacht, Weigandswacht, Wolfswacht, die Neupfortwacht, die Ober- und Unterwacht. Diese Wachten oder „Korporalschaften“, auch „Rotten“ genannt, unterstanden Offizieren: dem Stadtleutnant und dem Stadtfährndrich. Bei Alarmierungen sammelten sich die Wehrpflichtigen an den ihnen ein für allemal bestimmten Punkten und traten ins Gewehr. Die Bürgerwachten waren gehalten, während des Sommers, an Sonntagmittagen zwischen den zwei Predigten, sich am Scheibenschießen auf der Au korporalschaftsweise zu beteiligen.

Von der ersten älteren, wie auch der jüngeren Mauer, sind heute (1905) noch Überreste vorhanden. Der beträchtlichste Rest — in der Burggasse — dient als Einfriedigung einer Gärtnerei, des ehemaligen Burggartens und als Außenwand der „Burg“, an ihr ist auch noch das Bruchstück eines runden

Turmes zu sehen, ein weiterer Rest der alten Mauer zieht am Rathause gegen das kalte Loch hinunter, ein anderer, hinter den Häusern versteckt am Hollerberg, unterhalb der Kirche und ein letzterer dient als Abschluß der ganzen Mühlgasse gegen die abschüssige städtische Bleiche.

Von der jüngeren ist noch ein langes Stück hinter den Häusern der südlichen Seite der Hospitalgasse erhalten, an ihr sieht man auch noch Torbogen und einen Turmrest dem Hospitale gegenüber.

Nach der Stadtseite zu besaß die Mauer im oberen Drittel einen breiten Absatz, den sogenannten „Wehrgang“, auf welchem die Verteidiger sich in gedeckter Stellung zu bewegen vermochten. Zahlreiche Schießscharten und „Gucklöcher“ erleichterten die Verteidigung.

Der obere Stadtteil, die Altstadt, führte die Bezeichnung „am Schloß“, der untere „im Tal“. Im Tal, nach der Au zu, gegenüber dem Hospital, stand an der „gulden Pforten“ der starke Weigandstorn, auch „Heinze Wiegandstorn“ benannt, nach dem Bürger Heintze Wiegand, der 1488 als Hofbesitzer mehrfach erwähnt wird und dessen Behausung und Hof an den Turm anstießen. Dieser Turm war verstärkt durch ein „Bollwerk“ und ausgerüstet mit zwei „Doppelhacken“, dem damaligen sogenannten „grogen Geschütz“, der nötigen Munition und den Lunten: er diente als Ausfallsturm nach Süden, schützte den Wasserlauf des Baches und war eine wesentliche Verstärkung des, in Schußweite davon gelegenen wichtigsten der Tore, des Untertores; an ihm war der Sammelpunkt der Weigandswacht, am Untertore jener der Unterwacht.

Dieser Turm wurde nebst der anstoßenden östlichen Mauer, wie auch die anderen Türme und Tore in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, abgebrochen. In neueren Zeiten diente er zur Aufbewahrung der städtischen Holzwellen und führte fortan die Bezeichnung als „Magazinturm“; er war bis zur Dachhöhe dicht mit Epheu umrankt.

Am „Mühlpfad“ stand der „Daumenturm“, der auch als „Stockhaus“, „Stockturm“, „Starkturm“, „Zuchthaus“, „Blockhaus“ in den Registern vorkommt und mit diesem Namen

seine Bestimmung anzeigt. Die Gefängnisse führten im Mittelalter die Bezeichnung „Stock“. Das Recht zu „Stock und Galgen“ wurde der Stadt im Befreiungsbrief vom Kaiser verliehen.

In gewissen Abständen waren noch mehrere Türme in die Mauer eingebaut: der „Dauben“ (Tauben), „Raben“, „Störchs“ und „Wolfsturm“. Der „Störchsturm“ ist jener, dessen Überrest heute noch (1905) am ehemaligen Rahmtor sichtbar ist. Er war unten rund, im zweiten Stockwerk viereckig und hatte an der Dachhaube kleine zierliche Ecktürmchen; in ihm wurden die Handgranaten und Pechkränze aufbewahrt. Er war Sammelpunkt der Benderwacht.

Von den weiter genannten Türmen stand einer oben an der Mühlgasse, von dem gleichfalls noch Reste erkennbar sind (1905), einer gegenüber der Herrenmühle, zwischen dieser und dem Bache, ein anderer neben dem Rathause, der aber bei der weiteren Umwallung in Wegfall kam, ferner der schon erwähnte in der Burggasse, und einer unten am Eingang zur Brauhausgasse. Zwischen der Neupforte und dem Untertor, hinter der Ackergasse, stand der „Mittelackergässerturm“.

In dem kleinen „Kulturbild aus dem Jahre 1542“, herausgegeben von Archivar Roth, findet sich die Bemerkung, die Herrschaft Stolberg-Königstein habe die Instandhaltung der Stadtmauer auf eigene Kosten bestritten und Oberursel (nebst den nächstgelegenen Dörfern) habe nur ein geringes Mauergeld hierzu bezahlt. Es mag dies für die Zeit des Stolbergischen Regiments zutreffen, für die des Kurmainzischen findet sich aber kein Nachweis hierüber. Die Stadt Oberursel zahlte die Kosten der Unterhaltung für Mauer, Türme und Tore ganz allein aus eigenen Mitteln, wovon jede Stadtrechnung genügend Zeugnisse ablegt, wohl aber erhielt die Stadt bei der ersten Anlage der Befestigung das zu den Pallasaden, Fallbrücken, Schlagbäumen, Toren und sonstigen Baulichkeiten benötigte Holzwerk ohne Entgelt. Graf Eberhard von Eppstein, damals „Obrister Herr Waltpote“, erlaubte der neuen Stadtgemeinde, das Holz aus der Hohen Mark zu entnehmen. Hiergegen protestierten zwar die Märker am nächsten Gedingtage auf der Au

und beantragten, daß der Waltpote wegen dieser Eigenmächtig= keit zur Buße gewiesen werde. Indeß wurde Eberhards Einrede dagegen für stichhaltig befunden und ihm die Buße erlassen. Er führte aus, daß in Zeiten der Fehden und sonstigen Nöten es vier Flecken in der Hohen Mark gäbe, welche dem gemeinen Märker und Landmann Zuflucht und Schutz bieten könnten: Reiffenberg, Homburg, Bonames und Oberursel. In= soferne hätten alle Märker ein Interesse daran, diese Orte befestigt und bewehrt zu wissen, da dies ihnen allen zu Gute käme. Aus der Geschichte des 30jährigen Krieges ersehen wir, daß diese Voraussicht sich verwirklichen sollte, denn oftmals wurde die Oberurseler Stadtmauer den flüchtenden Bauern aus der ganzen Cent eine rettende Zuflucht. Im Jahre 1635 hausten sie fast ein ganzes Jahr hinter den schützenden Wällen.

Drei große Tore: die Ober=, Unter= und Neupfart vermit= telten den Verkehr nach außen für Personen, Wagen und Vieh durch Fallbrücken über den Stadtgraben. Es waren außer diesen noch einige kleine Pforten vorhanden, welche aber nur als Durchlässe für Personen dienten. Sie lagen an den schon ge= nannten Türmen, dem Rahmenturm, der gulden Pforten, am Rabenturm und am Turme bei dem Mühlpfad. Der Umstand, daß für den Wagenverkehr nur drei große Tore vorhanden waren, wurde, zumal bei der Feldbestellung und während der Ernte, als lästiger und zeitraubender Uebelstand empfunden; allein die hohen Kosten für ein weiteres Tor und dessen stete Bewachung und Unterhaltung ließen jede andere Rücksicht verstummen.

Anstatt Tor war es gebräuchlich, Pforte oder späterhin, dies Wort abschleifend, „Port“ zu sagen (lateinisch porta = die Türe, das Tor). Die Oberpforte war vor der Burg gelegen; sie bestand aus zwei sich gegenüberstehenden und durch einen Quergang miteinander verbundenen Türmen. Die Unterpforte schloß den Eingang zur Ackergasse, Hospital und Strackgasse und war der Oberpforte gleichgestaltet; die Neupforte bildete den Ausgang nach Steden und der Waldmark.

Bei jener kleinen Pforte, welche zum Aus- und Eingang der Einwohner nach den nördlich gelegenen Wiesen diente, hat

sich der Name „Portewiesen“ noch erhalten, und die jetzige „Portstraße“ ist gleichfalls noch eine Erinnerung an die „Pforte am Mühlpfad“.

Dem Hospital gegenüber stand die „gülden Pfort“ neben dem „Heintze Wiegandtor“. Diese Pforte war durch Steinmetzenkunst hübsch verziert und das Pfortengewölbe vergoldet, aus welchem Grund sie die „gülden“ oder auch „Guldenpfort“ hieß.

Brunnen und Wasserversorgung

Der breite und tiefe Wallgraben war jederzeit mit Wasser gefüllt, dessen Pegel durch fünf vorhandene Stauweiher beliebig erhöht werden konnte. Im großen Burggarten lag der oberste Weiher, der zweite und Hauptweiher vor dem Rahmentor, dicht dabei ein kleinerer dritter, der vierte lag dort, wo heute die Bleiche ist, im Hain. Alle waren mit Karpfen besetzt. Die Speisung sämtlicher Weiher geschah durch den Urselbach, dessen Wasser man mittelst Holzkändel dahin führte.

Um bei dieser Gelegenheit des Umstandes zu gedenken, wie es möglich war, den doch unten in der Talsohle des Wiesengrundes laufenden Urselbach nach oben, zur Stadt heraufzuführen, ist es erforderlich, nochmals auf die topographische Lage des Ortes und des Geländes einzugehen.

Beim Austritt aus dem hochgelegenen engen Heidtränktal in die Ebene, schoß das wilde Gebirgswasser des Schellbaches durch den Wiesengrund, der sich von der Waldgrenze bis zum Städtchen herunter ausbreitet und grub sich ein Bett, welches wir von dort oben bis hier unten noch gut verfolgen können. Das Wasser höhlte sich am Fuße des Stadthügels die tiefe Hirtzbachrinne (Hirschbach, heute „Herzbach“ genannt) aus und toste weiter zur Au hinab nach Niederursel, dem Niddalaufe zu.

Um sich nun dieses Wassers zu bemächtigen und es ihrem auf dem Hügel gelegenen Dorfe zuzuführen, müssen die Bewohner schon in alten Zeiten, weit oberhalb im Wiesental, etwa an der Stelle der sogenannten Hergetsmühle, einen künstlichen Graben angelegt haben, den sie entlang des Abhangs

des Borkenbergs führten, in sanfter Neigung zum Dorfe hin. Auf diese Weise schufen sie sich einen Mühlgraben, dessen Wasser heute allgemein als Urselbach bezeichnet wird. Hierdurch erlangten sie den Vorteil, daß sie auf dem langen Wege an geeigneten Stellen Wasserfälle einschieben und diese durch laufende Radgetriebe für gewerbliche Zwecke nutzbar machen konnten. Unterhalb des Rades fing man das Wasser wieder ein und leitete es so allmählich in ruhigem Laufe der Oberstadt zu. Unterwegs wurden durch eingebaute Abschlüge die am Abhang und im Tale liegenden Wiesen bewässert. Beim Einlaufe des Baches in das Dorf wurden die öffentlichen Brunnen, der Dorfgraben und — nach Anlage der Stadtmauer — auch die Stauweiher damit gespeist. Außerdem hatte man nunmehr das Gefälle des Wassers und dessen Verwendbarkeit für gewerbliche Anlagen noch innerhalb des Dorfberings. Ein weiterer Vorteil dieser uralten Bachregulierung bestand darin, daß man dem verheerenden Wildwasser in der Talsohle die Hauptkraft entzog. So wurde aus dem unbändigen wilden Waldgesellen ein gesitteter und sehr nützlicher Bursche, dem das Aufblühen des Schellbachdorfes in erster Linie zu verdanken war.

Die Wasserversorgungsfrage des Ortes hatte durch diese denkbar einfachste Weise ihre Lösung gefunden. Ueberall hin leitete man in Holzkändeln oder ausgebohrten Holzröhren das frische klare Gebirgswasser, welches damals für den menschlichen Genuß als durchaus gesundheitlich rein und direkt trinkbar erachtet werden konnte. Zahlreiche Forellen und Krebse belebten den Bachlauf vom Ursprung bis zur Mündung.

Vor dem Pfarrhause befand sich ein großer Springbrunnen, der aus mehreren Röhren Wasser spie, etwas weiter unterhalb,

auf der sogenannten „Freiheit“, ein zweiter, vor der Freiheit der „Störchsbrunnen“, am Rathause abwärts nach dem kalten Loch zu, ein gemauerter Laufbrunnen, „die Leukel“, zu welchem etliche kleine Treppchen hinabführten. Auf dem Marktplatze hatte der „Fuchsbrunnen“ einen Auslauf in einem einfachen Brunnenstock. Er war der einzige Laufbrunnen oberhalb der Stadt, welcher sein Wasser nicht direkt dem Bach entnahm.

Seine obere Brunnenkammer befand sich (befindet sich noch) jenseits des Hirtzbaches am Fuße der „Schleffet“ oder des Schleifhüttenbergs. Sein Wasser wurde durch dicke ausgebohrte Holzkändel teils frei zu Tage, teils im Boden liegend über den Hirtzbach nach der zweiten Brunnenkammer am Mühlpfad geführt und von hier aus über den Mühlgraben am Hollerberge entlang zum Ausfluß am Marktplatz weiter geleitet. Im 30jährigen Kriege wurde die Leitung zerstört und der Brunnen vergessen, bis man in späterer Zeit seine Kammer durch Zufall wieder auffand und ihn dann, in 300 irdene Röhren gefaßt, seinem alten Auslaufe wieder zuführte. Weitere öffentliche Brunnen waren: einer am Fuße des Schulbergs, einer am Bullenstall (1905), ein grabener in der Acker-gasse; außerdem gab es noch mehrere Privatbrunnen in den Gehöften. Der außerhalb der Stadt liegende Marienbrunnen, volkstümlich „Mergenborn“ geheißen, wurde erst in neuerer Zeit zugeleitet. Seine Brunnenkammer war mit einem „Gerems“, einer eisernen Platte zugedeckt. Er stand in dem Rufe, daß der Genuß seines Wassers die Zähne angreife. Vor dem Untertore im „unteren Grund“ lag ein Faulbrunnen, dessen jedenfalls schwefelwasserstoffhaltiges Wasser als der Gesundheit förderlich viel getrunken wurde. Leider ist die Lage dieses Gesundbrunnens jetzt nicht mehr bekannt.

Die Unterhaltung der Brunnen verursachte jährlich ziemliche Ausgaben. Verfaulte, verstopfte und geborstene Kändel mußten ersetzt oder durch Hanf und Werg gedichtet werden. Bei der jährlich vorgenommenen Fegung der Brunnenkammern wurde vom städtischen Brunnenmeister jedesmal 30 Pfund Orber oder Homburger Salz in Rechnung gestellt.

Öffentliche Gebäude

An öffentlichen Gebäuden besaß die Stadt: den Stadtturm oder die sogenannte „Hohe Wacht“, das Rathaus, das Spritzen- oder Leiterhaus, das Waaghäuschen, drei Pforten oder Wachstuben. Die Schulhäuser, die Kirche, das Hospital galten nicht

als öffentliche Gebäude, da ihre Verwaltungen für sich be=

standen und von eigenen Pflegern, unabhängig von der Stadtverwaltung, geführt wurden.

Einschaltend soll an dieser Stelle über *Bau und Geschichte des Stadtturms und der Kirche* berichtet werden und dabei die durch den Brand und Wiederaufbau bedingten baulichen Veränderungen, zumal des Kircheninneren, schon hier ihre Berücksichtigung finden.

Ueber die im Jahre 882 zum ersten Male erwähnte Kirche zu Oberursel fehlen alle Nachrichten. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die kleine Sankt Michaelskapelle, welche auf dem alten Stadtbilde Merians von 1645, als bescheidenes Kirchlein neben der hohen neuen Kirche sichtbar ist, das älteste und einzige Gotteshaus der Gemeinde gewesen sein dürfte und daß das Anwachsen der Bevölkerung, sowie ein gewisser städtischer Stolz der wohlhabenden Zünfte, Grund und Ursache zum Neubau einer Kirche alsbald nach der Erhebung des Dorfes zur Stadt abgaben.

Bereits im Jahre 1457 bat der hiesige Rat bei der Stadt Frankfurt um die Vergünstigung, Steinfuhren für die neue Kirche über die Brücke zu Hausen fahren zu dürfen; 1464 heißt es in der Zunftordnung, welche Eberhard von Eppstein für die Zünfte der Bäcker, Schmiede, Schuhmacher und Gerber erließ, daß man begonnen habe, mit Hilfe Gottes und der Steuer vieler frommen Christenmenschen, eine löbliche Kirche in dem Schlosse Ursel zu erbauen, daß der Chor derselben Maria, der Himmelskönigin und der Mutter Gottes, wie auch der heiligen Jungfrau Ursula mit ihrer Gesellschaft geweiht worden sei.

Mit dem Bau des Stadtturms ging es langsamer voran, da erst am 31. März 1481 dessen Grundstein gelegt wurde. Auf den unteren Sandsteinquadern der Südwestecke des Turms sind die Jahreszahlen 1479, 1481, darüber die Zahl 1497 in gotischen Ziffern durch die Steinmetzen eingemeißelt. Sicherlich stehen diese Zahlen mit Anfang und Vollendung des Baus im Zusammenhang.

Der Bau der Pfarrkirche ist im spätgotischen Stil gehalten, wenn schon die Anlage keine rein gotisch durchgebildete ist.

Die Kirche ist eine Hallenkirche, besteht nur aus dem Chor, einem großen Hauptschiffe und einem Seitenschiff.

Der Chor, wie das Hauptschiff, ziemlich breit, aber nicht so hoch, ist mit einem Kreuzgewölbe, das aus drei Jochen besteht, überwölbt. An das östliche Joch schließt sich die Ueberwölbung der aus drei Seiten eines Achtecks gebildeten Chorwand an.

Das Hauptschiff, welches nach dem Brand von 1645 mit einer flachen Holzbalkendecke versehen wurde, war ursprünglich durch ein Kreuzgewölbe aus fünf weitgespannten Jochen überdeckt. Das kleinere und schmale Seitenschiff, welches vom Hauptschiff durch vier Pfeiler getrennt ist, war dementsprechend durch fünf Joche überwölbt. Wie fast überall in der spätgotischen Zeit, fällt auch hier das Querschiff fort. Das Innere gewinnt bei der weiten Stellung der Pfeiler durch die großen Wandflächen und die Breite des Hauptschiffes zwar an Weiträumlichkeit, das Äußere dagegen verliert an Gliederung, Manigfaltigkeit und malerischer Wirkung, zumal nur ein einziges Dach sämtliche Schiffe überdeckt.

Die Pfeiler zeigen eine der Zeit eigene, nüchterne Bildung mit achteckigen Schäften, die aus einem viereckigen Sockel hervorgehen. Die Rippen der Gewölbe sind scharfkantig, geradlinig profiliert, mit breiten Kehlen ohne Rundstäbe. Sie sitzen, weil die Wandsäulen fehlen, auf einfachen Konsolen. Im Chor endigen sie teils in Dienste, an denen sie einfach auslaufen, teils in Konsolen, die als Fentze ausgebildet sind oder als hockende Männchen, aus deren Rücken die Rippen hervorgehen.

Das ältere noch vorhandene Maßwerk der Fenster ist ebenfalls in spätgotischem Charakter gehalten, in herzförmigen langgeschweiften Kleeblattbogen, deren Schenkel in eine Spitze oder sogenannte Fischblase endigen. Einige Glasgemälde scheinen, der Zeichnung nach, bis in die spätgotische Zeit hinaufzureichen.

Außen ist von weiteren Ornamenten und plastischen Teilen aus dieser Zeit nur wenig erhalten. Von hervorragend großer

Schönheit sind drei feingearbeitete edle Köpfe (Terracotta?),

eingemauerte Ueberreste einer ehemaligen Kreuzigungsgruppe an der nordöstlichen Außenwand der Sakristei.

Eine Eigentümlichkeit der Kirche besteht darin, daß die Achse des Chors nicht in einer Geraden mit dem Hauptschiff liegt, sondern in einem stumpfen Winkel zu ihm nach links geneigt ist. Es liegt auf der Hand, daß diese Anlage nicht in einer Liederlichkeit der Werkleute zu suchen, sondern eine absichtlich gewollte ist. Wir vermögen jedoch keine befriedigende Erklärung hierüber zu geben. Ob sie wohl aus frommen religiösen Motiven entsprungen sein mag und eine körperliche Versinnlichung der Neigung des Hauptes Christi am Kreuz darstellen soll? Ob sie in der veränderten Declination der Sonne begründet ist?

Neben dem Südportale steht auf einer Sockelnische die Sandsteinfigur eines grämlich dreinschauenden kleinen Knappen, der einen kurzen Dolch im Gürtel stecken hat. Der altepsteinische Wappenschild verdeckt die Beine und läßt nur die langen Schnabelschuhe frei. Die Figur ist eine Steinmetzarbeit aus dem 15. Jahrhundert und bezeichnet die Zusammengehörigkeit der Stadtgemeinde Ursel mit der Herrschaft Eppstein, sowie die mit der Stadtbefreiung nunmehr erfolgte ehrenvolle Heeresgefolgschaft der Bürger unter Eppsteins Wappenschild.

Der neue Hochaltar wurde 1670 errichtet, die Kosten wurden durch eine freiwillige Steuer, an welcher sich fast alle Bürger, Frauen und Wittfrauen beteiligten, aufgebracht und das Werk dem Meister Urban Baader, dem Schreiner, nach einem ihm vorgezeichneten Abriß verdingt „umb 230 Gulden“ jeden ad 30 albus. Dafür soll er alle Materialien, Holz, Leim und was er nötig hat, selbst stellen, der Altar von „lauter Nußbaum. holtz gemacht werden, dagegen soll das gehöltz, So zum Altar im Vorrath, es sei nuß oder Birnbaum, Ihm verbleiben, seiner Gelegenheit nach zu verbrauchen.“

Den Bildhauern Zacharias Junker und Franz Nagel aus Miltenberg wurde 1669 der bildnerische Schmuck des Altars für 45 Reichsthaler übertragen. Bis zur Ostermeß 1670 mußten die Werke in Frankfurt abgeliefert sein. Die zwei unteren Bilder, je 6 Schuh hoch, waren: i. „die Mutter Gottes mit dem Kind.

lein, Cron und Scepter", 2. Der Evangelist Johannes mit dem Kelch, wie er gemeiniglich gemacht wird. Die beiden oberen, je 5 Schuh hohen Bilder sind: i. „der hl. Apostel Petrus mit dem Schlüssel", 2. „der H. Sct Paulus mit dem Schwert." Desgleichen wurde den Künstlern verdingt: „ein Kruzifix in der Kapelle unter die Bogen und beiderseits die H. Mutter Gottes und der H. Johannes um 19 Reichsthaler." Die beiden Tafeln auf dem Altar wurden 1672 von dem Hofmaler Jost Bickhart aus Mainz für 80 Gulden hergestellt.

Auf dem um die Kirche gelegenen alten Friedhofe befindet sich ein schöner Taufstein, dessen gotische Verzierungen, Arabesken und Löwenköpfe, die Entstehungszeit in das 15. Jahrhundert verweisen, und der gewiß der erste Taufstein in der Kirche gewesen ist.

Das quadratische Massiv des Stadtturms zeigt in der Eingangshalle des Erdgeschosses die gleichen Reste eines ehemaligen Kreuzgewölbes wie das Kircheninnere. Eine Wendeltreppe in dem hübsch angebauten Rundtürmchen führt in 162 Stufen zur „hohen Wacht", einem mit gotisch verzierter Sandsteinbrüstung versehenem Umgang und zur Türmerwohnung, auf welcher sich der Turmhelm aufsetzt. Der ursprüngliche Turmhelm hatte eine rundstumpfe Kappenform. Die Spitzform erhielt er erst bei erfolgtem Wiederaufbau 1658, durch Baumeister Firnau in Mainz. Die Helmspitze bekam bei der 1898 erfolgten Restaurierung eine schönere, schlankere Streckung.

Im Glockenstuhl hängen nebeneinander drei Glocken. Die altberühmte Glocke, „die große Glocke", der Stadt im Jahre 1508 von einer Gräfin Lüneburg geschenkt, wiegt 84 Zentner, ihr Breitendurchmesser beträgt 156 cm, ihre Höhe mit Kranz 1,24 m, ihre Wandungsdicke 9,5 cm. An dem oberen Haubensrand stehen zwei von dem Glockengießer Georg Kraft zu Mainz angebrachte Umschriften: „Apellor Maria hac quod habentur in urbe Patronae sancta Dei genetrix atque sodalibus Ursula junctis Craft", darunter: „Maguntiae fudisse Georgus in urbe me fertur nostris pro civibus atque mastrato oret aput superum nuncquoque patronae tonantem".

Vor dem Worte apellor steht ein Wappen in spätgotischer Form mit zwei gekreuzten Pfeilen, an der Schweifung die Himmelskönigin und vier Evangelisten, an den Henkeln der Krone vier Mannesköpfe.

Auf der Außenseite des Mantels befinden sich vier Wappen, die Sinnbilder der vier Evangelisten — Adler, Löwe, Stier, Engel. Auf die entgegengesetzten Seiten sind zwei größere Wappen in Hochrelief eingegossen mit einer rechteckigen schön gezielter Umrahmung: die Schutzpatronin und die Madonna mit dem Jesukindlein.

öffentliche Plätze

Im mittelalterlichen Oberursel gab es zwei öffentliche Plätze, den Marktplatz und die „Freiheit“. Letztere war ein zwischen Pfarr- und Rathaus gelegener von einer niedrigen Mauer umfriedigter Platz, auf welchem sich ein kleines Haus, eine Linde und ein Springbrunnen befanden. Vermutlich war die Freiheit ursprünglich die Mitte des kleinen Dorfes, wofür der Name und die Linde sprechen. Das Häuschen diente als Gerichtshaus und dürfte der Herrschaft eigen gewesen sein. Solche Gerichtshäuser wurden im Mittelalter als „Spielhäuser“ bezeichnet. In Oberursel stand ein solches. Im Königsteinischen Jurisdictionalbuch heißt es: „das Spielhaus zu Ursel stehet der gnädigen Herrschaft allein zu, dieselbe hat Macht solches zu hohen und niedern nach ihrem Willen und Gefallen“. d. h. es zu vergrößern oder auch abzurechen. Nun ist aber von einem Spielhaus dahier nirgends sonst die Rede, und da die Herrschaft öffentliche Bürgerversammlungen auf die Freiheit einberief, auch die Gerichtsschöffen des peinlichen Halsgerichtes dort über einen armen Sünder den Stab brachen, so kann das Spielhaus nur jenes auf der Freiheit stehende Gerichtshaus gewesen sein.

Von Gassen werden uns im Mittelalter genannt: die Hingtergasse (späterhin als Hospitalgasse bezeichnet), die Mühtergasse, die Eppsteingasse (Bleichstraße), die Steingasse, Obergasse, Ackergergasse und Strackgasse.

Von herrschaftlichen Gebäuden standen außer dem Spielhaus noch zwei andere: die Burg und die Herrschaftsmühle, deren noch besondere Erwähnung zu Teil wird, im Städtchen.

Wappen und Wahrzeichen

Das alte Oberurseler Stadtwappen zeigt St. Ursula mit der Mauerkrone über dem Haupte und den Märtyrerattributen in der rechten Hand, die linke Hand hält das Rad aus dem kurmainzischen Wappen. Die untere Körperhälfte ist durch den eppsteinischen, zweimal in Rot und Silber gesparrten Wappenschild verdeckt.

Als anderweites Wahrzeichen gilt eine in Stein gehauene Figur, welche links von der Hauptpforte der Pfarrkirche, neben dem Turm über dem Dache der Treppe, die zur Emporbühne führt, eingemauert ist und allgemein als die „Flennel“ bezeichnet wird. Die Sage meldet, diese Figur stelle einen Ritter aus dem Geschlechte derer von Dornstein, einer sagenhaften Urseler adeligen Familie, dar. Er habe Elz geheißßen, weite Reisen gemacht und bei seiner Rückkehr die Legende von der heiligen Ursula bezweifelt. Daraufhin sei er zur Kirchenbuße verurteilt worden, hätte im Winter an dem Portale im Büsserkleid stehen müssen und sei bei Ausübung dieser Buße kläglich gestorben, worauf man ihn, der Mit- und Nachwelt zur Mahnung, kirchliche Autorität nicht zu bezweifeln, in wahrheitsgetreuer Jammergestalt in Stein verewigt habe. Sonach würde die „Flennel“ als ein „Flenn=Elz“ sich erweisen.

Das wirkliche Wahr- und Kennzeichen der Stadt aber und ihr schönster Schmuck bildete der hochragende Stadtturm mit der Pfarrkirche, die beide dem ganzen Stadtbild und der gesamten Umgebung das eigentliche noch jetzt so charakteristische, stolze Gepräge verliehen, deren Formen dem in die Fremde gezogenen Bürgerskind immer wieder vor dem Gedächtnis standen und ein sehnsüchtiges Verlangen, ein starkes Heimweh, nach den sanftgeschwungenen, waldigen Höhen des Taunus und dem lieben Vaterhause wachriefen, damals wie heute noch.

DIE STADTORDNUNG

Ein Jahr nach der Stadtbefreiung verließ Graf Eberhard dem neuen Gemeinwesen eine Verwaltungsordnung: „Der Stadt Ordnung und Gesetz, uffgericht Ao 1446“, welche über drei Jahrhunderte in Kraft blieb und darum eine eingehende Besprechung verdient.

„Zum ersten sollen im Rath 16 Personen sein, 7 Schöffen und 9 Bürger aus der Gemeinde und ein Schultheiß, den giebt und setzt die gnädige Herrschaft zu Königstein. So einer aus diesen abginge, so mögen die anderen Stadtgesellen an des abgegangenen Statt einen anderen kiesen, doch mit Rath und Wissen der Herrschaft und der also Erkorene würdt zuerst der Herrschaft, danach dem Rath Recht zu thun geloben und einen Eid darüber schwören“.

„Es sollen auch jährlich zwei Bürgermeister von den Stadt= gesellen, einer aus den Schöffen, der andere aus den Gemeinen der Rathspersonen gesetzt werden, welche Beide alles das= jenige, was ihnen von Amtswegen gebühret, in der Stadt Namen ausrichten sollen“.

„Diebe, Mörder, Fälscher gebühret der Herrschaft allein zu strafen“. — „Das Spielhaus zu Ursel stehet der gnädigen Herrschaft allein zu. Dieselbe hat Macht, solches zu hohen und niedern nach ihrem Willen und Gefallen“.

„Türmer, Hüter, Pförtner, Wächter und alle anderen Aemter sollen mit Rath der Herrschaft bestellt und gesetzt werden und sollen die gesetzten und bestellten Diener zu vorab der Herr= schaft und dann dem Rath von der Stadt wegen geloben und schwören.“

„Diese Ordnung ist mit der gnädigen Herrschaft Rath und Wissen und Willen und Beiwesen gesetzt und geordnet und des edlen Herrn Eberhard von Eppstein, Herrn zu Königstein und der Stadt Ursel gemeinem Insiegel bekräftigt.“

Der Bürgermeister

Die Bürgermeister wurden alljährlich am St. Stephanitag erwählt. Der aus der Schöffenreihe erwählte hieß der „ältere“ oder auch „Rathsbürgermeister“, der aus der Bürgerschaft oder

den Gerichtsinsassen entnommene der „jüngere“ oder „Gerichtsbürgermeister“.

Die Besoldung des älteren Bürgermeisters bestand aus einem jährlichen Bargehalt von 12 Gulden und einem Stück Tuch zu einer Amtskappe, wofür stets drei Gulden 22 Albus in Ausgabe kamen. Der „jüngere“ erhielt kein Bargehalt, sondern genoß während seiner Amtsperiode nur Steuerfreiheit, welche ebenso auch dem älteren zustand.

Die Obliegenheiten des jüngeren bestanden in Stellvertretung bei Behinderung seines Kollegen. Außerdem hatte er das sogenannte „Wächter“ und „Ochsengeld“ zu erheben und es dem älteren zu „liefern“, d. h. ihm Rechnung darüber zu stellen. Beide hatten noch einige Diäteneinnahmen, welche bei dem älteren, als sich im Laufe der Zeit die Amtsgeschäfte mehrten, nicht unbeträchtlich waren und dem aufgewendeten Zeitverluste entsprachen.

Die sehr geringe Barbesoldung zeigt schon an sich, daß sie mehr ein Ehrensold war, daß beider Aemter als Ehrenämter galten. Die Bürgermeister betrieben allesamt neben ihrer amtlichen Tätigkeit noch irgend ein Handwerk und Ackerbau, da die nicht besonders komplizierte städtische Verwaltung ihnen Zeit genug ließ, ihrem gewerblichen Berufe nachgehen zu können. In Kriegszeiten allerdings war dies natürlich anders. Aus dem Ehrenamt wurde ein beschwertes Amt und die Wahl zum Stadtoberhaupt war dann eher gefürchtet als erwünscht.

Die jährliche Neuwahl brachte den Vorteil, daß recht viele Bürger den Verwaltungsgang aus eigener Erfahrung kennen lernten und sich mit den Bedürfnissen der Stadt, den Steuer- und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie auch den Charakteren der einzelnen Einwohner vertraut machen konnten. Dagegen war es ein Nachteil, daß die Verwaltung der Routine entbehrte und schwerfällig wurde, vor allem aber den großen Mißstand hatte, daß jeder neue Bürgermeister die Recesses (Steuerrückstände) seiner Vorgänger in die neue Rechnung mit übernahm und sie nicht mit der gehörigen Energie eintrieb, sondern sie mit seinen eigenen dem Nachfolger übermachte. Dadurch wur-

den solche Recesse oft jahrelang in den Rechnungen fortgeführt und mußten schließlich als uneinbringlich niedergeschlagen werden.

Mit den zunehmenden Anforderungen des Staates an seine Bürger, dem stets verwickelter werdenden Mechanismus aller Verwaltungszweige, der wachsenden Bevölkerung und der anders gearteten Gewerbeverhältnisse der Einwohner, hatte sich die mehr schön gedachte als schön gewesene alte Einrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Bürgermeister überlebt und mußte notgedrungen einer besseren Organisation Platz machen. Doch geschah das erst nach mehr als 300 Jahren, Ao 1778.

Stadtschultheiß und Stadtschreiber

Außer den auf Lebenszeit gewählten Rats. und Gemeindegewählten gab es in der Gemeinde noch zwei Beamte, welche die Stetigkeit der Verwaltung repräsentierten: den Stadtschultheißen und den Stadtschreiber.

Der Schultheiß war ein herrschaftlicher, kein städtischer Beamter. Ihn setzte ursprünglich der Fronhof des Bartholomäusstiftes ein. Schon das Dorf besaß einen „fronhöfischen Schultheißen“, dessen Hauptverpflichtung darin bestand, die Interessen des Fronhofes zu wahren, dessen Hoheitsrechte geltend zu machen und den Eingang des Zehnten und der anderweitigen Gefälle zu überwachen. Dann aber hatte er auch polizeiliche und gerichtliche Befugnisse. Er führte den Vorsitz beim Stadtgericht wie auch bei dem peinlichen Halsgericht, leitete das Untersuchungs- und Strafverfahren, späterhin auch die Rekrutierung der städtischen jungen Mannschaft, der Miliz und des Milizausschusses.

Da die Herren von Eppstein Obervögte des Fronhofes waren, setzten sie als dessen Funktionäre auch die fronhöfischen Schultheißen ein. Deshalb heißt es in der Stadtordnung „den Schultheiß giebt und setzt die gnädige Herrschaft“.

Als im XVI. Jahrhundert die Herren von Eppstein=Königstein bzw. Stolberg.Königstein die hiesige Amtmannsstelle eingehen ließen, übertrugen sie nunmehr dessen Befugnisse auf den

Schultheißen, der fortan nur noch alter Gewohnheit zufolge als „frohnhöfischer“, in Wirklichkeit aber lediglich als Könige steinischer Schultheiß gilt. Unter der Regierung der geistlichen Kurfürsten verschwand die Bezeichnung „frohnhöfischer Schultheiß“ alsbald nach dem 30jährigen Kriege. Gegenüber der Autorität dieser mächtigen Herren zu Mainz verstummten die Proteste der Stifftsherren zu Frankfurt.

Meistens waren die Schultheißen begüterte und angesehene Stadtbürger, denen die Stetigkeit ihres Amtes, die Unabhängigkeit von der Stadtverwaltung, die persönliche Repräsentation der Herrschaft und ihre polizeilichen wie gerichtlichen Befugnisse ein höheres Ansehen verlieh, als es die Bürgermeister je erlangen konnten. Fand sich im Orte selbst kein geeigneter Mann vor, so berief der Landesherr einen von außerhalb.

Der lockere Zusammenhang des Schultheißenamtes mit der städtischen Verwaltung war nur dadurch gekennzeichnet, daß die Stadt dem Amtsinhaber jährlich die geringe Summe von 22 Albus für Tuch zu einer Amtskappe gewährte. Sonst bezog derselbe seine Besoldung von der Herrschaft. Er war von jeder Steuer befreit, sein Bargehalt war aber, wie jenes des Kirgermeisters, auch nur winzig. Seine Naturalbezüge bestanden in einigen Maltern Korn, die er sich vom Zehnten einbehielt, außerdem war er auf Diäten, Pfändungsgebühren und dergl. angewiesen, ein Umstand, der ein Krebschaden für die Stadtverwaltung war und blieb. Für einen unbegüterten oder hab-süchtigen Schultheiß lag die Versuchung nahe, die Oekonomie seines Haushaltes durch möglichst viele Diäten und Gebühren aufzubessern, die ihm eingeräumte polizeiliche und richterliche Gewalt zu gleichem Zwecke zu mißbrauchen, und daß dies zum öfteren von sonst ganz tüchtigen Männern geschah, lehrt uns die Geschichte Oberursels in allen Jahrhunderten.

Auch dem Stadtschreiber verlieh die Stetigkeit des Amtes eine angesehene Stellung. Durch seine, in das Einzelne gehende Kenntnis aller Zweige der Verwaltung war er die Stütze jedes jährlich neugewählten Bürgermeisters, der bei Unbeholfenheit in Schreibsachen, im Rechnungswesen und der Verwaltungs-

kunde sich naturgemäß an ihn anklammern mußte. Er war außerdem der amtliche Stellvertreter *des* Schultheißen. Seine Besoldung betrug jährlich 45 Gulden in bar, er genoß Steuerfreiheit und hatte als Gerichtsschreiber zahlreiche Sporteln und sonstige Nebeneinnahmen. Wenn nun schon sein Gehalt für jene mittelalterlichen Wertverhältnisse als auskömmlich betrachtet werden darf, so änderte sich dieses, als später die Lebensmittel, wie die gesamte Lebenshaltung, teurer zu werden begann. Damit traten auch bei seiner Amtsführung die gleichen unerquicklichen Verhältnisse ein, wie bei der des Schultheißen. Trotzdem aber war eine kurzsichtige Verwaltung stets dagegen, so oft ein Stadtschreiber unter Darlegung der Verhältnisse darum einkam, ihm seine Barbezüge aufzubessern.

Wie konservativ die Leute in früheren Jahrhunderten waren, geht daraus hervor, daß der Stadtschreiber zu den Zeiten der Stadtbefreiung (1444), schon die gleiche Besoldung bezog wie sein Kollege Ao 1780, dessen Amtsbelastung denn doch ganz erheblich schwerer geworden war.

Gemeindediener

Die übrigen Gemeindediener waren: Der Turmhüter, der von der Herrschaft ernannte Büttel oder Stadtknecht, die Hirten, der Feldschütz, der Brunnenmeister, der Glöckner, die Pförtner und Zuwächter, der Totengräber und die beiden „geschworenen“ Hebammen. Alle genossen Steuerfreiheit, ihre Besoldungen aber waren sehr verschieden und bestanden in barem Geld und Naturalien.

Der wichtige Posten eines Turmhüters war der höchstbezahlte in der ganzen Stadt. Das Gehalt desselben richtete sich nach der Anzahl der Wohnhäuser. Jedes Haus zahlte drei Albus. Er hatte die Turmwohnung frei, ebenso wie Holz und Licht. Sein Wächteramt war ein sehr wichtiges und anstrengendes. Nachts über hatte er einen Beiwächter, mit welchem er sich derart in die Wache teilte, daß der eine die Vorwacht bis zur Mitternachtsstunde, der andere die Nachtwacht bis zum Tagesanbruch hatte. Um beider Wachsamkeit stets kontrollieren zu können, war ihnen verordnet, daß sie nach jedem

vollen und halben Stundenschlag ein kleines Glöckchen auf der Plattform des Turms einigemale anschellen mußten. Bei Feuersbrunst mußte er die Feuerglocke läuten, in späterer Zeit auch einen „Kanonschuß" aus dem vorhandenen Mörser abgeben.

Der Glöckner erhielt jährlich zwei Gulden für die Stellung der Uhr, außerdem hatte er von jedem in hiesiger und in der Bommersheimer Gemarkung liegenden Acker eine kleine Garbe Frucht, den „Glockensichling", für seine Läutepflicht zu beanspruchen.

Die Kuhhirten wurden nach der Anzahl des zur Weide getriebenen Rindviehes bezahlt. Diesen Betrag bezeichnete man mit dem Ausdruck „Pfründsatz". Den Pfründsatz oder das „Ochsengeld" erhob in den ersten Zeiten der jüngere Bürgermeister, späterhin sammelten die Hirten den Satz selbst. Von jedem Stück Rindvieh zahlten die Besitzer 2 albus. Als die Hirten den Pfründsatz selber einzogen, wurde ihnen anstatt Bargeld Naturalvergütung gegeben, „dann die Hürthen für Pfründt kein Geld sondern ein gewisses ahn Frucht jährlich zu Lohn geben würdt, welches auf das Vieh, so under die Heerdt getrieben, gesetzet und ausgeteilet, von den Hürthen aber selbst erhoben würdt".

Die Kuhhirten wurden meist auch zu Nachtwächtern angenommen. Als solche hatten sie eine Ordnung, welche besagte, es „haben die Wächter nebst Beobachtung durch den gantzen Ort alle Stund umb die Kirch zu gehen und dasjenige, was sowohl auf der Gass, Häusern, als auch um den Ort passiert fleißig in Obacht zu nehmen, nicht weniger was in Wirthshäusern nach verbotener Zeit angetroffen würdt, anzuzeigen, zu dem Ende auch zwischen denen Stunden herumbzugehen, hei leidentlichem Wetter sowohl Winters als Sommerzeit sich under dem Rathhause aufzuhalten. Den Wächterlohn betreffend sollen die Nachtwächter solchen vor Ausgang des Jahres von dem Bürgermeister nicht erheben."

Die *Pförtnerbesoldungen* waren verschieden und geben einen Maßstab für den Verkehr an den drei Pforten. So erhielt der Unterpförtner jährlich 10 Gulden, der Neupförtner 6 Cul=

den 22 albus 4 pf. und der Oberpförtner gar nur 2 Gulden, alle hatten jedoch freie Wohnung, Holz und Beleuchtung.

Noch eines Mannes wäre hier zu gedenken, der weniger als städtischer Diener denn als Vollziehungsbeamter des Hals=Berichtes in den Rechnungen wiederholt vorkommt. In den Heberegistern wird er als „der Meister“ oft ohne jede nähere Bezeichnung, mitunter auch mit seinem Vornamen als „Meister Jörg“, selten mit seinem Zunamen als „Jörg Schmitt, der Meister“ aufgeführt. Unter diesem Meister ist der städtische Wasenmeister, zugleich Scharfrichter zu verstehen. Ueber seine amtliche Tätigkeit wird in dem Abschnitte über das peinliche Halsgericht näheres zu berichten sein. Seine Person galt als unrein, und man hütete sich, mit ihm in direkte Berührung zu kommen. Im Kirchenbuch hat er die lateinische Bezeichnung „careifex“ und aus vorerwähntem Grunde findet Meister Jörg für seine zahlreichen Kinder niemals einen Taufpaten innerhalb der Bürgerschaft. Er holt sich solche bei dem careifex von Frankfurt, dem careifex von Reiffenberg, jenem von Usingen und von Liederbach. Nach dem schon früher erwähnten muß seine, am Bollwerk gelegene Wohnung, eine Brutstätte für Seuchen gewesen sein. So erklärt sich auch die Tatsache, daß im Jahre 1664, als die Pest wiederum hier grassierte, dPm Meister in kurzer Frist drei Kinder starben als Opfer des väterlichen Handwerks.

Stadtgericht und Rügeordnung

Soweit das *Güterrecht* in Frage kam, richteten sich die Rechtsverhältnisse nach dem Solms'schen Landrecht.

In der Stadtordnung von Ao 1446¹⁾ war die Bestimmung getroffen, daß ein mit 16 Schöffen besetztes *Stadtgericht* „der Rath“ unter dem Vorsitz des Schultheißen gebildet werden solle. Die Schöffen hatten zu schwören, das Recht zu tun, „so fern sie es verstehen“, d. h. nach eigenem Ermessen, ohne Gunst und Ungunst. Der Gerichtskompetenz des Rats unterstanden in strafrechtlicher Beziehung nur die Bagatellsachen: Vergehen gegen polizeiliche Verordnungen, die Felddiebstähle.

Balgereien, Beleidigungsklagen. Das Gericht war also mehr ein Rüge- oder Malefizgericht, Bußengericht.

Zugleich mit *der Gerichts*, d. h. Stadtordnung erließ Eberhard von Eppstein eine „*Rügeordnung*“, welche von kulturgeschichtlichem Interesse ist und darum eine speziellere Mittheilung verdient.

Den Vorladungen des Rats mußte ein jeder nachkommen: „Wenn der Rath gebietet, so soll jeglicher gehorsam sein zu kommen, zu rechter Zeit als ihm ankundet ward. Thäte er das nit, so soll er das verbüßen mit 12 Hellem, es wäre denn daß er sich mit Leibes oder Herrennoth entschuldigen könne.“

Für den kaum wahrscheinlichen Fall, daß die Rathsherren sich untereinander in die Haare gerieten, bestimmte die Rügeordnung: „Bei Uneinigkeiten der Rathsherren unter sich, wäre es, daß die Rathsgesellen einer den anderen Lügen strafe, das soll er dem Rath verbüßen mit drei Tornosen und einem Ort²⁾, anders es wäre denn, daß es ihm seine Ehre anbeträfe, so sollen sie es mit Recht austragen, würdt aber einer des Raths von einem anderen, der nit des Rath's Mitglied wäre, Lügen gestraft, das sollen sie auch mit Recht austragen und bestrafen.“

„Item, wer in den Stadtgraben, Landtgewehr holzen oder grasen ginge, der soll es dem Rath verbüßen mit einem Gülten, und soll auch der Rath solches Thun behüten und uffrichtig in Besserung halten und bewahren.“

Anmerkungen:

9 Das Original der Stadtordnung ist nicht mehr vorhanden. Die im städtischen Archiv befindliche Abschrift gibt das Jahr 1444 als Ausstellungszeit an. Wir zitieren eine Abschrift aus dem Jahre 1446, die Stadtordnung und Rügeordnung trennt und in der Darstellung klarer ist. Wo es nötig erschien, ist die hiesige Abschrift ergänzend herangezogen worden.

2) Tornus war eine Silbermünze, ein Ort ist der Ortsgulden zu 15 Albus.

Bei der Wichtigkeit eines ordentlichen Wacht- und Sicherheitsdienstes bestimmte die Ordnung:

„Item, wenn Thorhüter, Portener, Wächter oder Umbgänger von den Bürgermeistern, Schultheißen oder Schar wächtern

schlafend funden würden, so sie wachen sollen, so sollen sie den Bürgermeistern von des Rath's wegen büßen, nemblich vor fünf Schillinge und soll auch jeglicher Bürgermeister, wenn man Vehde hätte und das also trefflich noth ist, einer Vormitternacht, der andere Nachmitternacht selbst persönlich umgehen und warten, daß die Wachten recht bestellt seien."

Die nachfolgenden Paragraphen handeln von den tatsächlichen Beleidigungen und Körperverletzungen. Gleichwie im heutigen Strafgesetz die durch gefährliche Werkzeuge verübten Verletzungen unter schwerere Ahndung gestellt sind, hatte man auch damals schon einen „Messerparagraphen".

„Item, wäre es Sache, daß einer dem anderen zürnete und ihrer einer das Messer zöge und das Messer doch ohne Schaden wieder ingenommen, der hätte einen Frevel gethan und sollte es verbüßen mit sechszig Schilling Hellem, zwei Theile der Herrschaft, ein Drittel dem Rath und dem Gericht sein Recht, doch ob ihm die Herrschaft genediglichen ließe, so soll er dem Rath ein Drittheil als ob er es gegen die Herrschaft verthediget hätte geben."

„Item ein Steinwurf oder wenn einer einem anderen mit einer Stange überliefe, soll man büßen vor ein Frevel als in dem nächsten Articul vorgeschrieben stehet."

„Item, wer den anderen schläge, daß er blutrünstig würdte, das soll man vor Gerichte rügen, der soll mit der höchsten Buße, nemblich mit dreißig Pfund Heller büßen, der gehörender Herrschaft zwanzig Pfund, dem Rath zehn Pfund und dem Gerichte sein Rachten, doch ob die Herrschaft einem gnädiglichen ließe, wie das verthädiget würde, dar sollte der Rath ein Drittel daran haben."

„Item wer unrecht Maß oder Gewicht gäbe, der sollt es der Herrschaft verbüßen und niemand anders, also fern sich solches mit Recht erfunde".

„Item ob Jemandt an die Herrengnade gewieset würdte als Diebe, Mörder, Fälscher, das soll die Herrschaft gebühren und zur Buße und niemand anders".

„Item, um Scheltwort mag einer den anderen am Gericht zusprechen. Item, ob einer an dem Gerichte eine Überfrag thäte,

der solt es verbüßen mit zween Gulden, der Herrschaft einen Gulden, dem Gericht einen halben Gulden, und dem Schult. heißen einen halben Gulden".

Die folgenden Bestimmungen, welche das Nahrungsmittel=gewerbe betreffen, erwecken unser Interesse, weil durch sie der Nachweis erbracht wird, daß man schon zu jenen, so weit zurückliegenden Zeiten die Volksgesundheit durch strenge Maßregeln, z. B. die Fleischschau, zu schützen suchte, anderer=seits auch wegen des naheliegenden Vergleiches der Fleisch=preise im alten und heutigen Ursel, sowie daß man damals amtliche Qualitätspreise festsetzte und eine öffentliche Ver=kaufsstelle, die Schirn in der Obergasse, hatte.

„Item die Molner (Müller), die in die obengenannte Stadt mahlen, sollen der Herrschaft bevoren (zuerst) und den Bill.=germeistern von der Stadt wegen geloben und schwören mit der Leuthfrüchten die sie mahlen, getrewlich umbzugehen und von einem yeglichen Achtel nit mehr denn ein bestrichen Seth=ter vor ihr Molter zu nehmen, als bishers Gewohnheit gewesen ist."

„Item, soll Niemandt in der vorgenannten Stadt gesessen mit einige anderen Möller mahlen, dann bey den Möllern, zu denen sie von der Herrschaft wegen beschieden worden, und ob der. selben einer zur Zeit Frucht kauffe uff eine meil wegs von der Stadt, die soll ihm der Möller holen ohn Intrag und doch, daß er mehr molters nicht nehme."

„Item wer zu der Möhle thut, der soll mit einem gerechten Maß messen, ohne gefährde."

„Item soll ein geschworener Metter (beeidigter Messer = Eich=meister) den die Herrschaft kieset (erwählt, einsetzt), in der Stadt seyn, der soll auch der Herrschaft bevooran und darnach dem Rath schwören, yedermann gerechte Maß zu geben und gerichtlich zu bestellen und zu heben, und wer die Frucht lie=fert, der soll dem geschworenen metter von yedem achtel einen Heller geben zu Maßgeld. Würde aber Jemandt frembdes Frucht in der Stadt kauffen, der soll das maßgeld geben und ausrichten."

„Item soll niemandt in der Stadt ohn den geschworenen metter zum Kauf oder zum Verkaufen selbst messen.“

„Item derselb geschworene Metter, soll auch ein Weinschröder sein und sich dazuhalten und thun, als die anderen Schröder selbst.“

„Item, wann die Becker zu klein Brod backen, darüber sollen zwee gesetzt sein, Einer aus dem Rath und ein Becker, die sollen zue Ihnen nehmen einen Schultheißen oder wer dann von der Herrschaft wegen da ist und dazue die Bürgermeister, dieselbe sollen das Brod besehen wo man das in der Statt feil hat, und welches Brod dann Ihnen zu klein dünket, das sollen sie zerschneiden und darzu demselben Becker eines Thorneß Wert Brod zur Buße nehmen und deß alles umb Gottes Willen geben, es sei zu Hause oder in den Schirnen.“ (Die Geldstrafe und das in Beschlag genommene Brod erhalten die Stadtarmen).

„Item, wer auch Hafer, Bohnen, Gersten oder dergleichen andere Unfrüchte zu verkaufen sucht, der soll es der Herrschaft verbüßen“ (Das Brod soll unverfälschtes Kornbrot sein, Zusätze an Hafer und dergleichen sind als Fälschungen strafbar).

„Item, die Metzler, mögen Ihr Viehe auf den Freitag abthun undt das Fleisch in dem Sommer mit Namen zwischen Ostern und St. Michaelstag den Samstag, Sonntag und Montag zur Schirn feil haben, und was Ihnen dann übrig bleibt, das sollen sie den Dienstag und fort nit (innerhalb) sondern auswendig der Schern feil haben.“

„Item sollen die Metzler auch kein Rindfleisch unter der Schirn, sondern auswendig der Schirn, da ihnen auch gebühret das alte Fleisch zu verkaufen als vorgeschrieben stehet, feilhalten.“

„Item sollen die Metzler kein Schaf unter (der Bezeichnung als:) Hammelfleisch zur Schirn feilhalten.“

„Item sollen sie keine Widder oder Reitochsen feilhalten, es sei unter den Schirnen oder anderswo und welches dieser Gesetze die Metzler ohntreffe, eines oder mehrere überführe, denen soll der Rath einen Fleischbescher übersetzen, der soll

zu ihm nehmen die Bürgermeister und einen Schultheißen und wer zu Zeiten von der Herrschaft wegen da ist und sollen das besehen und welche dann daran schuldig funden würden, rii=gen, der soll es verbüßen mit sechszig Schilling Hellem, so dick das geschehe, den Herren zwei Theil, dem Rath ein Theil und dem Gericht sein Recht."

„Item sollen die Metzler Schweinbeine und Hochrückten ge=ben über Jahre ein Pfund von drey Heller."

„Item sollen sie durch das Jahr Schweinefleisch ein Pfund und fünf Heller und Schweinebraden ein Pfund vor sechs Hei=ler durch das Jahr geben."

„Item Rindfleisch und Hammelfleisch zwei Pfund vor sieben Heller und Kalbsbraden ein Pfund vor vier Heller, item von St. Michaelistag an bis St. Gallentag Rinder und Hammel=fleisch zwei Pfund vor sieben Heller und von St. Gallentag bis Faßnacht Rinder und Hammelfleisch ein Pfund vor drei Heller."

Spätere Zusätze zur Rügeordnung lauten: „So einer dem anderen Schaden thut, soll uff Angesinnen des Beschädigten durch den Schultheißen und beede Bürgermeister der Schaden alsbald uff die Klage besichtigen und wie sich die erfunden, soll der Thäter alsbald zur Ablegung des Beschädigten und zu erkenntlicher Buße gewiesen werden.

„Wer mit Urteil zu pfänden gewieset wird (zur Pfändung verurteilt wird) und Berufung gegen das Urteil einlegt „solches Berufen soll nit angenommen sondern nichtsdestoweniger ge=pfandet werden."

„Wo ein Bürger seine Beed zu jeder Frist wann sich gebührt nit bezahlen würdt soll der Bürgermeister durch den Stadtknecht pfänden lassen."

„Wer Novalia oder Neuröder uffgerichtet hat (wüstes Land urbar gemacht hat), soll den Zehnten davon auszurichten schuldig sein."

„Schultheiß und Bürgermeister sollen die Backofen, Schornsteine und andere Gefürets (feuergefährliches) besichtigen und zum Besten vorstehen, ordnen und die Widerspenstigen ohn.

nachlässig strafen."

„Es sollen auch zwei Bürger zusammen oder so möglich ein jeder Bürger eine Leiter haben, die so Füre uffgaing (Feuer ausbrüche) man habe zu gebrauchén.“

Graf Eberhard verordnete — nach alten Vorbildern — drei „geschworene Montage“ in jedem Jahre „an welchen die gantz Gemeind bei ihren Pflichten erscheinen muß, begangene Frevel zu rügen und ihre Notturft, ob deren vorhanden, anzu bringen. Der erste wird gehalten uff Montag nach dem achten der Heiligen drei Königtag, der andere uff Montag nach Walpurgi, der dritte uff Montag nach Michaelis. Auf diesen Montagen, oder zu welcher Zeit die Herrschaft will, seind die Schöffen schuldig dem gnädigen Herrn sein Herzlichkeit, Obrigkeit, Rent und Gefäll und gemeiner Stadt Brauch und Herz kommen zu weisen.“

An diesen feierlichen Gerichtstagen wurden — wie bestimmt — in Anwesenheit der gesamten Bürgerschaft die Rechte der Herrschaft und die Privilegien der Stadt öffentlich verlesen, sodann wurden die in vergangenem Semester zuerkann ten Bußen — daher der Name „Bußgericht“ — bekanntgegeben. Aus den eingehenden Bußgeldern wurde — nach Abscheidung des auf die Herrschaft entfallenden Anteils —, den Feldschützen *eine* Geldprämie gewährt, ein anderer Teil aber den Billgerwachten zum Vertrinken gegeben.

Der Gerichtstag zu Montag nach dem achten des heil. Drei Königtag scheint späterhin in Wegfall gekommen zu sein, da die vorhandenen Akten keine Belege für dieses Gericht bringen, während für das Walpurgis- und Michelsgericht zahl reiche Beurkundungen vorliegen.

Insbesondere wurde das Walpurgisgericht festlich begangen, da es in den Mai fiel, den Monat der Hoffnung und des neu erwachenden Lebens in der Natur, in welchem die steigende Sonne siegreich über die feindlichen Gewalten des Winters triumphierte. An Walpurgis feierte man das altgermanische Maifest. Die ganze Nacht wurde mit sämtlichen Glocken geläutet und nach gehaltenem Gericht zog die Bürgerschaft unter Vorantritt mehrerer Musikanten, die mit Waldhörnern, Trompeten und Trommeln die „Pläsiermusik“ besorgten, in den

Wald oder unter die Eichen des Hains. Die Wirte hatten die Tische und Bänke aufgestellt, auch einen Tanzplan geebnet für das junge Volk und nun ging es an ein fröhliches Zechen. Soweit die Bußgelder reichten, geschah dies auf städtische Unkosten, bis zum Einbruch der Dunkelheit und bis zum Signalzeichen des Oberpförtners, daß er jetzt das Tor schließen müsse. Gar mancher legte an diesem schönen Walpurgisgerichtstage den Grund zu Rüge und Buße beim herbstlichen Michaelisgericht.

Aus dem Rentbuche des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein von 1542 hat uns Roth hübsche Einzelheiten über die Gerichtspflege wiedergegeben, denen wir folgendes entnehmen: „Der Zustand der Gerichtspflege war ein befriedigender; wenn auch Rohheiten an vielen Orten an der Tagesordnung waren, zeichneten sich wieder andere Orte durch ihre Friedfertigkeit aus. In Oberursel entfiel im Jahre 1542 kein Bußgeld; im ganzen Oberurseler Bezirk kamen keine unmoralischen Vergehen vor. Die Strafen waren sehr verschieden im Strafmaß angesetzt, da die Ansichten damals andere bei den Richtern als heute waren. Die Bußen waren recht hoch und überboten die heutigen in vielen Fällen. Ein Steinbacher war auf dem Markt nach Oberursel geritten, obgleich er von der Pest her noch ein Mal am Halse hatte, er mußte dem Amtmann

Gulden 4 Kreuzer 4 Heller entrichten, denn man glaubte, beim Anblick Pestkranker leicht die Pest selbst zu bekommen. Es war aber der Vorfall in dem Pestjahr 1542, und gerade auf Gallenkerb war die Seuche stark verbreitet und der Steinbacher auf dem Markt nicht gerne gesehen. Peter Benner von Steinback bezahlte 2 Gulden, da er Heintze Ewers Frau „ein wenig“ an der Hand verwundete. Es war nämlich damals noch allgemein üblich, daß jeder Erwachsene männlichen Geschlechts mit dem Hirschfänger oder Dolch zur Kirchweihe und zum Tanze ging.

Man scheint auch den Leumund und die Vorbestraftheit des Gerügten erwogen zu haben, denn das Strafmaß für die gleiche Sache ist oft sehr verschieden. Das Wort „Schelm“ oder „Unflat“ ward mit 1 Gulden gebüßt, „Bösewicht“ dagegen mit drei

Talern. Die Ehrbegriffe waren damals stärker entwickelt als heutzutage, die Beleidigung weiblicher und unbescholtener Ehre wurde schwer bestraft. Eigentumsvergehen im Felde wurden dagegen bei dem damaligen Unwert der Sache gering geahndet. Es kostete das Abschneiden von Weizen und Korn im Felde nur einen halben Gulden. Versuchte Nötigung zur Fastenzeit, „da die medde beyeinander gesessen“ kostete zwei Gulden. Hausfriedensbrüche zahlten zwei Gulden, Beleidigungen des Feldschützen einen Gulden, eine Rauferei beide Teile sechs Kreuzer bis einen halben Gulden, aber Wundgeworden sein durfte dabei nicht vorkommen. Das Jahr 1542 war ein überaus dürres. Als damals jemand das Wasser am Ortsborn abschlug, kostete es einen Gulden. Einen Grenzstein zu versetzen erregte fünf Gulden Strafe, ebenso war das Abackern im Felde mit vier Gulden bußfällig. Eine Frau, die in der Herrschaft Gras stahl, ward schwerer bestraft als sonst. Als ein Bommersheimer sagte, er habe mehr Geld als vier Edelleute ward er um vier Gulden erleichtert, während eine Gotteslästerung und der Versuch, mit einer Heugabel zu stechen, nur einen fl. Strafe nach sich zog. Im ganzen lieferte der Oberurseler Bezirk an Strafen 1542: 116 Gulden, 15 Kreuzer und einen Heller.

Gemarkung und Steinbuch

Von uralten Zeiten her war die Gemarkung, wie eingangs berichtet, in Gewanne abgeteilt. Die namentliche Bezeichnung dieser kleinen Feldabteilungen erhellt zum Teil aus der Natur und der Beschaffenheit des Feldes. So erhielten die „Riedwiesen“ ihren Namen von den daselbst wachsenden Riedgräsern; wasserreiche Gelände bezeichneten die Alten als eine „Au“, die mit Erlenbüschen bewachsene Flur wurde „die Erlen“, „Eller“, „Bacheller“ genannt. Wuchs viel Hollunder, Holler, am Abhange, hieß man die Gegend den „Hollerberg“, grub man Lehm an einer Stelle, so erhielt sich die Bezeichnung „an der Lehm- oder Leimkaute“. Das Rosengärtchen leitet seinen Namen von den vielen wilden Heckenröschen, die dort wuchsen, ab. Die „Struth“ findet sich vielfach in Deutschland als Ausdruck für ein dichtes Gebüsch, ebenso die „Schmieh“

für einen verzweigten Wasserlauf. Die Benennung „Trieb“ war ehemals die Viehweide, der Kuhtrieb. Nach Quellen sind benannt „der Mergenborn“, Mergen = Maria = Marienbrunnen, der Lochborn, Stockborn, Buchborn. „Der rote Born“ heißt in den alten Akten „Udenborn“, auch „Odenborn“ und bedeutet wohl ein „öder Born“, der Brunnen an einer öden Gegend; die Wiesen daselbst heißen „die Udenbornswiesen“. Möglich wäre jedoch, daß die Bezeichnung „Uden“ keltischer Herkunft ist; aus den Worten: „der ode Born“ ist durch sprachliche Abschleifung das heutige „Der rote Born“ entstanden.

Nach Beamten der ehemaligen Waldmark benennen sich noch jetzt „Die Schreierwiesen“ und „Die Försterwiesen“; nach anderen Personen, denen früher Grund und Boden eigen waren, „die Janzewies“, „das Johannisfeldchen“, „der Johannesberg“. Nach nistenden Vögeln sind genannt „Die Atzelhöh“, nach alter Schreibweise „Atzellhell“. „Hell“ ist = Abhang oder Mulde, in welcher sich zahlreiche Elstern aufhielten und „die Hünerburg“. Bei letzterer dürfte indes eine Deutung auf Hünen, Heunen, Hunnen nicht ausgeschlossen sein, wie die „Heidtränke“ sicherlich auf die Viehtränke der altheidnischen Bevölkerung hinzeigt. Den heutigen Maßgrund schrieben die Alten „Mäusgrund“, auch „Moosgrund“. Die „Biengärten“ sind jene „vor der Stadtmauer liegende, eingefriedigte Gärten, in welchen die Bürger sämtlich ihre Bienenstöcke stehen hatten“. Die Bienenzucht war hier ein lebhaft betriebener Zweig der Landwirtschaft, da im Mittelalter der Wachsverbrauch, der Kerzenbeleuchtung halber, ein viel höherer war, als er es heutzutage ist. Das „Helkerhäuschen“ am „Helkenrain“ ist ein Bildstock, Heiligenstock, ein kleines Feldkapellchen; der „Zauberstüzel“ der Ort, wo Zaubererhexen verbrannt wurden; die Bezeichnung „Setzling“ entstand im 14. Jahrhundert mehrfach in Deutschland, als man in den Zeiten des schwarzen Todes (1348-1349), zugereiste Pestkranke an einem abgelegenen Ort isolierte, aussetzte.

Das „Kammerfeld“ war ein altfränkischer Herrschaftssitz, „das Häuserfeld“ und „die Gattenhöfer Landwehr“ erinnern

an ausgegangene Nachbargemeinden. Die „Looshecken“ stehen in ältesten Registern als „Loishecken“, „Lushecken“, „Laus=hecken“; es waren lange Hecken mit Durchlässen oder Schlupflöchern, hinter welche man starke Jagdnetze zum Fange des gehetzten Wildbrets aufstellte. Das Netz hieß die „Laus“, woher in alten Jagdbüchern der Ausdruck „Hasenläuser“ steht. Am „Schleifhüttenberge“ oder der „Schleffet“ standen früher Stahlschleifereien; der „Herzbach“ ist vordem ein „Hirtzbach“ = Hirschbach gewesen. Bei einer Reihe von Gewannamen ist die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen, so beim „Flemig“, „Köbener“, „Dietzen“, „Beutsert“, „Drümler“ und „Justhemm“.

Die Feldgemarkung wurde im Jahre 1547 gegen die Hohe=mark abgesteint und damit für lange Zeit hinaus eine endgültige Gemarkungsgrenze festgelegt. Das bei diesem Grenzbegehe abgefaßte genaue Protokoll führt den Titel „*Oberurseler Steinbuch*“. Es wurden im ganzen 339 große Schied=steine gesetzt und die Entfernungen von einem Stein zum anderen in Ruthenzahlen gemessen. Die amtliche Vermessungskommission setzte sich aus den Schultheißen der Orte Oberursel, Homburg, Bonames, Praunheim und Reifenberg nebst dem herrschaftlichen Amtmann Dietrich Gieselen von Königstein zusammen. Dem Oberurseler Schultheiß Hieronimus Scharpf wurde noch der Bürgermeister Valentin Bin zugesellt und für den ausgebliebenen Reifenberger Schultheißen der herrschaftliche Schreiber Johann Axt, ein geborener Oberurseler, als Kommissar bestimmt. Eine gut erhaltene Abschrift des Steinbuchs befindet sich im städtischen Archiv. Bei späterhin erfolgenden Grenzstreitigkeiten, wie z. B. dem Oberstwaltpoten und der Gemeinde wurde von letzterer stets das Steinbuch als Beweismittel herangezogen.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Die Landwirtschaft

Der Hauptnahrungszweig der Bevölkerung war und blieb stets der Ackerbau. Mochte das Gewerbe seinen Mann rascher zu Vermögen kommen lassen, zeitweise auch für Jahrzehnte

hindurch die gewerbliche Tätigkeit etwa der Wollweber oder der Kupferschmiede dem Städtchen mehr den Charakter eines Industrieortes verleihen und die landwirtschaftliche Beschäftigung mehr zurücktreten lassen — immer wieder war der Feldbau der ewig bleibende, dauernd nährnde, darum der wertvollste Erwerbszweig des alten Städtchens.

Der Privatbesitz an urbar gemachtem Land wird zu izoo Morgen Ackerland, 400 Morgen Wiesen und 70 Morgen Weingärten angegeben. Nebenbei gab es viele Kraut- und Gemüsegärten. Der Privatbesitz umfaßte aber auch jene in der Bornemsheimer Gemarkung liegenden Aecker hiesiger Einwohner. Die Oberurseler Gemarkung war von ziemlich bedeutenden Umfange, jedoch lagen in ihr große Viehweiden, Hutungen und Wüstungen, welche Gemeindeeigentum blieben. Der große Markwald lieferte noch Holz in jeder gewünschten Menge und zu allen Zwecken, nur Tannenholz war noch nicht vorhanden und mußte als Floßholz von Frankfurt aus eingeführt werden.

Fast jeder Bürger war Grundbesitzer. Auffallend ist die hohe Anzahl der Weingärten. Es scheint, als ob vor Zeiten die klimatischen Verhältnisse hier günstiger für die Rebenkultur gewesen seien, zumal auch bekannt ist, daß allgemein das Einherbsten der Trauben um drei bis vier Wochen früher vorgenommen wurde, als es jetzt der Fall ist. Trotzdem aber klagen die Bürger ao 1591, daß es mit dem hiesigen Weinwachs nicht köstlich sei, er leide wegen der umliegenden Höhen an Schäden und Sommerfrost. — Der Weinbau wurde erst lange nach dem 30jährigen Kriege, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, verlassen, als wiederholte Mißjahre die Winzer entmutigten. Man rodete die Reben aus und pflanzte mehr Obstbäume und Maronen oder „Kesten“. Die meisten Weingärten lagen am Plätzenberg.

Dem bedeutenden Ackerbau entsprechend war die Zahl der Zugochsen und Kühe. Durchschnittlich waren 250 bis 300 Stück Rindvieh vorhanden. Hohen Wert legte man auf eine gute Nachzucht, wovon die Stadtrechnungen bei der ständigen Position „Bullenhaltung“ alljährlich Kenntnis geben.

Der zahlreiche Viehbestand erwies sich während des langjährigen Krieges wiederholt als der einzige Rettungsanker für Oberursel, wenn sich außerhalb Teuerung und Hungersnot in entsetzlicher Weise geltend machten. Pferde waren nur sehr wenige vorhanden, Schweine dagegen hielt jeder Bürger. Zur Eckernzeit wurde die Herde von den Schweinehirten zur Eichelmast in die Hohemark getrieben. Jeder Märkergemeinde war zu dem Zwecke ein Waldbezirk zugewiesen; die eingezäunten Gehege nannte man Stiegen, Schweinestiegen. Die Mastschweine hatten drei Wochen lang den Vorfraß, dann konnten sich die Hohl- oder Hählschweine an dem Rest gütlich tun.

Die Schäferei war gleichfalls bedeutend. Nach herrschaftlicher Verordnung durften jährlich nicht mehr denn 900 Schafe getrieben werden. Die beiden Schäfer waren herrschaftliche Diener.

Die Gemeinde hatte sechs Hirten, vier Kuhhirten, den Schweine- und Gänshirten, einen Ochsenhirt. Die Kuhherde schied sich in die Oberherde, welche auf dem Kuhtrieb von der Neupforte und die Unterherde, welche auf jenem der Au waidete. Den Kuhhirten war vom Rat eine Instruktion gegeben, nach welcher ihnen „bedeutet worden, daß sie mit den Kühen im höchsten Sommer um fünf Uhr ausfahren und auf den Schweine- oder Ochsenhirten nit warten sollen, bei kurzen Tagen aber die Zeit wie Herkommens halten sollen, auch zu Herbst, Winter und Frühling mit dem Vieh, so lange der Boden ohne Schnee ist und des Wetters halber fortzukommen, jeder Zeit herausfahren“.

Die Tierarzneikunde lag ganz in den Händen der Hirten und war in ihrer praktischen Anwendung sehr einfacher Art. Äußerlich wendete man den Aderlaß an, innerlich gab man den Theriak. Dieser Theriak, Thyriax, galt als Universalheilmittel. Er war eine dickliche Latwerge, in welcher verschiedene arzneiliche Kräuter und sonstigen Substanzen zusammengemischt waren. Er wirkte abführend und galt als blutreinigend. Im Mittelalter gab es viele Leute, die als Theriakskrämer umherzogen und ihren eigenen, selbstangefertigten „Thyriax“ besonders auf den Märkten anpriesen; es war kein Haus, in welchem

die Theriakbüchse gefehlt hätte und jede Stadtrechnung bringt einen Ausgabeposten für Theriak zum Gebrauche der Hirten.

Handel, Gewerbe und Zünfte

Die älteste Nachricht über ein hier bestehendes Gewerbe liefert eine päpstliche Urkunde aus dem Jahre 1279. In dieser wird eines Urseler Leinwebers gedacht: „Erwinus, dictus textor linei et Guntramus de Orsele“, und in der Eppsteinischen Ge= rechtigkeit von 1317 wird angeordnet, daß Jedermann, so in Ursel feil hält, sein Maß und Gewicht zur Eichung an die Gerichtsstelle daselbst bringen mußte. Diese Bestimmung setzt die Ansässigkeit handeltreibender Leute voraus. Im Stadt= verleihungsbrief werden Wochenmärkte angesetzt und einige Jahre hernach finden wir die ersten urkundlichen Nachrichten über Müller, Bäcker und Metzger, sowie auch, daß hiesige Bäcker, Schmiede, Schuhmacher und Gerber sich zu Zünften und Zunftbruderschaften zusammenschlossen.

Im Mittelalter standen die Zünfte mit der Kirche in enger Verbindung; die Zunftbruderschaft übernahm die Beleuchtung der Kirche und stellte hierzu eigens Kerzenmeister an. Graf Eberhard gab 1464 dieser Bruderschaft eine Zunftordnung, in welcher u. a. bestimmt war, daß jeder von Ursel wegziehende Meister Zunftgenosse bleiben könne, wenn er alle Frohnfasten drei Heller an die Kerzenbeleuchtung zahle und binnen Jahres= frist wieder nach Ursel zurückkehre; versäume er dies aber und „zeucht dannach wieder gen Ursel, so soll er sein Zunft= recht kauffen“.

Die Mitgliedschaft zur Zunft kostete den Aufzunehmenden 4 Gulden, zwei an die Herrschaft, zwei an das Handwerk. Die Zunftmeister wurden jährlich neu gewählt, sie mußten schwö= ren, alle Gefälle und Bußen, welche der Beleuchtung und dem Handwerk gehören, aufzuheben, getreulich damit umzugehen und zu bewahren. Auch sollen die Kerzenmeister dafür sorgen, „daß die Kerzen zu allen Gottesdiensten entbrannt und außgetan werden als sich das gebühret und welche zyt das nit geschehe, so soll der Kerzenmeister der das getan solt han, das verbüßen mit einem viertel Wachs an das Geluchte“.

Jeder Zunftmeister mußte jährlich auf Fron fasten eine Zunft= versammlung abhalten, bei welcher die Handwerksgebrechen zur Erörterung kamen und unter Zuziehung des Schultheißen abgestellt werden sollten. Kommt es bei dieser Gelegenheit zu Streitigkeiten, so haben, wenn Schimpfworte fallen, die Par= teien eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen, nämlich $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs an die Kerzen= und ein halbviertel Weins an die Hand= werksmeister.

Welcher Meister einen oder mehrere Lehrknaben annimmt „die von Vater oder Mutter nit zünftig wären, so sal dehr Lehrknabe geben an das Geluchte zwei Pfund Wachs und den Meistern ein viertel Weins“. Welcher Meister "frequentlich" oder ohne Erlaubnis des Kerzenmeisters von der gebotenen Versammlung ausbleibt, „der sal das verbußen mit eym firtel Wachs an das Geluchte."

Bei den genannten Handwerkern darf in Ursel nur derjenige arbeiten, der zünftig ist; fremde Handwerker dürfen nur „uff zween Tagen in der Woche, nemlich uff den Dienstag und uff den Freytag Brot, Schuhe und Schneiderwerk feiltragen und anders nit."

Der Bäcker geschieht besondere Erwähnung, sie müssen täglich „schonebrot und zuckerbrot" feilhalten, andernfalls sie mit $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs an die Kirchenbeleuchtung gebüßt werden. Finden aber die Brotbeseher, daß bei einem anderen Meister noch genügend „rocken und wyßbrot" vorhanden ist, so wird den ersten die Buße erlassen. „Umb das, ob die Bäcker zu klein bucken, das sal damit gehalten werden als vormalß zu Ursel in ihrer Verschreibung (s. Rügeordnung) begriffen ist".

Nirgends spricht sich die einmütige Bruderschaft der genannten Zünfte besser aus als in der nachfolgenden Bestimmung: „Wäre es, daß der Meister einer oder deren Haus= frauen, Kinder oder Gesinde nach dem Willen Gottes mit Tod abginge, so sollen vier Meister desselben Handwerks und zwar die ihm benachbarten, das Grab machen, die anderen Meister alle sollen dem toden Leichnam zu dem Grabe nachfolgen und ihn zu beerdigen helfen und sollen die Kerzenmeister des Handwerks bestellen, daß die Kerzen und Lichte zu dem Be=

gräbniß entbrannt und ausgelöscht werden." Ohne Erlaubnis durfte kein Meister dabei fehlen. „Item, wann also eine Leiche wäre, so sollen es die Kerzenmeister so regieren, daß zum Trosterwein über acht oder zehn Schüsseln nit kommen sollen, wegen unnötiger Kosten und Beschwerung". Es bestand demnach schon damals die in mancher Gegend Deutschlands noch heute übliche Sitte, daß den bei einem Begräbnis helfenden Personen im Hause des Verstorbenen ein Leichenschmaus, der sogenannte „Flennerts" gegeben wurde.

Die bedeutendste Zunft in der Stadt, sowohl in Ansehung der Mitgliederzahl als auch der Wohlhabenheit, war diejenige der *Wollweber* und Walker. Heute noch bezeichnet das Rahmtor oder der Platz „vor der Rahm" die Stelle, wo die damaligen Walker ihre Rahmen aufstellten, um die aufgespannten nassen Tücher zu trocknen.

Ursprünglich war die Weberei, hier wie anderwärts, eine Sache der Ackerbauern, welche gleich dem Spinnen von der gesamten Familie als häusliche Beschäftigung im Nebenbetriebe geübt wurde. Dann wandelte sich die Weberei in Handwerk um und gewann allmählich der Art an Umfang und Bedeutung, daß die Zunftmitglieder den größten Anteil an der Entwicklung des Gemeinwesens für sich in Anspruch nahmen und im städtischen Regiment den Ausschlag gebenden Faktor ausmachten. Im Jahre 1490 gab es 129 Walkmeister in Oberursel; sicher betrug deren Anzahl mehr als die Hälfte der sämtlichen Bürger; fünf Walkmühlen waren innerhalb des Stadtberings für hiesige und auswärtige Walker in stetem Betrieb.

Über die älteste Zunftordnung der Weber und Walker besitzen wir keine urkundliche Nachweisung, indes hatten sich im Laufe der Jahre Mißbräuche innerhalb der Zunft eingestellt, die eine Abstellung dringend heischten, und Graf Eberhard IV. sah sich deshalb veranlaßt, im Jahre 1490 eine neue Ordnung zu setzen, in welcher er bezug darauf nimmt, daß er dieses Handwerk wegen etlicher Gebrechen und der deshalb an ihn gelangten Klagen reformieren wolle „um merklichen Schaden damit zu meiden". Er befahl, daß sein Schult. heiß mit dem Rat des Handwerks und unter Zuziehung einiger

Zunftmeister die Gebrechen abstellten „damit das Handwerk unverderblich und am Wesen bleiben möge“. Jeder Meister mußte schwören, die Ordnung unverbrüchlich einhalten zu wollen.

Nach dieser Ordnung war die Anzahl der Tücher, die ein jeglicher Meister anfertigen durfte „und nit mehr“ festgesetzt; die Farbe dagegen, welche er dem Tuche geben wollte, blieb ihm überlassen. „Dieselbe Anzahl mag jeder Meister machen welcher er will, welcher Meister aber mee (= mehr) Duch machte, denn seine gesetzte Anzahl ist, der soll das verbüßen, jedes Duch, das er übermacht hätte mit dreien Gulden, uns halb und das andere Halbe dem Handtwerk“.

Der Zunftvorstand hatte das Recht, wenn die Zahl der Weber geringer oder größer würde, die den Meistern zuerkannte Anzahl ihrer Tücher, entsprechend zu vermindern oder zu erhöhen.

Da lebhaftere Klagen entstanden waren, „daß etliche Meister ihre Werfrahmen zu kurz, andere hingegen zu lang, ihre Kämmen zu schmal haben, darvon dem gemeinen Handwerk großer und merklicher Schaden entstanden und fürbaß noch schwererer entstehen möchte“, wurde ein einheitliches Maß der Werkzeuge, sowohl bei den Kauftüchern (= Handelsware) wie auch den anderweitigen angeordnet und die Zuwiderhandlungen ebenso geahndet wie vorstehend.

„Und uff daß alle Gebrechen und Schadenwunden und diese Ordnung uffrichtig gehalten werde, so han wir gesetzet zwee aus dem Handwerk zu Ursel, die zu einer jeglichen Zyt alle Kauftücher und auch andere Tuch, jede nach ihrer Breite die sein, welcherlei Farben die sein, uff der Rahmen besehen sollen und welche Tuchen sie also besehen und an der Läng und der Breite und an den Geweben recht sin, die sollen sie verbusthaffen (= verpetschaffen) und das Bystschaft (= Petschaft) drucken an das Tuch bei des Meisters Zeugen. Und welches Tuch an dem Weben gewerlich Gebrechen hätte, das sollen die Beseher straffen also, sie sollen ihm einen Schnitt thun durch sein Zeichen am Tuch und dazu sall der Meister das büßen an jeglichem Tuch mit drei Thornosen, uns einen halb

und dem Handwerk halb. Und welch Tuch Gebrechen hätte an der Länge und an der Rahm wäre eine Elle zu kurz, dem soll man auch durch sein Zeichen schneiden und soll jeglich übel= büßen mit drei Schilling Hellern dem Beseher. In die Breite an die Rahmen ist auch ein ziemlich Maß gemacht, danach sich ein jeglicher Meister halten soll und was gewerlich zu schmal wäre, sollen die Beseher strafen in maßen vorstehet als ob es gewerlich unrecht gewoben wäre".

Es durfte auch kein Meister die Tücher von den Rahmen wegnehmen, bevor der Beseher sein Petschaft darauf geprägt und das Tuch gekerbt hatte. Die Kerbe war die Quittung für den entrichteten herrschaftlichen Walkzins, dem sogenannten Rahmengeld. Ursprünglich wurde der Walkzins in einer Naturalabgabe von Bienenwachs gezahlt, ein Kanon welcher bedeutet, daß die Tuchwalkerei zu Oberursel uralt ist. — Wer bessers Tuch denn „Kauftücher" weben wollte, dem stand dies frei, nur daß er nicht über die ihm gesetzte Anzahl wob.

Da sich herausgestellt hat, daß das Weben während der Frankfurter Meßzeit dem reellen Handwerk Eintrag tat, insofern die „Meßgäste" wußten, wo Unterschleif getrieben wurde und sie bei solchen Meistern billiger einkauften, so verbot die neue Ordnung des Weben vom achten Tag ab, nachdem die Messe eingeläutet worden war: „und sollen nit wieder anheben zu weben dann nach demselben Tag als man uffhoret hat über 14 Tage und die Kerzenmeister sollen umgehen von Hus zu Hus und besehen, daß ihrer keiner webe". Die Zuwiderhandlung wurde mit drei Gulden für jedes gewobene Tuch verbüßt. — Weitere Bestimmungen betrafen technische Einzelheiten, wieviel Fäden stark ein Gebund sein müsse und der= gleichen.

Jeder Meister war verpflichtet, eine Waage und richtiges Gewicht bei sich aufzustellen. Kamen hierbei Fälschungen vor, so wurden solche als Betrug an dem Herrschaftsgericht besonders abgeurteilt.

Wollten Auswärtige hier walken lassen, so durften die Ur= seler ihnen kein Hindernis in den Weg legen. Von jedem Stück „so die Usleute gen Ursel ihre Tuch zu weschen und

walken thun, geben sie 12 Heller". Item soll unser Schultheiß bestellen mit unserem Portener (= Torwächter) zu Ursel, daß kein Ausmann mit seinen Tuchen, die er gewaschen und gewalkt hätte ußlassen werde, er habe dann mit ihm gekerbet, welcher Wälder das gethan habe, uff daß uns unser Walkgeld werde."

Die Beobachtung dieser strengen Vorschriften verbürgen dem Käufer eine reelle Ware, verschaffen dem Handwerk den Ruf der Solidität und gaben ihm auch dauernden Verdienst. Das Ansehen der Zunft stieg fortgesetzt, und Wohlhabenheit breitete sich über das ganze Städtchen aus.

Auch unter der gesegneten Regierung des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein war die Walkerei von allen Gewerben noch am stärksten vertreten, wieweil schon ein Rückgang zu verzeichnen war. Roth schreibt in dem „Culturbild aus dem Jahre 1542“:

„Da Oberursel fast zur Hälfte aus Tuchwalkern bestand, war auf deren Gewerbe eine hohe Gewerbesteuer gesetzt. 1542 waren es 89 Gulden 8 Kreuzer 8 Heller. Der Oberurseler Schultheiß Scharppe trieb dieses Geld zweimal im Jahre zur Fasten und Herbstmesse ein und lieferte es dem herrschaftlichen Beamten Hanns Cronemeyer. Nicht weniger als 46 Walkerkmeister waren zu Oberursel in Tätigkeit (54 Jahre zuvor waren es 12g). Die Walkierzunft der Stadt war weit verbreitet und umfaßte auch Kirdorf, Oberstedten, Eschbach und Homburg. 1545 mußte die Zunft das Haus „zum rothen Löwen“ zu Frankfurt mieten, um nur ihre Vorräte zur Zeit der Messe unterzubringen. Das „groe Orscheler tuch“ war auf den Messen grade so berühmt und begehrt als das farbige „Lündener“ das aus London kam. Die Walker der Stadt lieferten in dem Halbjahr zur Frühjahrsmesse 1542 2339 Stücke Tuch, wobei Kirdorf 77, aus Oberstedten 26, aus Eschbach 6, aus Homburg 186 stammten und als „Urseler“ Tuch verkauft wurden. Diese auswärtigen Walker zahlten einen geringeren Zins vom Stück als die Oberurseler, die einen Albus entrichteten. Als zur Herbstmesse 1542 das Walkergeld erhoben wurde, waren es 71 Gulden 5 Kreuzer 2 Heller, welche Schultheiß Scharppe auf Son=

tag nach Franziscustag abliefern. Es waren 1880 Stücke Tuch, wovon auf Oberursel 1655 kamen. Die im Sommer eintretende Feldarbeit ließ die Walkerei etwas zurücktreten, im Winter erhöhte sich wieder der Betrieb.

Das Material zur Tuchbereitung, die Schaf= und Lämmerwolle, kam oft weit her, aus Sachsen, der Rhön, Thüringen, aus Frankfurt, vielfach aber auch von der Höhe oder aus der Taunusebene selbst. Die Wolle ward von dem herrschaftlichen Wollenwieger gewogen und dabei entrichtete der Verkäufer ein Wiegegeld. 1542 nahm Wendel Meister, der Wollenwieger, 18 Gulden 9 Kreuzer 1 Heller halbjährliches Wiegegeld ein. Ein Ballen roher Wolle nannte man „Cleudt“. Jedes Cleudt bezahlte 2 Heller Wiegegeld. Bommersheim lieferte 1542 51, Weißkirchen 21, Oberstedten 14, Gonzenheim und Obereschbach 24, Harheim 27, Obererlenbach 14, Stierstadt und Steinbach 34, Kalbach 25, Oberursel selbst 224, Frankfurt 261, die Spangenberg 683, die von Dreys 593 dieser Ballen oder „Cleudt“. über die anderweitigen dahier bestehenden Gewerbe und Zünfte entnehmen wir dergleichen Quelle:

„Im 15. Jahrhundert war bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts die Gerberei in hoher Blüte gestanden, hatte sich aber nun 1542 mehr nach Königstein verzogen. 1542 waren es noch zwei Gerber zu Oberursel, die nach Königstein in die Loherzunft gehörten. Die Schälchenbestände der Gegend waren Veranlassung zur Anlage verschiedener Lohmühlen gewesen, 1542 war aber keine mehr im Betrieb. Dagegen war die Anfertigung von Waffen und schneidendem Geschirr um diese Zeit in hoher Blüte in Oberursel. Fünf Schleifmühlen dienten zum Schleifen und Schärfen. Die Oberurseler Stahlwaren waren auf den Messen und Märkten gesucht. Die oberste Schleifmühle hatte zwei Gänge, lag oberhalb des Stegs nach der Höhe zu und war 1542 im Besitze des Daume Hengen und Christian Schmitt, mit 5 Kreuzern oder zwei Paar Messer nach Wahl der Herrschaft, ob Geld oder Messer, belastet. Nebenstand die zweite Schleifmühle, dem Clas Schmitt und Cobalt zuständig, sie gab 11 Kreuzer 6 Heller Jahreszins oder ein Paar Messer nach Wahl der Herrschaft; 1542 hatte sie Clas

der Waffenschmied inne. Es ist bemerkt, sonst seien mehr Schleif- und Lohmühlen im Betrieb, auch Scherenschleifern vorhanden gewesen. (Vergl. Rentbuch von 1488). Eine Mahlmühle mit 16 Achtel Pachtzins und früher zwei Gulden Mastgeld belastet, eine zweite Mühle dabei, von Stolberg erkauft und zur Walkmühle eingerichtet mit einem Speicher und eigener Badestube versehen, sorgten für den Mehlbedarf der Stadt.

Das Handwerk der Kupferschmiede stand damals an der Hirtzbach, sie zahlten einen Gulden oder sechs Pfund geschmiedetes Kupfer nach Wahl der Herrschaft als Gewerbesteuer.

Die zweite Kupfermühle befand sich oberhalb der Steingasse und entrichtete gleiche Steuer wie die erste. Die vierte Kupfermühle, 1542 bereits verfallen, lag bei dem Dörfchen Gattenhofen.

Die Kupferschmiede mußten als Meisterstück einen Kupferkessel von $\frac{1}{2}$ Ohm Inhalt, aus vier Stücken bestehend, fertigen und einen Doppelschneller oder Becher von einer halben Maß Inhalt aus einem Stück liefern.

Die Wagner gehörten nach Homburg in die Zunft. Ihr Meisterwerk war ein Schubkarren, dessen Aufsatz mit 16 Nägeln zusammenhalten mußte, ohne Wasser durchzulassen.

Die Walker mußten ein Stück Tuch, grau mit roter Borde, fertigen und die Tuchmasse aus zwei Kübeln schöpfen, von denen der eine grauen, der andere roten Wollstoff. Filz enthielt. Die Probe war zweimal gestattet, verfehlte sich der Ge-seile das dritte Mal, dann mußte er aufs Neue wandern.

Im Jahre 1542, waren außer den Walkern, hier noch folgende Gewerbe vertreten: 2 Schmiede, 3 Keseler, 2 Schlosser, 1 Sporer oder Gürtler, 1 Platener oder Harnischmacher, 2 Kannegießer, 1 Stiefelmacher, 2 Wagener, 1 Felgenhauer, 2 Leitermacher,

Dreher und Tischler, 1 Spengler, 1 Seiler, 1 Kürschner, 2 Schneider, 3 Leinweber, 2 Zimmerleute, 1 Dachdecker, 3 Maurer, 2 Kläiber oder Tüncher, 1 Gelzenleuchter oder Sauschneider, 3 Metzger, 3 Bäcker, 1 gemeiner Bäcker, 1 ständiger und 2 unständige Wirte, von denen der erste das ganze Jahr zapfte, 2 Küfer und 1 Flaschenmacher."

Die Märkte

Von der größten wirtschaftlichen Bedeutung für Handel und Gewerbe waren im Mittelalter die Märkte. Ihnen war ein beachtlicher Anteil an der Wohlhabenheit der Bürger zuzuschreiben und an den Markttagen pulsierte das öffentliche Leben und Treiben in der Stadt lebhafter als an allen anderen Tagen des Jahres.

Die Verleihung des Marktrechtes war ein Hoheitsrecht der Kaiser. Bei der Erhebung zur Stadt erteilte Kaiser Friedrich III. das Privilegium zu einem Wochenmarkt und Kaiser Max I. am 6. August 1505 das Recht zu einem Jahrmarkt; 1568 verlieh Kaiser Max II. das Recht zu zwei weiteren Jahrmärkten.

Die Markttagzeiten fielen auf Fastnacht, Mittwoch nach Pfingsten und St. Gallus. Das Privileg besagte, daß die Dorfschaften Bommersheim, Stierstadt, Weißkirchen, Oberhöchstädt, Schwalbach, Mammolshain, Schönberg, Kalbach, Harheim, Obererlenbach, Oberwöllstadt und Kirdorf, alle Wolle, die sie zu verkaufen gedachten, nach Oberursel zu bringen und hier das Wiegegeld zu entrichten hätten. Schon diese Bestimmung allein sicherte dem Markt lebhaften Besuch und der Einwohnerschaft Gewinn und Verdienst nach allen Richtungen. Von dem Warenmarkt getrennt war der Viehmarkt in der Au. Die am 12. Oktober 1579 revidierte *Marktordnung* bestimmte, wie es mit dem Weinzapf, Standgeld und anderen Marktnutzungen gehalten werden sollte.

Von jedem Fuder Wein wurden 4 Gulden, von jedem Fuder Obstwein 2 Gulden und vom Fuder Bier 1 Gulden erhoben.

Standgeld mußten zahlen: „Würtz., Seiden und andere Krämereien 2 Albus, Hutmacher, Schlosser und andere Krämer 1 Albus“. Von jedem Stück Wollentuch, so zu Markt gebracht, wurden 4 Pfennig erhoben, die Leinen- und Tuchkrämer zahlen soviel als die Würzkrämer.

„Item, andere gemeine geringe Kramerwerk soll nach Gelegenheit der Waare und des Krams mit Standgeld besetzt werden: Von Theriakkrämer 3 Pfennig, von Bäckern 2 Pfennig, von Kesslern, Kupferschmieden 1 Albus, von Waffen.

schmieden und wer Eisenwerk feil hat i Albus, von Garköchen 6 Albus; doch da die zuvor so viel geben, sollen etwas erhöht werden."

„Vichtreiber: Weil uff anderen Märkten bräuchlich, daß von dem Keuffer der Zoll ausgerichtet werde, sollen die Kauffer von einem Reußen oder Zieher geben: i Albus, von einer Kuh oder Stier 6 Pfg., von einer Kalbin oder Lapper 4 Pfg.; von einem Bock oder Gais 3 Pfg., von einem Schwein oder Schaf 3 Pfg. Von einem Pferd, so zu verkaufen uff den Markt bracht würdt 1 Albus." — „Derjenige aber, so Vieh zu Markt bringt, es werde verkaufft oder nit, soll von jedem Stück ge= fordert werden z Albus."

Die Oberurseler Bäcker hatten eine kleine Vergünstigung; sie brauchten auf dem Gallusmarkt kein Standgeld zu entrichten.

Der Markt wurde tags zuvor eingeläutet. Am eigentlichen Markttag kam der berittene Amtmann in Begleitung des Amtsschreibers von Königstein und eröffnete unter Vorantritt zweier Trommler den Markt zwischen 10 und 11 Uhr. Ein Teil der Schützengilde zog auf, späterhin trat an deren Stelle die städtische Miliz, die Stadtfahne wurde auf dem Marktbrunnen gehißt. Von alters her kam auch der berittene Schultheiß von Bommersheim zur offiziellen Eröffnung herüber. Die Herrschaft stellte einen Bereiter und der Rat einen Schreiber, welche beide ein Verzeichnis der Verkäufer führten, bei ihrem Rundgange Zölle und Standgelder erhoben und diese in eine verschlossene Büchse einlegten. Einige Markthüter sorgten für Ordnung; bei vorkommenden Streitigkeiten entschied der Amtmann als Marktrichter. Waren in unruhigen Zeiten die Landstraßen unsicher, so schickte der Rat den Marktgästen auf den Hauptzufuhrstraßen Geleitswachen entgegen.

Die Stadt suchte den Gästen den Aufenthalt möglichst angenehm zu gestalten und sorgte für Tanzmusik und Kegelsbahn. Als einst mehrere Jahre hintereinander die junge Oberurseler Mannschaft, aus unbekannt gebliebener Ursache, das Tanzvergnügen mied und streikte, gab es genügend alte Streikbrecher, welche, der Jugend zum Trotz und aus verständigem

lößlichen Lokalpatriotismus, den Markttag dennoch abhielten und die steifen Glieder im Schleifwalzertakt bewegten. So steht in zwei Stadtrechnungen: „2 Gulden 15 Albus den Bürgern für Musik geben, welche auf dem Pfingstmarkt den Dantz hielten, weil kein jung Gesind den Dantz hatte halten wollen.“ — Die hohe Obrigkeit wurde jedesmal auf städtische Kosten bewirtet.

Insbesondere zeichnete sich der Pfingstmarkt durch starken auswärtigen Besuch aus, weil er mit dem Märkergeding zusammenfiel. An diesem Tag herrschte in Oberursel ein außergewöhnlich lebhaftes Treiben, ein reger Handel und ein buntes Leben. Die vielen festlich gestimmten Markt Gäste, Ritter und Knappen in vielfarbigen Gewändern und auf feurigen Rossen. Die ebenfalls in Festtracht erschienenen Deputierten der Märker gemeinden, die von weither zusammenströmenden Wollverkäufer im Verein mit den übrigen Kauf- und Verkaufinteressenten aus der Umgebung, die hiesigen und auswärtigen Wirte, Garküchen, Buden, die Musik, Kegelbahn, Glücksbuden und andere Belustigungen wie Kletterbäume und Schwerttänze, die gesamte Bürgerschaft in emsiger Bewegung, das viele Vieh auf der Au, alles dies zusammen bot dem Zuschauer ein fortwährend wechselndes, farbenreiches Bild von dauernd festlicher Wirkung.

Münzverhältnisse

Die Geldverhältnisse in dem zersplitterten Reiche sehr im Argen, und man kann sich heutzutage keinen Begriff mehr machen von den erbärmlichen Münz- und Verhältnissen früherer Zeiten. Man rechnete nach Talern, Torrosen, Schillingen, Gulden, Kreuzern, Weißpfennigen oder Albus, Batzen, Groschen, Gröschel, Hellem und Pfennigen; es gab „Orts“, Reichsorte, Ortsgulden, Goldgulden, kleine Gulden Holländer Gulden, Gulden nach verschiedenen Städten benannt wie: Frankfurter, Heidelberger usw. Gulden, Karolinen, Duplonen, Dukaten, Petermännchen, Kopfstücke, Schönbätzner, Dreibätzner, halbe Batzen, halbe Kopfstücke usw. Oft wechselte der Kurs, einmal galt der Gulden 30 Albus, dann wieder

weniger, der Albus io oder auch 12 Pfennige und noch mehr. Daß es im Verkehr dabei nicht ohne Konfusion und Verluste abging, ist begreiflich. Wie leicht man zu Schaden kommen konnte, mag eine Notiz des Kirchenrechners Weil zeigen, der in seinem Hebreregister ao 1623 bemerkt: „i Albus 3 Pfennig Verlust an der Müntz, dann ich ein Kopfstück vor einen Gulden ingenommen und vor ein klein GÜlden ausgeben, den 22 Decembris des Jahres.“ Ferner: „5 Albus 3 Pfennig Verlust an drei Kreuzern, dann ein Kreuzer vor 8 Pfennig ingenommen und vor 4 Pfennig ausgeben, geschehen in der Herbstmeß und Beysein des Herrn Pfarrers.“ Ferner: „6 Albus 6 Pfennig Verlust, hat ein Kopfstück ingenommen für einen guten GÜlden und für ein Klein GÜlden ausgegebn.“ Ein anderer Rechner notiert: „2 Gulden 5 Albus verloren an Weißpfennigen, als solche reduziert worden.“ Noch stärkere Verluste erlitt die Stadtkasse, welche die Steuerbeträge an die Rentei in guter, vollwichtiger Münze liefern mußte, von den Steuerpflichtigen aber zu schlechten Zeiten in allen möglichen geringwertigen Stücken gezahlt wurde.

Als die solideste Währung galt die Frankfurter, darum sich auch die Dynasten in den Verträgen ihre Revenüen ausdrücklich in dieser Währung garantieren ließen. Der Frankfurter Rat war allezeit bestrebt, den guten Ruf der Reichs- und Handelsstadt in Münzangelegenheiten zu wahren und verbot oft die Scheidemünzen anderweitiger Münzstätten im Meß- und Handelsverkehr innerhalb der Stadt. Frankfurt ließ aus der Mark Silber nicht mehr als 700 Pfennige schlagen. Graf Ludwig von Stolberg-Königstein besaß ein Münzregal und errichtete mit kaiserlicher Vergünstigung eigene Münzstätten innerhalb seiner Lande sowohl wie auch in Frankfurt. Der Rat erhob zwar Einspruch dagegen, jedoch fruchtlos; er unterwarf die gräflichen Münzen wiederholt der Probe und bezeichnete sie als geringhaltiger denn die Frankfurter, da die gräflichen aus der Mark 716 bis 736 Pfennige ergaben.

Im Jahre 1565 ließ Graf Ludwig auch zu Oberursel eine Münzanstalt errichten, deren Prägstempel in dem gleichen Gebäude standen, in welchem sich die Druckerei befand. Er ließ

Taler, halbe Batzen und Pfennige ausprägen. Es hatten aber nur die letzteren über dem herrschaftlichen Wappen ein lateinisches V (= Vrsel), durch welches sie ihren Herstellungsort bekundeten.

Auch die Urseler Pfennige erfreuten sich in Frankfurt keines guten Leumundes Graf Ludwig hatte seine Münzen verpachtet und der jeweilige Pächter mochte zusehen, wie er die geringhaltigeren Stücke los wurde, wenn nur der Verpächter einen Profit davon hatte. In Oberursel muß sein Nutzen aber kein besonders ergiebiger gewesen sein, denn als sein hiesiger Pächter Wilhelm Baumgartner im Jahre 1572 die Stadt verließ, blieb er dem Grafen 177 Gulden an der Pacht schuldig. Nach einer Aufstellung des Königsteinischen Münzmeisters Max von Falkenberg wurden 1574 vom 7. Juni bis 30. August in Ursel 260 Mark an halben Batzen geschlagen. Da aus der Mark 164 Stücke geprägt wurden, ergeben sich demnach innerhalb dieser kurzen Zeit von rund dreieinhalb Monaten 42 640 Stücke halbe Batzen. — Mit dem Tode des Grafen Ludwig gingen seine sämtlichen Münzstätten wieder ein.

ehr im Inneren als von außen beschädigt, denn die

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Herausgebers	9
Vorbemerkung des Verfassers	9
Urgeschichte	13
Die ersten Siedler — die Fliehburgen	13
Der Name der Stadt	19
Oberursel im frühen Mittelalter	22
Das Dorf und das Kloster	
Die Gemeindeverfassung	28
Oberursel im Mittelalter bis zum Beginn des 30jährigen Krieges .	35
Politische Zugehörigkeit	
Die mittelalterliche Stadt	55
Die Stadtordnung	69
Das Leben der Bürger	107
Die Stadt im Zeitalter der Reformation	118
Die Grafen von Stolberg und die Reformation	118
Mainz und die Gegenreformation	130
Die Buchdruckereien	135
Ein Rückblick	145
Der 30jährige Krieg	149
Die erste Zerstörung der Stadt	
Unter der Herrschaft der Schweden.....	157
Die Berichte des Rentmeisters Samuel Hepp	170
Bis zur zweiten Zerstörung der Stadt	182
Die Stadt nach dem Kriege	191
Zeit- und Charakterbilder während des 30jährigen Krieges	198
Stadtgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts	215
Wiederaufbau und neues Leben	
Die „Dürkheimer Pension“	226
Neue Kriegsleiden und Lasten	230
Die Stadt im 18. Jahrhundert	245
Nöte — Schwierigkeiten — Neue Maßnahmen	
Die englische Strafexekution	267
Hofkammerrath Pfeift und Schultheis Dr. Thonet	272
Drangsale im siebenjährigen Krieg	279
An der Wende des Jahrhunderts	303
Chronik der Stadt im 19. Jahrhundert.....	308
Unter Nassaus Fahne	310
Oberursel wird preußisch	325
Geschichte der Hohemark.....	329
Herkommen und Entwicklung	
Umfang und Grenze der Mark	336
Zerfall und Auflösung der Mark	351
Nachwort	361
Aus der Geschichte von Bommersheim	365